

Universität Rostock

Theologische Fakultät

Prof. Dr. Manuel Stetter

Wissenschaftliche Abschlussarbeit  
im Fach Praktische Theologie

im Rahmen der Ersten Theologischen Prüfung  
in der Ev.-Luth. Landeskirche in Norddeutschland

Abgabedatum: 26.02.2024

---

**Herausforderung Kirchengemeinderatswahl:  
(Un-)Möglichkeiten  
von Partizipation und Repräsentanz**

---

Thjorben Reese

Am Wendländer Schilde 7

18055 Rostock

Thjorben.Reese@uni-rostock.de || 0381 / 87397099

Matrikelnummer: 217203615

Evangelische Theologie (Magister)

13. Fachsemester

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Einführung in die Strukturen von Kirchenwahlen</b>	<b>3</b>
2.1	Wahlssystem in den evangelischen Landeskirchen	3
2.2	Bedeutung der Kirchengemeinderatswahl für das landeskirchliche Wahlssystem	5
2.3	Kirchengemeinderatswahl in der Nordkirche	5
2.3.1	Vorbereitung der Wahl	7
2.3.2	Durchführung der Wahl	11
2.3.3	Auswertung und Überprüfung der Wahl	12
	Exkurs: Berufungsmöglichkeit in den Kirchengemeinderat	16
<b>3.</b>	<b>Partizipation im Wahlkontext</b>	<b>17</b>
3.1	Bedeutung des Begriffs „Partizipation“	17
3.2	Gründe für Partizipation	18
3.2.1	Motivationsgründe für die KGR-Kandidatur	18
3.2.2	Gründe für den Wahlgang	19
3.3	Hindernisse von Partizipation	20
3.3.1	Problemanalyse	20
3.3.2	Partizipationshindernisse zur Kandidatur	20
3.3.3	Partizipationshindernisse zum Wahlgang	23
3.4	Steigerungsmöglichkeiten von Partizipation	25
3.4.1	Steigerung der Attraktivität einer Kandidatur	25
3.4.2	Steigerung der Wahlbeteiligung	28
<b>4.</b>	<b>Repräsentanz im Kirchengemeinderat</b>	<b>31</b>
4.1	Bedeutung des Begriffs „Repräsentanz“	31
4.2	Soziodemographische Befunde	33
4.2.1	Bevölkerung in Deutschland	33
4.2.2	Evangelische Kirchenmitglieder	34
4.2.3	Kirchengemeinderatsmitglieder	36
4.3	Über- und Unterrepräsentanz im Kirchengemeinderat	38
4.4	Sensibilisierung hinsichtlich Repräsentanz	40
<b>5.</b>	<b>Partizipation und Repräsentanz als Herausforderung</b>	<b>42</b>
5.1	Zusammenhang von Partizipation und Repräsentanz	42
5.2	Handlungsoptionen und Alternativen zum bisherigen Wahlverfahren	44
5.2.1	Herabsenkung bisheriger Kriterien für die Wahlliste	44
5.2.2	Obligatorische Online-Wahl	45
5.2.3	Gemeindeversammlung	46
5.2.4	Losverfahren	48
5.3.	Ausblick: Reform des Wahlsystems	49
<b>6.</b>	<b>Quellen- und Literaturverzeichnis</b>	<b>52</b>
<b>7.</b>	<b>Anhang</b>	
7.1	Evaluationsbericht zur Kirchenwahl 2022 in der Nordkirche	
7.2	E-Mail-Korrespondenz mit Polyas GmbH vom 19.02.24	
7.3	Erhobener Familien- und Bildungsstand in der 6. KMU	
7.4	Eigenständigkeitserklärung	

## 1. Einleitung

„Am Anfang war die Angst vor der Meute.“<sup>1</sup> So begann der lutherische Theologe Horst Gorski seinen historisch-systematischen Kurzvortrag über die Entstehung und Entwicklung des kirchlichen Wahlrechts in den protestantischen Kirchen Deutschlands. Kirchenwahlen sind keine Errungenschaft der lutherischen Reformation, sondern haben sich im Zuge der Aufklärung und politischer Demokratisierungsprozesse im 19. Jahrhundert entwickelt.<sup>2</sup> Die Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts ist an verschiedene Kriterien geknüpft worden: Geschlecht, Alter, Konfirmation, rege Teilnahme am Gottesdienst, Gemeindeleben und Abendmahlsempfang, ein vorbildliches Verhalten, finanzieller Beitrag zu den kirchlichen Lasten sowie die aktive Eintragung in die Wählerliste.<sup>3</sup> Die zwanzig evangelischen Landeskirchen in Deutschland haben jeweils selbständige Wahlsysteme ausgebildet, welche aufgrund regionaler und historischer Unterschiede und gesellschaftlich bedingter Entwicklungen variieren. Trotz Ähnlichkeiten und partieller Übereinstimmungen ist es nicht möglich, von dem *einen* Wahlsystem evangelischer Landeskirchen zu sprechen.

In dieser Arbeit wird zunächst eine Einführung in die allgemeine Struktur von Kirchenwahlen gegeben. Es wird bewusst der Fokus auf die Ebene der Kirchengemeinde gesetzt, indem das Kirchengemeinderatswahlgesetz der Ev.-Luth. Landeskirche in Norddeutschland<sup>4</sup> exemplarisch vorgestellt wird. Die Wahl eines Kirchengemeinderats fungiert als Fundament des landeskirchlichen Wahlsystems und bedeutet einen nicht unerheblichen zeitlichen, personellen und finanziellen Aufwand für die an der Wahl Beteiligten<sup>5</sup>, d.h. für die Landeskirche, den noch am-

---

1 HORST GORSKI, Wie ist es dazu gekommen, dass in der Kirche überhaupt gewählt wird? - eine historisch-systematische Perspektive. Entstehung und Entwicklung des kirchlichen Wahlrechts in den protestantischen Kirchen Deutschlands. In: KIRCHENLEITUNG DER NORDELBISCHEN EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE u. a (Hg.), Das neue Wahlrecht der Nordelbischen Kirche. Dokumentation einer Fachtagung im Christian Jensen Kolleg Breklum, 2009, 30–36, 30. Abrufbar unter [https://www.institutionsberatung.de/fileadmin/user\\_upload/baukaesten/Baukasten\\_Institutionsberatung/Dokumente/Doku\\_FT\\_KV-Wahlen\\_2009.pdf](https://www.institutionsberatung.de/fileadmin/user_upload/baukaesten/Baukasten_Institutionsberatung/Dokumente/Doku_FT_KV-Wahlen_2009.pdf); 14.12.23.

2 Vgl. ebd., 32.

3 Bis 1919 galten ausschließlich konfirmierte Männer über 24 Jahren bei den Kirchenwahlen als wahlberechtigt, sofern diese sich aktiv in eine Wählerliste eingetragen hatten. Vgl. CHRISTIAN MULIA, Kirchengemeinderatsarbeit. Dimensionen und Spannungsfelder einer spätmodernen Gemeindeleitung (APrTh 79), Leipzig 2020, 167.

4 Folgend *Nordkirche* genannt.

5 In dieser Arbeit wird eine geschlechtersensible Sprache durch Verwendung geschlechtsneutraler Personenwörter oder eines hinzugefügten Gender-Doppelpunkts angewandt. Somit werden sämtliche Geschlechter – männlich, weiblich und divers – explizit zum Ausdruck gebracht. Bei Weglassung des Doppelpunktes handelt es sich dezidiert um eine bestimmte Personengruppe, die sich einem Geschlecht zuordnet.

tierenden Kirchengemeinderat, den Wahlausschuss/-vorstand, die Kandidat:innen und letztlich auch für die Wähler:innen. Das Verhältnis zwischen Aufwand und Kosten auf der einen Seite und Nutzen auf der anderen Seite – nämlich die demokratische Legitimierung der gewählten Mitglieder – soll untersucht werden, indem dieses Forschungsfeld anhand der ausgewählten Begriffe von „Partizipation“ und „Repräsentanz“ unter Hinzunahme politikwissenschaftlicher und soziologischer Perspektiven beleuchtet wird. Im Wahlkontext stellen sich Fragen nach Partizipation in mehrfacher Hinsicht: Wer partizipiert am Wahlgeschehen? Was sind Gründe der Partizipation? Was sind womöglich (un-)absichtliche Hindernisse, an einer Kirchengemeinderatswahl teilzunehmen? Wie kann Partizipation im Kontext der Kirchengemeinderatswahl gesteigert werden?

Das vierte Kapitel widmet sich der Frage nach der Repräsentanz im Kirchengemeinderat. Anhand der Zusammenstellung soziodemographischer Daten der Bevölkerung in Deutschland, der evangelischen Kirchenmitglieder und letztlich der Kirchengemeinderatsmitglieder wird untersucht, inwiefern die aufgestellten bzw. gewählten Kandidat:innen für die Gemeinde repräsentativ sind. Wo gibt es Über- und Unterrepräsentanz? Inwiefern könnte einer Unausgewogenheit entgegengewirkt werden?

Im letzten Kapitel wird der Zusammenhang zwischen Partizipation und Repräsentanz hergestellt. Die Herausforderungen gesellschaftlicher Veränderungen fordern dazu auf, neue (Wahl-)Konzepte für die Legitimation eines Leitungsgremiums auf Gemeindeebene vorzustellen. Auf Grundlage der im Hauptteil gewonnenen Erkenntnisse werden am Ende verschiedene Handlungsoptionen und Alternativen zum bisherigen Wahlsystem vorgestellt. Während dieses Forschungsfeld in der praktisch-theologischen Debatte bislang wenig Aufmerksamkeit erhält, wird die Thematisierung und Reflexion dieser Fragestellung in erster Linie in (Kurz-)Beiträgen von landeskirchlichen Vertreter:innen vorgenommen. „Die Entwicklung des kirchlichen Wahlrechts hat [...] einen gewissen Abschluss gefunden“<sup>6</sup> – diese Aussage von Klaus Blaschke kann aufgrund gegenwärtiger Herausforderungen nicht mehr so stehengelassen werden. Es braucht eine Diskussion über eine grundlegende Reformierung von Kirchenwahlen auf Gemeindeebene.

---

6 KLAUS BLASCHKE, Art. Kirchenwahlen. In: TRE 19 (1990) 171–173, 172,49–52.

## 2. Einführung in die Strukturen von Kirchenwahlen

### 2.1 Wahlsystem in den evangelischen Landeskirchen

„Die Organisation der evangelischen Landeskirche ist meist[...] dreistufig.“<sup>7</sup> Das Wahlsystem evangelischer Landeskirchen ist dementsprechend in drei verschiedene Ebenen – Gemeinde, Kirchenkreis und Gesamtkirche – zu unterteilen. Die Funktion von Kirchenwahlen besteht in der

„Bildung kirchlicher Körperschaften und Organe auf der Ebene der Gemeinde (Kirchenvorstand, Presbyterium u. a.), des Kirchenkreises (Kirchenkreissynode u. a.), der Gesamtkirche (Synode, Kirchentag, Kirchenleitungen u. a.)[...]“<sup>8</sup>.

Das Organ, welches die rechtliche Leitung der Gemeinde übernimmt, wird in den evangelischen Landeskirchen unterschiedlich bezeichnet: „als Kirchenvorstand, Kirchengemeinderat, Gemeindegemeinderat, Kirchenrat oder als Presbyterium.“<sup>9</sup> Dieses kirchliche Organ berät über betreffende Angelegenheiten der Kirchengemeinde, fasst entsprechende Beschlüsse und vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr.<sup>10</sup> Die unterschiedlich verwendeten Begrifflichkeiten für das gleiche Gremium sind von der Tradition der jeweiligen Landeskirche abhängig und können in ihrer (kirchen-)juristischen Bedeutung als äquivalent angesehen werden.<sup>11</sup> Im Folgenden wird – sofern kein direktes Zitat vorliegt – in Anlehnung an das Kirchengemeinderatswahlgesetz<sup>12</sup> der Nordkirche vom Kirchengemeinderat, abgekürzt dem KGR, die Rede sein. Die Wahlperiode eines Kirchengemeinderats beläuft sich in 17 Landeskirchen auf sechs Jahre, während diese in den drei nordrhein-westfälischen Landeskirchen (von ehemals acht) auf vier Jahre verkürzt worden ist.<sup>13</sup> Vereinzelt ist in den Landeskirchen ein „rollierendes“ Wahlsystem angewandt worden, bei dem die Hälfte der KGR-Mitglieder alle drei Jahre neu gewählt worden sind.<sup>14</sup>

7 HEINRICH DE WALL/ STEFAN MUCKEL, Kirchenrecht. Ein Studienbuch. 6., grundlegend neu bearb. Aufl., München 2022, 415.

8 BLASCHKE, Art. Kirchenwahlen, 171,42–44.

9 DE WALL/ MUCKEL, Kirchenrecht, 342.

10 Vgl. ebd., 342.

11 Vgl. ebd., 342.

12 EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE IN NORDDEUTSCHLAND (Hg.), Kirchengesetz zur Wahl in den Kirchengemeinderat (Kirchengemeinderatswahlgesetz – KGRWG). In: <https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/47416>; 22.12.23.

13 Vgl. MULIA, Kirchenvorstandsarbeit, 162.

14 Bspw. in Pommern bis zur Nordkirchenfusion 2012 und in der EKBO bis 2019. Vgl. dazu KIRCHENLEITUNG DER NORDELBISCHEN EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE u. a. (Hg.), Das neue Wahlrecht der Nordelbischen Kirche, 29 und SIBYLLE STERZIK, Wahl ab 2025 nur noch alle 6 Jahre. In: <https://die-kirche.de/news-detail/nachricht/wahl-ab-2025-nur-noch-alle-6-jahre.html>; 22.01.24.

Während sich die (Kirchen-)Kreissynode<sup>15</sup> als nächste Ebene mit übergemeindlichen Angelegenheiten des Kirchenkreises auseinandersetzt, kommt der Landessynode eine zentral kirchenleitende Funktion zu, „die in der staatlichen Organisation die Parlamente haben.“<sup>16</sup> Die Landessynode beschäftigt sich mit „Gesetzgebung, Haushaltsrecht und Wahlen“<sup>17</sup> und stellt gewissermaßen das Parlament der Landeskirche dar – mit deutlichen Unterschieden zum staatlichen System:

„Die Berufung von Synodalen, die Repräsentanz spezieller Institutionen, Jugendsynodale, Quoten von Geistlichen und Laien sind Beispiele für Regelungen, die nach dem heutigen Verständnis des Parlamentarismus’ im staatlichen Bereich keinen Platz haben, im kirchlichen Bereich dagegen nicht nur geltendes Recht sind, sondern auch ihren guten Sinn haben.“<sup>18</sup>

In der überwiegenden Mehrzahl der Landeskirchen finden die Wahlen auf Gemeinde-, Kirchenkreis- und Landesebene nicht unabhängig voneinander statt, sondern bauen aufeinander auf:

„Ausgehend von dem Gemeindeprinzip, ist die unmittelbare Wahl (Urwahl) auf die Bestellung der Organe der Kirchengemeinde beschränkt, wenn man einmal von den Urwahlen zur Synode der Landeskirche in Württemberg absieht. Die Wahlen zu den Synoden der Kirchenkreise und Gesamtkirche werden weithin durch Siebwahlen (mittelbare Wahl) ersetzt, d.h. die Kirchenvorstände bilden die Synoden des Kirchenkreises und diese die der Gesamtkirche. In den einzelnen Gliedkirchen haben sich verschiedene Mischformen herausgebildet. Das Siebwahlsystem ermöglicht die Wahl von Persönlichkeiten, die die Arbeit der Kirche kennen.“<sup>19</sup>

So fasst der Kirchenjurist Klaus Blaschke das kirchliche Wahlsystem in der Theologischen Realenzyklopädie aus dem Jahr 1990 zusammen. Die Kirchenkreissynodale werden in der Regel „durch die Kirchenvorstände [...] gewählt, teilweise ‚aus ihrer Mitte‘, teilweise können auch ‚sonstige im kirchlichen Leben bewährte Gemeindemitglieder‘ in die Kreissynode gewählt werden.“<sup>20</sup> Während die strenge Ausgestaltung der Siebwahl ausschließlich gewählten KGR-Mitgliedern das aktive sowie passive Wahlrecht hinsichtlich der nächsthöheren Ebene zugesteht, ermöglicht die moderate Form der Siebwahl, dass das passive Wahlrecht auf Kirchenkreis- und landeskirchlicher Ebene jedem Gemeindemitglied prinzipiell gewährt wird.

---

15 Je nach Landeskirche wird diese landeskirchliche Ebene als „Kirchenkreis, Kirchenbezirk, Dekanatsbezirk, Propstei, Superintendentur, Klasse oder Synodalverband“ bezeichnet. Vgl. dazu DE WALL/ MUCKEL, Kirchenrecht, 415.

16 Ebd., 391.

17 Ebd., 392.

18 Ebd., 392.

19 BLASCHKE, Art. Kirchenwahlen, 172,31–38.

20 SINA HAYDN-QUINDEAU, Die kirchliche Mittelstufe. Eine rechtsvergleichende Analyse der Organisationsstrukturen der Mittleren Ebene im Verfassungsaufbau der Evangelischen Landeskirchen in Deutschland (JusEcc 122), Tübingen 2020, 40.

Das „strenge“ Siebwahlsystem soll kirchenfremde Einflüsse<sup>21</sup> in die Synoden verhindern und die Möglichkeit ausschließen, „dass ‚ahnungslose‘, unsozialisierte, unqualifizierte Leute in das höchste Leitungsgremium gewählt werden.“<sup>22</sup> „Dagegen bietet die Wahlmöglichkeit weiterer Kirchenmitglieder den Vorteil, Mehrfachbelastungen zu verringern und größere Durchlässigkeit und Vielfalt zu gewährleisten.“<sup>23</sup> Aufgrund der Koppelung dieser verschiedenen Wahlen finden diese mit mehrmonatigem Abstand hintereinander – von der KGR-Wahl über die Kirchenkreissynode bis hin zur Landessynode – statt. Die Wahlperiode beträgt dementsprechend für alle Ebenen vier bzw. sechs Jahre.

### *2.2 Bedeutung der Kirchengemeinderatswahl für das landeskirchliche Wahlsystem*

Die Kirchengemeinderatswahl fungiert als Fundament des landeskirchlichen Wahlsystems. Es wird prinzipiell allen Kirchenmitgliedern ermöglicht, ihr passives und aktives Wahlrecht in ihrer jeweiligen Kirchengemeinde wahrzunehmen. Durch die Wahl konstituiert sich ein Kirchengemeinderat, der mit seinem aktiven Wahlrecht die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode bestimmt. Und die Kreissynoden wählen (in der Nordkirche mit der sog. Wahlversammlung zusammen) die Landessynode. Bei den Synodalwahlen auf Kirchenkreis- und Landesebene handelt es sich dementsprechend um sog. mittelbare Wahlen, da jeweils die Kirchengemeinderäte bzw. die Kreissynoden ihr aktives Wahlrecht wahrnehmen. Kurzum: Aufgrund des mehrstufigen Siebwahlsystems wird die Verknüpfung der Wahlen innerhalb des landeskirchlichen Wahlsystems deutlich. Das Ergebnis der Kirchengemeinderatswahl wirkt sich somit indirekt auf die Zusammensetzung des höchsten Leitungsgremiums der Landeskirche aus, weswegen der Fokus dieser Arbeit auf die Ebene der Kirchengemeinderatswahl gelegt wird.

### *2.3 Kirchengemeinderatswahl in der Nordkirche*

Aufgrund der zwanzig verschiedenen Wahlordnungen bzw. -gesetze zur Kirchengemeinderatswahl beschränke ich mich im Folgenden auf das „Kirchengesetz zur

---

21 Die Erfahrungen der Kirchenwahlen im Jahr 1933 haben u. a. dazu geführt, dass die Urwahl nach 1945 fast flächendeckend (außer in Württemberg) abgeschafft und das (strenge) Siebwahlsystem in der Nachkriegszeit eingeführt worden ist. Vgl. dazu MULIA, Kirchenvorstandsarbeit, 154f.

22 NORDELBIISCHE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE (Hg.), Das neue Wahlrecht der Nordelbischen Kirche, 23.

23 HAYDN-QUINDEAU, Die kirchliche Mittelstufe, 40.

Wahl in den Kirchengemeinderat (Kirchengemeinderatswahlgesetz – KGRWG)“, welches in der Nordkirche als rechtliche Grundlage für die Kirchengemeinderatswahl fungiert. Das Procedere von Kirchengemeinderatswahlen wird in die Unterpunkte „Vorbereitung – Durchführung – Auswertung / Überprüfung“ gegliedert, um eine chronologische Einordnung der Wahlstrukturen vorzunehmen. Es wird dabei nicht das komplette Wahlgesetz mitsamt seinen Einzelheiten vorgestellt, sondern vor allem auf die Aspekte des Wahlgesetzes eingegangen, die für die Möglichkeiten der Partizipation und Fragen der Repräsentanz von Bedeutung sind.<sup>24</sup> Vorangestellt wird eine allgemeine Erläuterung zu den Kriterien, die in Analogie zu den freiheitlich-demokratischen Wahlrechtsgrundsätzen auch für die Kirchengemeinderatswahl gelten.<sup>25</sup> „Die zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt“<sup>26</sup>:

1. **Allgemein** ist die Wahl, weil alle Kirchengemeinemitglieder das Stimmrecht unabhängig von Geschlecht, Einkommen, Beruf, politischer Überzeugung besitzen. Kirchenmitglieder sind all diejenigen, die getauft und nicht aus der Kirche ausgetreten sind. Die Altersgrenze ist in den letzten Jahrzehnten auf das vollendete 14. Lebensjahr gesunken.
2. **Unmittelbar** ist die Wahl, weil die Wähler:innen die Kandidierenden direkt, also ohne eine Zwischeninstanz wählen.
3. **Frei** ist die Wahl, weil keine Person zur Wahl gezwungen oder in ihrer Wahlentscheidung beeinflusst wird.
4. **Gleich** ist die Wahl, weil jede Stimme gleich viel zählt und jede Art von Gewichtung unzulässig ist.
5. **Geheim** ist die Wahl, weil sichergestellt wird, dass der Wahlakt unbeobachtet durchgeführt wird.

---

24 Für die Zitation von Rechtstexten wird sich im Folgenden an THOMAS GROH, Regeln für die richtige Angabe von Rechtsvorschriften. In: <https://tu-dresden.de/gsw/phil/irget/jfoeffl3/resources/dateien/lehre/rechtsvorschriften?lang=de>; 03.01.24 orientiert.

25 Die Definitionsgrundlagen der fünf Kriterien einer Wahl sind entnommen aus DEUTSCHER BUNDESTAG (Hg.), Parlament. In: <https://www.bundestag.de/parlament/bundestagswahl/wahlgrundsaeetze-213172>; 05.01.24.

26 § 3 KGRWG.

### 2.3.1 Vorbereitung<sup>27</sup> der Wahl

Wahlen brauchen eine mehrmonatige Vorbereitung. In der Nordkirche ist es vorgeschrieben, dass der Wahltag für die Kirchengemeinderäte am 1. Advent des Wahljahres stattfindet. Dieses ist mindestens zwölf Monate im Voraus im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzugeben.<sup>28</sup> Die Kirchenkreise und die Landeskirche unterstützen die Kirchengemeinderatswahlen, indem sie planen, koordinieren und (zentrale) Öffentlichkeitsarbeit leisten. Im Namen der Kirchengemeinde übernimmt die Landeskirche das Erstellen, Drucken und Versenden der Wahlbenachrichtigung an jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied.<sup>29</sup> Für die allgemeine Werbung zur Kirchengemeinderatswahl ist das Kommunikationswerk der Landeskirche verantwortlich. Sondermaßnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit können per Entgelt zwischen den Kirchenkreisen bzw. der Kirchengemeinde und dem Kommunikationswerk vereinbart werden.<sup>30</sup>

Spätestens neun Monate vor der Wahl hat der amtierende KGR einen Wahlbeschluss zu verfassen, in dem „1. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats, 2. die bzw. der Wahlbeauftragte der Kirchengemeinde und 3. ein Wahlraum und die Wahlzeit“<sup>31</sup> zu bestimmen ist. Der bzw. die Wahlbeauftragte ist die zuständige Person „für die Beratung des Kirchengemeinderats in allen Fragen des Wahlrechts sowie der Planung und der ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl.“<sup>32</sup> Außerdem kann ein Wahlausschuss gebildet werden, der die Verantwortung für das Wahlverzeichnis, die Prüfung der Wahlvorschläge, Führung der Wahlvorschlagsliste, ggf. Entscheidungen über Rechtsbehelfe im Wahlverfahren sowie die Feststellung des Wahlergebnisses übernimmt.<sup>33</sup> Sofern kein Wahlausschuss gebildet wird, obliegen die gerade genannten Aufgaben dem amtierenden Kirchengemeinderat. Der Wahlbeschluss kann zudem über folgende Angelegenheiten bestimmen:

„1. die Bildung und Zusammensetzung eines Wahlausschusses sowie der Umfang der an ihn übertragenen Aufgaben, 2. bei Vorliegen eines wichtigen Grunds zusätzliche Gemeindevahlbezirke und Stimmbezirke, 3. eine besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle“<sup>34</sup>.

---

27 Unter Vorbereitung werden im Folgenden die allgemeinen Bestimmungen und Vorbereitungen im Wahlverfahren des KGRWG zusammengefasst.

28 § 7 KGRWG.

29 § 11 III 3 KGRWG.

30 Vgl. § 35 III 2 KGRWG.

31 § 8 II 1 KGRWG.

32 § 12 I 3 KGRWG.

33 Vgl. § 13 I 3 KGRWG.

34 § 8 III KGRWG.

Das Einrichten von zusätzlichen Gemeindevahlbezirken und Stimmbezirken wird überwiegend in Kirchengemeinden vorgenommen, die sich über einen großen regionalen Raum erstrecken. Es ist grundsätzlich die Regel, dass jede Kirchengemeinde aus einem Gemeindevahlbezirk und Stimmbezirk besteht.<sup>35</sup> Während die Einrichtung weiterer Stimmbezirke die Distanz zwischen Wahlraum und Wählenden verkürzt, sichert die Schaffung mehrerer Gemeindevahlbezirke zudem „eine regionalisierte Zusammensetzung und Vertretung im Kirchengemeinderat“<sup>36</sup> zu, indem das Gebiet der Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke mit je eigenen Kandidierenden aufgeteilt wird.

Um an der Kirchengemeinderatswahl als Kandidat:in zu partizipieren, müssen verschiedene Kriterien erfüllt sein: Mitglied dieser Kirchengemeinde, Vollendung des 18. Lebensjahres, Bereitschaft zur Erfüllung der anstehenden KGR-Aufgaben, Teilnahme am kirchlichen Gemeindeleben und am Gottesdienst, Ablegen des Gelöbnisses sowie die Bereitschaft, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten.<sup>37</sup> Als unwählbar gelten ausdrücklich sämtliche Pastor:innen mit einer Pfarrstelle in der Nordkirche, ehemalige Pfarrpersonen dieser Kirchengemeinde sowie Familienmitglieder (sc. Ehe- und Lebenspartner:innen, Eltern, Kinder und Geschwister) derzeitiger Pfarrpersonen in der betreffenden Gemeinde.<sup>38</sup> Es ist Aufgabe des Kirchengemeinderats, Gemeindeglieder aus den verschiedenen Bereichen der Kirchengemeinde anzusprechen und sie zur Kandidatur zu motivieren:<sup>39</sup> „Dabei legt er ein besonderes Augenmerk auf jüngere Gemeindeglieder. [...] Er wirkt darauf hin, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen.“<sup>40</sup> Diese selbst ernannten Ziele stellen jedoch keine Verpflichtung dar, sondern fungieren vielmehr als Leitsätze, um geschlechtliche Parität und eine größere Altersheterogenität anzustreben.

Das Erstellen einer Vorschlagsliste stützt sich auf die eingereichten Wahlvorschläge. „Die wahlberechtigten Gemeindeglieder können bis zum Ablauf des achten Sonntags vor dem Wahltag schriftlich beim Kirchengemeinderat Wahlvorschläge einreichen.“<sup>41</sup> Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf weiteren

---

35 Vgl. § 9 I 1 und § 10 I 1 KGRWG.

36 § 9 II 2 KGRWG.

37 Vgl. § 5 I KGRWG.

38 Vgl. § 5 II KGRWG.

39 Vgl. § 11 I 4 KGRWG.

40 § 11 I 5f. KGRWG.

41 § 15 I 1 KGRWG.

wahlberechtigten Gemeindemitgliedern unterstützt werden.<sup>42</sup> Zur Aufnahme in die Vorschlagsliste muss zudem eine Erklärung des bzw. der Kandidierenden beigefügt werden, in der die Bereitschaft erklärt wird, nach der Wahl „an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchengemeinderats gewissenhaft mitzuwirken und das Gelöb- nis nach § 34 Absatz 2 abzulegen.“<sup>43</sup>

„Die Wahlvorschlagsliste enthält genügend Wahlvorschläge, wenn sie min- destens einen Wahlvorschlag mehr enthält, als Mitglieder nach den Vorgaben des Wahlbeschlusses zu wählen sind.“<sup>44</sup> Acht Wochen vor dem Wahltag soll die Wahl- vorschlagsliste geschlossen werden, sofern genügend Wahlvorschläge eingegan- gen sind. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, werden weitere Wochen gewährt, die im Wahlbeschluss festgehaltenen Bestimmungen zu erreichen. Die Anforde- rungen können ggf. geändert werden, indem mindestens die Erfordernisse des Ar- tikels 30 Absatz 3 der Nordkirchen-Verfassung gelten: „Es werden mindestens fünf Mitglieder des Kirchengemeinderats durch die Gemeindeglieder in allgemei- ner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.“<sup>45</sup> Zur Vervollstän- digung der Wahlvorschlagsliste kann der Kirchengemeinderat zudem den Wahlbe- schluss „hinsichtlich einer fakultativen Aufteilung in Gemeindewahlbezirke [...] ändern oder aufheben.“<sup>46</sup> Spätestens drei Wochen vor dem Wahltag muss die Wahlvorschlagsliste geschlossen und öffentlich bekannt gegeben werden.<sup>47</sup>

Nach der Schließung und Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste können die Wahlzettel gedruckt werden. Auf dem Wahlzettel werden in alphabetischer Rei- henfolge des Nachnamens die (Ruf-)Namen, das Alter und der Beruf angegeben. Sofern ein:e Kandidat:in bei der Kirche oder in der Kirchengemeinde arbeitet, wird dies in der linken Spalte mit **K** (Mitarbeiter:in der Kirche) oder **M** (Mitarbei- ter:in dieser Kirchengemeinde) vermerkt.<sup>48</sup> Der mögliche Ausfall eines:r Vorge- schlagenen „nach Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste und vor Abschluss des Wahlverfahrens ist unbeachtlich.“<sup>49</sup> Die fakultative Einberufung einer Gemeinde-

42 Vgl. § 15 II 3 KGRWG.

43 § 15 III 1 KGRWG.

44 § 16 III 1 KGRWG.

45 Art. 30 III Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

46 § 16 III 4 KGRWG.

47 § 16 V KGRWG.

48 Siehe Musterstimmzettel unter EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN NORDDEUTSCHLAND (Hg.), Der Stimmzettel, die Briefwahl – §§ 20, 22, 23 KGRWG In: [https://www.nordkirche.de/fileadmin/user\\_upload/Mitstimmen\\_Kirchenwahl/Veroeffentlichungen\\_Rechtsdez/4\\_Handout\\_Stimmzettel\\_Briefwahl\\_DRUCK.PDF](https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Mitstimmen_Kirchenwahl/Veroeffentlichungen_Rechtsdez/4_Handout_Stimmzettel_Briefwahl_DRUCK.PDF); 09.01.24, Seite 7f.

49 § 16 VI KGRWG.

versammlung ermöglicht den vorgeschlagenen Kandidat:innen, sich der Gemeinde vorzustellen und allgemein über die Formalia des KGR-Wahlverfahrens aufzuklären.<sup>50</sup>

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist in Stimmbezirke gegliedert und nach alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens geordnet. Sechs Wochen vor der Wahl können die Wähler:innen einsehen, ob sie im Wahlverzeichnis eingetragen sind. Jedem Gemeindemitglied wird ggf. die Möglichkeit gegeben, einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe für die Wahlberechtigung zu stellen, über den innerhalb einer Woche entschieden wird.<sup>51</sup> Der Kirchengemeinderat oder der im Wahlbeschluss beauftragte Wahlausschuss „beschließt über die Aufnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Streichung aus dem Verzeichnis der Wahlberechtigten.“<sup>52</sup> Für den Fall, dass keine Wahlbenachrichtigung angekommen ist, hat „[j]edes wahlberechtigte Gemeindeglied [...] ab dem sechsten Sonntag vor dem Wahltag das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Daten[...].“<sup>53</sup> Wenn sich herausstellen sollte, dass bislang keine Wahlberechtigung vorliegt, kann jedes Gemeindeglied „beim Kirchengemeinderat schriftlich und unter Angabe der Gründe für die Wahlberechtigung die Aufnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten beantragen.“

Die Bildung eines dreiköpfigen Wahlvorstandes ist für die Durchführung der Wahl und die Auszählung des Wahlergebnisses unerlässlich. Die Mitglieder des Wahlvorstands müssen wahlberechtigte und wählbare Gemeindeglieder sein, die jedoch nicht zur Wahl aufgestellt sind.<sup>54</sup> „In Stimmbezirken mit weniger als 100 wahlberechtigten Gemeindegliedern kann der Wahlvorstand aus zwei Personen bestehen.“<sup>55</sup> Zudem sind stellvertretende Personen für den Wahlvorstand zu benennen, damit die Wahl auch bei eventueller Krankheit o. Ä. stattfinden kann. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, dass der Wahlvorstand von Wahlhelfer:innen unterstützt werden kann.<sup>56</sup>

Wenn es nicht möglich ist, fünf Kandidierende zu finden, so stellt der bzw. die Wahlbeauftragte des Kirchenkreises fest, dass die Wahl nicht am vorgesehenen

---

50 Vgl. § 18 I-3 KGRWG.

51 § 14 III 2f. KGRWG.

52 § 14 III 1 KGRWG.

53 § 14 II 2 KGRWG.

54 Vgl. § 19 I 1f. KGRWG.

55 § 19 I 3 KGRWG.

56 Vgl. § 19 VI 2 KGRWG.

Wahltag stattfindet. Spätestens acht Wochen nach dem Wahltag hat der Kirchengemeinderat im Einvernehmen mit dem bzw. der Wahlbeauftragten des Kirchenkreises über einen Termin der Nachwahl zu entscheiden.<sup>57</sup> Der bei der ersten Wahl beschlossene Wahlbeschluss ist erneut zu beraten und ggf. anzupassen. Bis zwei Wochen vor dem neuen Wahltermin können sich Gemeindemitglieder vorschlagen lassen. Sollten sich auch hierbei nicht genügend Kandidat:innen aufstellen, so gilt die Kirchengemeinderatswahl als gescheitert. Nun bestellt der Kirchenkreisrat, ein Gremium aus Pröpst:innen und gewählten Mitgliedern der Kirchenkreissynode, „Beauftragte zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten eines Kirchengemeinderats“<sup>58</sup>.

### *2.3.2 Durchführung der Wahl*

Für getaufte, nicht ausgetretene und mindestens 14-jährige Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben oder sich in die Gemeinde haben umgemeinden lassen, sind verschiedene Partizipationsformen möglich, das aktive Wahlrecht wahrzunehmen. Sofern die Wahlbenachrichtigung ohne Komplikationen postalisch zugestellt wird, können sich die Wähler:innen für drei Möglichkeiten entscheiden: Erstens können sie den Antrag auf Briefwahl stellen. Diese kann von jedem wahlberechtigten Gemeindemitglied ohne Angabe von Gründen beantragt werden. Die Briefwahlunterlagen werden zeitnah nach Antragseingang versendet und bestehen „aus dem Briefwahlschein, dem Merkblatt für die Briefwahl, einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem Wahlbriefumschlag“<sup>59</sup>. Der Briefwahlschein ist von einem Mitglied des KGRs zu unterschreiben und mit einem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen. Der ausgestellte Briefwahlschein wird im Wahlverzeichnis vermerkt.<sup>60</sup> Der Antrag der Briefwahl muss bis zum Freitag vor dem Wahltag beim Kirchengemeinderat eingegangen sein, verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt, aber entsprechend dokumentiert.<sup>61</sup> Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen müssen bis zum Vortag der Wahl postalisch beim Kirchengemeinderat angekommen sein oder spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingereicht werden.

---

57 Vgl. § 17 I 1.4 KGRWG

58 § 17 III 2 KGRWG.

59 § 22 II 1 KGRWG.

60 Vgl. § 22 III KGRWG.

61 Vgl. § 22 I 3 und 6 KGRWG.

Zweitens ist die sog. „Briefwahl an Ort und Stelle“<sup>62</sup> möglich, bei deren Durchführung jede Gemeinde individuelle Gestaltungsspielräume hat. Es werden dafür die entsprechenden Bedingungen – v. a. hinsichtlich der geheimen Wahlhandlung – geschaffen und der Gemeinde den dafür vorbereiteten Raum und die Zeit bekanntgegeben.<sup>63</sup> Im Wahlbeschluss kann zudem fakultativ beschlossen werden, dass bis zu zwei Wochen vor dem vorgesehenen Wahltag „in zeitlicher und räumlicher Nähe zu einem Gemeindegottesdienst Briefwahlunterlagen“<sup>64</sup> an wahlberechtigte Gemeindeglieder ausgegeben werden können. „Der Kirchengemeinderat stellt sicher, dass diese besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle ordnungsgemäß vorbereitet und durchgeführt wird.“<sup>65</sup> Es wird eine Person ernannt, die die Wahlbriefe entgegennimmt und an den Kirchengemeinderat weitergibt.

Die dritte Möglichkeit stellt den Urnengang am Wahltag, dem 1. Adventssonntag, dar. Bei der Urnenwahl ist Folgendes zu beachten: „Sie soll in der Regel in kirchlichen Räumen in einem zusammenhängenden Zeitraum von bis zu acht Stunden stattfinden und darf drei Stunden nicht unterschreiten.“<sup>66</sup> Es ist eine geheime Abstimmung mithilfe von Wahlkabinen o. Ä. zu gewährleisten. Die Urne muss vor Beginn der Wahlhandlung leer und für den Zeitraum der Wahl verschlossen sein.<sup>67</sup> Wahlberechtigte Personen mit Beeinträchtigungen können eine Vertrauensperson benennen, die den Stimmzettel im Sinne der beauftragenden Person kennzeichnet, faltet und in die Urne legt.<sup>68</sup> Personen, die nicht im Wahlverzeichnis aufgelistet sind,

„können bis zum Abschluss der Wahlhandlung im Wahlraum dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für ihre Wahlberechtigung glaubhaft machen und erklären, dass sie sich in keiner anderen Kirchengemeinde und in keinem anderen Stimmbezirk dieser Kirchengemeinde an der Kirchenwahl beteiligt haben.[...] In diesem Fall hat der Wahlvorstand das Verzeichnis der Wahlberechtigten [...] zu ergänzen.“<sup>69</sup>

### *2.3.3 Auswertung und Überprüfung der Wahl*

Zur Auswertung einer Wahl gehört die Auszählung der Stimmzettel. Diese wird ebenfalls vom Wahlvorstand durchgeführt und findet „öffentlich unmittelbar nach

---

62 Vgl. dazu § 23 KGRWG.

63 Vgl. § 23 I 3 KGRWG.

64 § 23 II 1 KGRWG.

65 § 23 II 3 KGRWG.

66 § 21 II 2 KGRWG.

67 Vgl. §§ 21 II 4, 21 III KGRWG.

68 Vgl. § 21 VI 1f. KGRWG.

69 § 21 IV 3f. KGRWG.

Schluss der Wahlhandlung<sup>70</sup> statt. Nach Ablauf der Wahlzeit wird die Wahlhandlung vom Wahlvorstand als geschlossen erklärt. Es folgt zunächst die Öffnung der Wahlbriefe:

„Ein Wahlbrief ist nicht zu berücksichtigen und auszusondern, wenn

1. er nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. er keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält,
3. er keinen, nicht nur einen oder nicht den übermittelten Stimmzettelumschlag oder zusätzliches Material enthält,
4. er nicht verschlossen ist,
5. die Unterschrift auf dem Briefwahlschein zur Versicherung fehlt, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.“<sup>71</sup>

Bei sämtlichen ordnungsgemäß abgegebenen Wahlbriefen werden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Urne zu den anderen Stimmzetteln gelegt. Nach Öffnung der Wahlurne werden zunächst die Stimmzettelumschläge geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel – sofern nicht mehrere Stimmzettel, andere Stimmzettel oder zusätzliches Material vorliegen – mit den anderen Stimmzetteln vermengt.<sup>72</sup> Es folgt die Zählung der Stimmzettel, die mit der Anzahl der Wahlberechtigten zu vergleichen ist. Ein Stimmzettel gilt als ungültig, wenn der Stimmzettel nicht mit dem ausgeteilten Stimmzettel übereinstimmt, nicht ausgefüllt, zu viele Stimmen vergeben oder anderweitige Ergänzungen oder Vorbehalte gemacht worden sind.<sup>73</sup>

Die verpflichtende Erstellung der Wahlniederschrift hält „den Verlauf der Wahlhandlung, etwaige Beanstandungen und die Auszählung der Stimmen“<sup>74</sup> fest. Die Kandidat:innen sind unter Beachtung der genannten Bestimmungen hinsichtlich eines Arbeitsverhältnisses in der Gemeinde oder in der Kirche nach der „Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt.“<sup>75</sup> Eine einzige Stimme ist das Mindestkriterium, um als gewählt zu gelten. Bei Stimmgleichheit unter den Mitarbeiter:innen in der Gemeinde oder auf dem letzten gewählten Sitz wird zunächst zugunsten des Geschlechts entschieden, welches in der vorläufigen Zusammensetzung des zukünftigen Kirchengemeinderats unterrepräsentiert ist.<sup>76</sup> Wenn das vorläufige Geschlechterverhältnis ausgeglichen oder beide stimmgleichen

---

70 § 25 I KGRWG.

71 § 24 II 2 KGRWG.

72 Vgl. § 25 II 3f. KGRWG.

73 Vgl. § 25 III 2 KGRWG.

74 § 26 I KGRWG.

75 § 27 I 2 KGRWG.

76 Vgl. § 27 III 1 KGRWG.

Kandidierenden dasselbe Geschlecht haben, „entscheidet das Los, das durch ein Mitglied des amtierenden Kirchengemeinderats zu ziehen ist.“<sup>77</sup> Während ausschließlich ein:e Mitarbeiter:in der Kirchengemeinde (M) in den KGR gewählt werden kann, sind Kandidierende, die bei der Kirche arbeiten (K), nur dann gewählt, sofern die gewählten Ehrenamtlichen die Mehrheit bilden.<sup>78</sup>

Das festgestellte Wahlergebnis ist den vorgeschlagenen Kandidierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In der Kirchengemeinde wird dies durch Abkündigung u. a. bekanntgegeben, ebenso wird der Kirchenkreisrat schriftlich innerhalb einer Woche über das Wahlergebnis informiert.<sup>79</sup> Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses beinhaltet die Nennung der Anzahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder, der gültigen Stimmzettel, der ungültigen Stimmzettel, des Namens und Rufnamens aller Vorgeschlagenen (ggf. mit Zuordnung des Gemeindegewahlbezirks) in der Reihenfolge der entfallenen Stimmzahlen mit Angabe der jeweils erreichten Stimmzahl sowie die Nennung der frist- und formgerechten Möglichkeiten zur Einlegung einer Wahlbeschwerde.<sup>80</sup>

Für den Fall, dass die im Wahlbeschluss beschlossene Anzahl an Mitgliedern bei der Wahl unterschritten wird, „wählt der amtierende Kirchengemeinderat innerhalb von drei Wochen nach der Feststellung des Wahlergebnisses [...] die erforderliche Anzahl an Mitgliedern des Kirchengemeinderats hinzu“<sup>81</sup>. Wird bei der Wahl die Mindestanforderung des Art. 30 III der Landeskirchenverfassung, dass mind. fünf Mitglieder zu wählen sind, erreicht, kann auf eine Hinzuwahl weiterer Kirchengemeinderatsmitglieder verzichtet werden.<sup>82</sup> Bei Unterschreitung von fünf gewählten Mitgliedern gilt die Wahl als gescheitert. Infolgedessen sind Neuwahlen analog zum Verfahren einer späteren Kirchenwahl vorzubereiten.

„[W]enn ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens das Wahlergebnis beeinflusst hat“<sup>83</sup>, kann die Wahl als ganzes oder die Wahl einzelner Kandidat:innen für ungültig erklärt werden. Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses eine schriftliche und mit Gründen versehene Wahlbeschwerde beim amtierenden

---

77 § 27 III 2 KGRWG.

78 Vgl. § 27 II 1 KGRWG.

79 Vgl. § 27 IV 1 KGRWG.

80 Vgl. § 27 IV 2 KGRWG.

81 § 28 I 1 KGRWG.

82 Vgl. § 28 I 2 KGRWG.

83 § 30 I 1 KGRWG.

den Kirchengemeinderat einlegen.<sup>84</sup> Sofern die Kirchengemeinde der Wahlbeschwerde nicht abhilft, muss innerhalb von zwei Wochen nach Beschwerdefrist der Kirchenkreisrat darüber entscheiden. Bei Ungültigkeit der Wahl einzelner Kandidat:innen rückt die nächste Person auf der Wahlvorschlagsliste in der Reihenfolge der entfallenden Stimmzahlen in den Kirchengemeinderat auf. Bei Feststellung einer Ungültigkeit für die gesamte Kirchenwahl ist die Wahl innerhalb von 60 Tagen nach dieser Entscheidung zu wiederholen.<sup>85</sup>

Einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann jede gewählte Person schriftlich erklären, die Wahl nicht anzunehmen. In dem Fall rückt wieder die nächste Person auf der Wahlvorschlagsliste in der Reihenfolge der entfallenden Stimmzahlen auf. Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, nimmt der Kirchengemeinderat eine Nachwahl nach den im vorherigen Absatz vorgestellten Grundsätzen vor.<sup>86</sup> Die Konstituierung des neuen Kirchengemeinderats findet innerhalb von acht Wochen nach dem Wahltag statt. In dem Gottesdienst legen die gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderats folgendes Gelöbnis ab:

*„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied des Kirchengemeinderats gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für die Leitung der Kirchengemeinde, den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“<sup>87</sup>*

Im Anschluss an den Einführungsgottesdienst findet die konstituierende Sitzung des neuen Kirchengemeinderats statt, die vom bisherigen vorsitzenden Mitglied einberufen wird. In erster Linie stehen die Wahlen eines bzw. einem Vorsitzenden und einem bzw. einer Stellvertreter:in an, die unter der Leitung des an Jahren ältesten Kirchengemeinderatsmitglied in geheimer Wahl und getrennten Wahlgängen stattfindet.<sup>88</sup> Ein:e Mitarbeiter:in der Kirchengemeinde kann nicht gewählt werden. Sofern ein ehrenamtliches KGR-Mitglied den Vorsitz übernimmt, ist die Pfarrperson Stellvertreter:in. Die Pfarrperson kann auch zum bzw. zur Vorsitzenden gewählt werden und dementsprechend übernimmt ein ehrenamtliches KGR-Mitglied die Stellvertretung.<sup>89</sup>

---

84 Vgl. § 31 I 1 KGRWG.

85 Vgl. § 33 II 1 KGRWG.

86 Vgl. § 28 I 1f. KGRWG.

87 § 34 II KGRWG.

88 Vgl. § 22 IV Kirchengemeindeordnung (KGO).

89 Vgl. § 22 III 1f. KGO.

*Exkurs: Berufungsmöglichkeit in den Kirchengemeinderat*

In der Kirchengemeindeordnung wird unter dem § 17 „Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates“ die Möglichkeiten von Berufungen in den Kirchengemeinderat erläutert. „Bis zu zwei Mitglieder des Kirchengemeinderats können durch den neu eingeführten Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat berufen werden [...]“<sup>90</sup> Eine Berufung muss innerhalb von vier Monaten nach der Konstituierung des neuen Kirchengemeinderats erfolgen. Als Voraussetzung der Berufung muss die zu berufene Person das Kriterium der Wählbarkeit erfüllen. Mitarbeitende in der Kirchengemeinde können nur berufen werden, sofern bereits keine Mitarbeiter:in in den Kirchengemeinderat gewählt ist. Die Anzahl von Pastor:innen und kirchlichen Mitarbeiter:innen darf nicht mehr als ein Drittel des Kirchengemeinderats betragen. Bei Personen mit Dienst- und Arbeitsverhältnis bei der Kirche ist zu beachten, dass die ehrenamtlichen Mitglieder die Mehrheit im Kirchengemeinderat bilden. Bei der Berufung soll vor allem auf die berufliche Qualifikation, Geschlechterausgleich und jüngere Menschen geachtet werden.<sup>91</sup> Auf diese Weise kann mit der Berufung von bis zu 2 Personen auf bestimmte Defizite im gewählten Kirchengemeinderat reagiert und gezielt eine gewisse Diversität hergestellt werden, die u. a. die Berufstätigkeit, das Geschlecht und das Alter berücksichtigt.

---

90 § 17b I KGO.

91 Vgl. § 17b II 7 KGO.

### 3. Partizipation im Wahlkontext

#### 3.1 Bedeutung des Begriffs „Partizipation“

Unter Partizipation (lat. *participare* – teilnehmen) wird allgemein die „aktive Beteiligung [...] der Mitglieder einer Organisation, einer Gruppe, eines Vereins etc. an den gemeinsamen Angelegenheiten“<sup>92</sup> verstanden. Partizipation vollzieht sich als „interaktiver Vorgang“<sup>93</sup>, bei dem „Teil geben und Teil nehmen“<sup>94</sup> zusammengehören. Bei Partizipation geht es somit um das „Teilnehmen und Teilhaben an der Willensbildung und Entscheidungsfindung über gemeinschaftlich zu regelnde Angelegenheiten.“<sup>95</sup> Im Lehrbuch „Partizipation kompakt“ wird folgende pointierte Definition gewählt:

„Partizipation bedeutet, an Entscheidungen mitzuwirken und damit Einfluss auf das Ergebnis nehmen zu können. Sie basiert auf klaren Vereinbarungen, die regeln, wie eine Entscheidung gefällt wird und wie weit das Recht auf Mitbestimmung reicht.

Diese Definition grenzt Partizipation von Formen der Beteiligung ab, bei denen die Meinung der Mitwirkenden keine Auswirkung auf das Ergebnis einer Entscheidung hat oder bei denen nicht sicher ist, dass ihre Meinung in den Entscheidungsprozess einfließt.“<sup>96</sup>

Im Kontext von Kirchengemeinderatswahlen gilt es grundsätzlich festzuhalten, dass Partizipation auf verschiedenen Ebenen stattfindet. Dabei ist die gegenseitige Verwobenheit aller Partizipationsgruppen zu beachten. Sobald eine Instanz an der Partizipation verhindert ist oder diese verweigert, kann die Wahl nicht stattfinden. Die Wahl als solche ist somit auf eine notwendige Partizipation verschiedener Personengruppen angewiesen. Verschiedene Akteur:innen der Landeskirche, des Kirchenkreises und der Kirchengemeinde tragen zur Ermöglichung der Wahlhandlung bei und partizipieren an der Vorbereitung, Durchführung und/oder Auswertung partizipieren. Auf der Ebene der Kirchengemeinde sind vor allem die Entscheidungen und organisatorische Arbeit des amtierenden Kirchengemeinderats hervorzuheben.

Im Folgenden ist der Blick auf zwei Personengruppen zu richten, die den inhaltlichen Kern der Wahl auszeichnen: Zum einen auf die potentiellen

---

92 KLAUS SCHUBERT/ MARTINA KLEIN, Art. Partizipation. In: DIES., *Das Politiklexikon. Begriffe – Fakten – Zusammenhänge*. 7., vollst. überarb. u. erw. Aufl., Bonn 2018, 256, 256.

93 VALENTIN DESSOY, Partizipation und Leitung in der Kirche. In: ELISA KRÖGER (Hg.), *Wie lernt Kirche Partizipation? Theologische Reflexion und praktische Erfahrungen (Angewandte Pastoralforschung 2)*, Würzburg 2016, 71–90, 71.

94 Ebd., 71.

95 MANFRED G. SCHMIDT, Art. Partizipation. In: RGG<sup>4</sup> 6 (2003), Sp. 959, 959.

96 GABY STRASSBURGER/ JUDITH RIEGER, Partizipation kompakt – Komplexe Zusammenhänge auf den Punkt gebracht. In: DIES. (Hg.), *Partizipation kompakt. Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe*, 2., überarb. Aufl., Weinheim–Basel 2019, 230–240, 230.

Kandidat:innen, die ihr passives Wahlrecht wahrnehmen können, und zum anderen auf die potentiellen Wähler:innen, die ihr aktives Wahlrecht wahrnehmen können. Es werden hierbei die Gründe, Hindernisse und Steigerungsmöglichkeiten hinsichtlich der Partizipation bei KGR-Wahlen erörtert.

### 3.2 Gründe für Partizipation

#### 3.2.1 Motivationsgründe für die KGR-Kandidatur

Neben den notwendigen beteiligungsrelevanten Ressourcen<sup>97</sup> für die Wahrnehmung eines Ehrenamts – u. a. Zeit, Geld, Qualifikation sowie Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme – können allgemeine Gründe für die KGR-Kandidatur aus den verschiedenen Motivationen zur Mitarbeit in der Kirchengemeindeleitung abgeleitet werden. Im „Ersten Kirchengemeindebarometer“ sind diese empirisch erfasst und prozentual in die Bewertungskategorien „sehr wichtig – eher wichtig – teils/teils – weniger wichtig – völlig unwichtig – keine Angabe“ eingeordnet worden.<sup>98</sup> Daraus lassen sich mögliche Rückschlüsse ziehen, unter welchen Bedingungen die Mitarbeit im Kirchengemeinderat als erstrebenswert wahrgenommen wird. Als wichtigsten Punkt wird von 84 Prozent der Befragten „Ein durch Vertrauen geprägtes Miteinander“ genannt. Bei Addition der „sehr wichtigen“ und „eher wichtigen“ Argumente folgen darauf eine „klare Leitungsstruktur“ (82 %), das Übernehmen von „Verantwortung für die Planung und Durchführung der Gemeindegearbeit“ (75 %) sowie der „Kontakt mit den Kirchenvorstands-Mitgliedern“ (74 %).

Dabei fällt auf, dass vor allem die Motivationsgründe dem Bereich der *Gemeinschaft* oder der *Organisation* zugeordnet werden können.<sup>99</sup> An fünfter Stelle folgen gleichrangig mit jeweils 73 Prozent Zustimmung die „Bekanntheit und das Image der Gemeinde in der Öffentlichkeit voranbringen“ und „Neue Zielgruppen für die Mitwirkung in der Gemeinde gewinnen“, welche dem Bereich des *Marktes* zugerechnet werden können. „Gemeinsame Interessen in der Gemeindegearbeit“ (72 %), den „Einsatz der Mittel effizienter gestalten“ (68 %) stehen noch vor „Meinen Glauben bezeugen“ (65 %), „Mich für sozial Benachteiligte in der Gemeinde einsetzen“ (63 %) und das „Reden über den Glauben in der Gemeindegearbeit“ (63 %).

97 Vgl. SCHMIDT, Art. Partizipation, Sp. 959.

98 Die folgenden Daten sind aus PETRA-ANGELA AHRENS/ HILKE REBENSTORF/ GERHARD WEGNER (Hg.), *Potentiale vor Ort. Erstes Kirchengemeindebarometer*, Leipzig 2015, 86 Abb. 4.6.

99 Ebd., 86.

beit verstärken“ (61 %). Die Relevanz religiöser und sozialer Aspekte kommt dementsprechend erst im Mittelfeld der Motivationsgründe zum Ausdruck. Es gilt auf Grundlage dieser Daten festzuhalten, dass vor allem das Erleben von Gemeinschaft und die Möglichkeit von Verantwortungsübernahme als wichtigste Gründe für die Mitarbeit und somit für eine Kandidatur in den Kirchengemeinderat darstellen.

### 3.2.2 Gründe für den Wahlgang

Empirische Daten zu den Gründen für die Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts stellen ein Forschungsdesiderat dar, da Wähler:innenbefragungen zu Kirchenwahlen „bislang noch nicht existieren[...]“<sup>100</sup>. Die möglichen Gründe zum Wahlgang lassen sich dementsprechend nicht anhand konkreter Daten kategorisieren. Es ist zumindest anzunehmen, dass die Wahlmotivation aus einer Mischung aus kirchlicher Verbundenheit, Wahlpflichtsgefühl und Unterstützung demokratischer Prozesse besteht.<sup>101</sup>

„Ich gehe trotzdem wählen, weil ich immer wählen gehe. Selbst bei der Wahl zum Kirchengemeinderat mache ich mit. Oder ist es der Gemeindekirchenrat? Egal. Ich finde es einfach gut, wenn sich Leute zur Wahl stellen.“<sup>102</sup>

Allgemeine Erkenntnisse aus der Politikwissenschaft legen zudem dar, dass ein Zusammenhang zwischen dem sozioökonomischen Status und der Wahlbeteiligung besteht:

„Im Einzelnen tritt zu Tage, dass sich Beamt/innen (91,5 %) sowie Selbständige (90,2 %) mit höherer Wahrscheinlichkeit an Wahlen beteiligen als Arbeiter/innen (69,2 %), Personen mit Hochschulstudium (90,1 %) und Abitur (88,4 %) stärker als Hauptschulabsolvent/innen (74,3 %), Personen mit einem Einkommen über 3500 Euro (93,7 %) stärker als Geringverdienende bis 750 Euro (70,8 %) und kirchlich Hochverbundene (88,9 %) stärker als jene mit schwach ausgeprägter Kirchenbindung (75,0 %).“<sup>103</sup>

Dabei ist festzuhalten, dass die gerade genannten „soziologischen Einflußgrößen [...] kaum direkt, sondern vermittelt über die Herausbildung politischer Einstellungen auf die Wahlbeteiligung wirken“<sup>104</sup>. Somit können vergleichbare Wahlbeteiligungseffekte auch für Kirchenwahlen angenommen werden.<sup>105</sup>

---

100 MULIA, Kirchengemeinderatsarbeit, 187.

101 Ebd., 186f.

102 JOCHEN MARTIN GUTSCH, Mein privates Superwahljahr. In: Spiegel 5 (2024) 59, 59.

103 MULIA, Kirchengemeinderatsarbeit, 188.

104 CLAUDIO CABARELLO, Nichtwahl. In: JÜRGEN W. FALTER/ HARALD SCHOEN (Hg.), Handbuch Wahlforschung, 2., überarb. Aufl., Wiesbaden 2014, 437–488, 474.

105 Vgl. MULIA, Kirchengemeinderatsarbeit, 188.

### 3.3 Hindernisse von Partizipation

#### 3.3.1 Problemanalyse

Eine systematische Exklusion, bei der „das geltende Recht bestimmte Gruppen der Bevölkerung von der Wahl aus[schließt]“<sup>106</sup>, ist auf ein Minimum reduziert worden.<sup>107</sup> Der Abbau von Wahlerschwernissen, wie die „Absenkung des Wahlalters, die Führung eines Wahlverzeichnisses von Amts wegen und die Einführung der Briefwahloption“<sup>108</sup> hat dennoch nicht den erhofften Effekt erzielt. Die Wahlbeteiligung ist seit dem 19. Jh. trotz der Ausweitung des Wahlrechts in der Weimarer Republik und der Wahlrechtsreformen in und nach der Nachkriegszeit durchgängig auf einem niedrigen Niveau geblieben.<sup>109</sup> In dem KGRWG sind formal ausschließlich Ungetaufte, Ausgetretene, nicht zu dieser Gemeinde Gehörende und unter 14- bzw. 18-Jährige von den KGR-Wahlen ausgeschlossen. Das aktive Wahlrecht wird mit der Religionsmündigkeit zugesichert, während die Volljährigkeit ein Kriterium für die Kandidatur darstellt. Trotz der juristisch verankerten Partizipationsrechte ist allgemein festzuhalten,

„dass in immer weniger Gemeinden Listen mit mehr Kandidierenden als zu vergebenen Plätzen aufgestellt werden können, [...] in vielen Gemeinden gar keine Wahl mehr stattfindet und in allen Landeskirchen die Zahl der Mitglieder im Kirchenvorstand immer weiter verringert wird, um überhaupt noch ein Leitungsorgan besetzen zu können.“<sup>110</sup>

Es sind u. a. gesamtgesellschaftliche Veränderungen, die die Kirchengemeinderatswahlen aufgrund mangelnder Partizipation an die Grenzen ihrer Funktionalität bringen. Im Folgenden wird auf die (Hinter-)Gründe eingegangen, deretwegen die Partizipationsmöglichkeiten bei Kirchengemeinderatswahlen wenig von Gemeindegliedern als kandidierende und/oder wählende Person wahrgenommen werden.

#### 3.3.2 Partizipationshindernisse zur Kandidatur

Die Möglichkeit zur Verlängerung der Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen impliziert das Problem, dass sich nicht auf Anhieb genügend Kandidat:innen<sup>111</sup> für eine Kandidatur zur Verfügung stellen. Die Mindestanzahl von den zu

---

106 Ebd., 172.

107 Vgl. ebd., 172f.

108 Vgl. ebd., 166.

109 Vgl. ebd., 166.

110 STEFFEN BAUER, Kirche der Menschen – zuversichtlich, mutig, beidhändig ermöglichen, Oer-Erkenschwick <sup>2</sup>2022, 211.

111 „Die Wahlvorschlagsliste enthält genügend Wahlvorschläge, wenn sie mindestens einen Wahlvorschlag mehr enthält, als Mitglieder nach den Vorgaben des Wahlbeschlusses zu wählen sind.“ Vgl. § 16 III 1 KGRWG.

wählenden KGR-Mitgliedern ist in der Nordkirche aufgrund der Schwierigkeit, genügend Kandidierende zu finden, von ehemals sechs (bei der KGR-Wahl 2016) auf fünf reduziert worden:

„Dabei ist aber nun mit der Anzahl ‚fünf‘ die Reduzierungsmöglichkeit der zu wählenden Mitglieder in dieser Verfassung absolut ausgeschöpft, weil ansonsten die weiteren Proporzbestimmungen im Verhältnis zu beruflich Tätigen und der Ehrenamtsmehrheit [...] nicht mehr eingehalten werden könnten.“<sup>112</sup>

Die Hürde von fünf Unterstützungsunterschriften zur Kandidatur soll „Spaßkandidaturen“ verringern und kann durch die Unterstützung des amtierenden Kirchengemeinderats genommen werden. Die im KGRWG genannten Kriterien für Kandidierende sind relativ allgemein formuliert, indem Bereitschaft zu KGR-Aufgaben, Gottesdienstteilnahme, Ablegung des Gelöbnisses etc. erwartet wird. Diese aufgezählten Voraussetzungen können jedoch nur bedingt als Partizipationshindernis bezeichnet werden. Bei der Gewinnung von Kandidat:innen handelt sich dabei um ein grundsätzlicheres Problem in der Gesellschaft, vor dem die Institution Kirche steht.

Bereits in empirischen Erhebungen aus dem Jahr 1977 wird festgehalten, dass die „durchschnittliche Initiative der Gemeindeglieder, eine Kandidatur zu übernehmen, [...] gering ausgeprägt“<sup>113</sup> ist. Anhand des Vergleichs empirischer Daten aus den vergangenen Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen kann seit mehreren Jahrzehnten ein stetiger Rückgang der Kirchenbindung verzeichnet werden: „Die Kirchenbindung von Menschen sinkt rapide“<sup>114</sup>, was eine immer größer werdende Anzahl von jährlichen Austritten und einen sich verstärkenden Bedeutungsverlust der Kirche in der Gesellschaft zur Folge hat. Neben diesem allgemein wahrzunehmenden Relevanz- und Prestigeverlust der Kirche sind aber drei weitere Aspekte zu beachten, die vor allem die Unattraktivität einer Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat zu erklären versuchen. Zum einen ist zwischen der Art des ehrenamtlichen Engagements zu differenzieren. Die Sonderauswertung des dritten Freiwilligensurveys (2009) belegt, dass das allgemeine Engagement in der evan-

---

112 WAHLBEAUFTRAGTER DER NORDKIRCHE (Hg.), Sachstands- und Zwischenbericht des Wahlbeauftragten über die Vorbereitung der Kirchenwahl 2022 und die Arbeit der Planungsgruppe. In: [https://www.nordkirche.de/fileadmin/user\\_upload/Synodenportal/Dokumente\\_2020/Synode\\_092020\\_TOP\\_3.1\\_Kirchengemeinderatsneuordnungsgesetz.pdf](https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Synodenportal/Dokumente_2020/Synode_092020_TOP_3.1_Kirchengemeinderatsneuordnungsgesetz.pdf); 25.01.24.

113 UWE WINTER, Gemeindeleitung in der Volkskirche. Der Kirchenvorstand – eine Chance zur Mitverantwortung für Laien? Ergebnisse einer kirchensoziologischen Erhebung, Gelnhausen-Berlin 1977, 81.

114 EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND (Hg.), Wie hältst du’s mit der Kirche? Zur Bedeutung der Kirche in der Gesellschaft. Erste Ergebnisse der 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung, Leipzig 2023, 57.

gelischen Kirche nicht nur auf einem stabilen Niveau verbleibt, sondern von 1999 bis 2009 einen signifikanten Zuwachs von 1,8 % auf 2,7 % erfahren hat.<sup>115</sup> Dies wiederum steht im Widerspruch zu der verstärkten Problematik, Kandidat:innen für den Kirchengemeinderat zu gewinnen. Eine mögliche Ursache dafür könnte an den geringeren Erfahrungsmöglichkeiten von Selbstwirksamkeit liegen:

„Bei Gremiensitzungen ist das Problem [...]: Deren direkte praktische Folgen bleiben oft eher überschaubar, sie passen nicht in ein von Selbstwirksamkeit und direkter Hilfe geprägten Ehrenamts-Selbstverständnis.[...] „Zu erkennen ist, dass ein projektbezogenes Ehrenamt sich einer größeren Beliebtheit erfreut[...] Die Intensität des Engagements ändert sich dabei nicht, nur der zeitliche Horizont.“<sup>116</sup>

Auch wenn das Zitat die nicht ganz vergleichbare Situation bei (kath.) Pfarrgemeinderatswahlen aufgreift, ist die Dimension von Selbstwirksamkeit und direkter Hilfe auch während der KGR-Arbeit nur sehr bedingt erfahrbar, wenn es bspw. um Angelegenheiten von Finanzierungen, Verwaltung und Bürokratie geht, die evtl. auch Entscheidungen von notwendigen Kürzungen und anstehenden Verkleinerungen beinhalten.

Ein zweiter Aspekt, der daran anschließt, setzt sich mit den Gründen der Demotivation auseinander, sich nicht in den Kirchengemeinderat wählen zu lassen. Unter Einbeziehung der oben genannten Motivationsgründe lassen sich mögliche Rückschlüsse ziehen, unter welchen Bedingungen die Mitarbeit im Kirchengemeinderat als nicht erstrebenswert wahrgenommen und deswegen eine Kandidatur abgelehnt wird. Die vorgestellten Motivationsgründe für die Mitarbeit in einem Kirchengemeinderat liegen vor allem im Erleben von Gemeinschaft und die Möglichkeit von Verantwortungsübernahme.<sup>117</sup> Im Umkehrschluss bedeutet dies: In Gemeinden, in denen aus unterschiedlichen Gründen diese Möglichkeiten von Gemeinschaft und Verantwortungsübernahme nicht geboten wird, ist es dementsprechend schwierig, attraktiv für (neue) Kandidaturen zu wirken.

Der wahrscheinlich strukturell wichtigste Grund für die Unattraktivität, sich in den Kirchengemeinderat wählen zu lassen, stellt die Dauer der Wahlperiode von sechs Jahren dar. Im Vergleich mit anderen Ehrenämtern bedeutet dieses Engagement eine relativ lange Bindung, die wählbare Gemeindeglieder hinsicht-

---

115 Vgl. STEPHAN SEIDELMANN, Evangelische engagiert – Tendenz steigend. Sonderauswertung des dritten Freiwilligensurveys für die evangelische Kirche, Hannover 2012, 13.

116 CHRISTOPH PAUL HARTMANN, Kürzer und umkämpft: Wie sich christliches Ehrenamt verändert. In: <https://www.katholisch.de/artikel/46265-kuerzer-und-umkaempft-wie-sich-christliches-ehrenamt-veraendert>; 25.01.24.

117 AHRENS/ REBENSTORF/ WEGNER (Hg.), Potentiale vor Ort, 86.

lich der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatem von der Kandidatur abhält.<sup>118</sup> Im Zwischenbericht des Wahlbeauftragten der Nordkirche wird festgehalten:

„Die [...] erforderlichen sechs Jahre seien teilweise abschreckend und besonders bei hochkompetenten Gemeindegliedern in verantwortungsvollen Berufspositionen nicht mehr mit den Berufs- und Lebensperspektiven und -planungen kompatibel.“<sup>119</sup>

Aufgrund dieser gesellschaftlichen Veränderung hinsichtlich des ehrenamtlichen Engagements sinkt somit die Bereitschaft zu kandidieren, weil eine konstante Mitarbeit von mehreren Jahren eingefordert wird. Die Sonderauswertung des fünften Freiwilligensurveys (2019) bestätigt diese Veränderung ehrenamtlicher Arbeit und belegt diese Aussage mit empirischen Daten:

„Zum Beispiel erscheint es aufgrund von beruflichen Anforderungen immer schwieriger, Menschen zu finden, die dauerhaft Verantwortung übernehmen wollen. [...] So ist der Anteil der Engagierten, die eine Leitungs- oder Vorstandstätigkeit ausüben, seit 1999 um mehr als 10 Prozentpunkte auf 26,3 % im Jahr 2019 gesunken.“<sup>120</sup>

Zusammengefasst lässt sich nicht das *eine* Partizipationshindernis für eine Kandidatur in den Kirchengemeinderat festmachen. Formal juristisch gesehen, sind die Partizipationshindernisse zur Kandidatur auf einem niedrigen Niveau. Aber die juristische Ermöglichung von Partizipationsrechten führt nicht zwangsläufig zu (mehr) Partizipation. Vor allem die gesellschaftlichen Veränderungen, die das Verständnis und die Gestaltung von Ehrenamt betreffen, haben Auswirkungen auf die (Un-)Attraktivität für eine KGR-Kandidatur.

### 3.3.3 Partizipationshindernisse zum Wahlgang

Die Wahlbeteiligung lag bei der KGR-Wahl in der Nordkirche 2022 bei 8,9 Prozent.<sup>121</sup> Von den 1,65 Mio. wahlberechtigten Kirchenmitgliedern in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein haben gut 145.000 Menschen ihr aktives Wahlrecht wahrgenommen. Ein Drittel der Wählenden – also 3 % aller Wahlberechtigten – haben die Möglichkeit der Briefwahl wahrgenommen. Wäh-

---

118 Vgl. MULIA, Kirchenvorstandsarbeit, 162.

119 WAHLBEAUFTRAGTER DER NORDKIRCHE (Hg.), Sachstands- und Zwischenbericht des Wahlbeauftragten über die Vorbereitung der Kirchenwahl 2022 und die Arbeit der Planungsgruppe. In: [https://www.nordkirche.de/fileadmin/user\\_upload/Synodenportal/Dokumente\\_2020/Synode\\_092020\\_TOP\\_3.1\\_\\_Kirchengemeinderatsneuordnungsgesetz.pdf](https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Synodenportal/Dokumente_2020/Synode_092020_TOP_3.1__Kirchengemeinderatsneuordnungsgesetz.pdf); 25.01.24.

120 MARIA SINNEMANN, Kirche, Religion und Engagement in der Zivilgesellschaft. Sonderauswertung des fünften Freiwilligensurveys (SI-Studien aktuell 2), Baden-Baden 2022, 67.

121 Vgl. die folgenden Daten in STEUERUNGSGRUPPE KIRCHENWAHL (Hg.), Evaluationsbericht zur Kirchenwahl 2022 in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (unveröffentlicht), 5–9. Der Evaluationsbericht ist im Anhang angefügt.

rend die Wahlbeteiligung in ländlichen Gemeinden bei 11,8 % lag, nahmen nur 5,6 % der Wahlberechtigten in Städten ihr aktives Wahlrecht wahr. Im Vergleich der 920 Kirchengemeinden kann zudem festgestellt werden, dass „die Wahlbeteiligung in kleineren Kirchengemeinden tendenziell höher lag als in großen Kirchengemeinden“<sup>122</sup>. Die signifikant höhere Wahlbeteiligung in kleineren und ländlichen Kirchengemeinde lässt sich darauf zurückführen, dass die Identifikation mit der Kirche dort stärker ausgeprägt ist und somit zu einer höheren Wahlbeteiligung führt.

Die Gründe, dass noch nicht einmal zehn Prozent der Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, sind vielschichtiger Art. Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass die KGR-Wahl nur bedingt eine kompetitive Wahl darstellt, bei der die Kandidierenden „zwar unterschiedliche fachliche wie personale Kompetenzen mitbringen [...], aber in der Regel nicht für konkurrierende theologische Programme eintreten“<sup>123</sup>: „Anders als bei politischen Wahlen würden Kirchenwahlen weniger polarisieren und daher auch weniger Wähler mobilisieren.“<sup>124</sup> Im Durchschnitt übersteigt die Anzahl der Kandidierenden die Anzahl der zu vergebenden Stimmen nur um wenige Personen. Dies wird u. a. daran deutlich, dass 10 Prozent der Gemeinden die Anzahl der Kandidierenden in ihrem Wahlbeschluss im Nachhinein reduzieren mussten.<sup>125</sup> Partizipation im Sinne, „an Entscheidungen mitzuwirken und damit Einfluss auf das Ergebnis nehmen zu können“<sup>126</sup>, ist bei der Wahl dementsprechend nur bedingt möglich, da ein Großteil aller Kandidierenden im Vorhinein als gewählt gelten darf. Insofern haben die Wähler:innen nur einen geringen Einfluss auf die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats, nämlich indem sie entscheiden können, wer nicht gewählt wird. Aber selbst die Nichtwahl einzelner Kandidat:innen bedeutet nicht zwangsläufig der Ausschluss aus dem Kirchengemeinderat. Die Möglichkeit von bis zu zwei Berufungen konterkariert evtl. das Wähler:innenvotum wiederum dadurch,

„dass der Kirchenvorstand bisweilen nicht gewählte Kandidat/innen *nachberuft*, weil er deren Kompetenzen in die Gremienarbeit einbeziehen oder eine Kränkung der Unterlegenen abmildern möchte.“<sup>127</sup>

---

122 Ebd., 7.

123 MULIA, Kirchenvorstandsarbeit, 184.

124 EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND (Hg.), Kirchenwahlen: Hohe Beteiligung in der Pfalz, Rückgang in Nordelbien. In: [https://www.ekd.de/news\\_081201\\_kirchenwahlen.htm](https://www.ekd.de/news_081201_kirchenwahlen.htm); 31.01.24.

125 Vgl. STEUERUNGSGRUPPE KIRCHENWAHL (Hg.), Evaluationsbericht zur Kirchenwahl 2022, 9.

126 STRASSBURGER/ RIEGER, Partizipation kompakt, 230.

127 MULIA, Kirchenvorstandsarbeit, 184.

Im Sinne des Rational Choice-Ansatzes besteht das Problem darin, dass bei den KGR-Wahlen die „Kosten“ der Wahlberechtigten – sc. Beschaffung von Informationen zur Wahl und zu den Kandidierenden sowie Zeit- und Energieverlust durch den Wahlgang – den Nutzen der Stimmabgabe überwiegen.<sup>128</sup> Der Nutzen der Stimmabgabe wird gegenüber dem Aufwand von einem Großteil der Kirchenmitglieder als so gering wahrgenommen, dass sich die Wahl für die Wahlberechtigten nicht „lohnt“ und sie deshalb auf das aktive Wahlrecht verzichten.

Ein weiterer Grund für die niedrige Wahlbeteiligung kann zudem in der Verhältnisbestimmung der Kirchenmitglieder zur Institution Kirche begründet sein.<sup>129</sup> Mit dem Begriff der *Distanzierten Kirchlichkeit* wird ein „eigenständiges soziales Phänomen“<sup>130</sup> beschrieben, dass die Ambivalenz zwischen den Erwartungen der Kirchenmitglieder und deren tatsächlichem Wahrnehmen bestimmter kirchlicher Angebote aufgreift. Die sog. bindungsrelevanten Themen stellen „das gottesdienst-geistliche Leben, die kasuelle Begleitung in Schwellensituationen des Lebens und das diakonisch helfende Handeln für spezielle Zielgruppen“<sup>131</sup> dar. Es ist davon auszugehen, dass die Wahlberechtigten sich mit der Mitgliedschaft in der Kirche und den damit einhergehenden Folgen – u. a. Zahlung der Kirchensteuer – „ausreichend abgesichert sehen“<sup>132</sup>. Dies lässt vermuten, dass ein Zusammenhang von KGR-Wahlen und den bindungsrelevanten Schwerpunkten vonseiten der Mitglieder gar nicht bis kaum wahrgenommen wird.<sup>133</sup> Insofern besteht hinsichtlich der skizzierten Kirchenbindung der Mehrheitsgemeindeglieder keine ausgeprägte Motivation, das aktive Wahlrecht bei der KGR-Wahl wahrzunehmen.

### *3.4 Steigerungsmöglichkeiten von Partizipation*

#### *3.4.1 Steigerung der Attraktivität einer Kandidatur*

Die juristischen Anforderungen für eine Kandidatur in Kirchengemeinderäten befinden sich auf einem niedrigen Niveau. Die Hürde, fünf Unterstützungsunterschriften für eine Kandidatur vorzuweisen, könnte vollständig aufgegeben wer-

---

128 Vgl. ebd., 185f.

129 Im Folgenden folge ich der Argumentation von ebd., 177–180.

130 GERALD KRETZSCHMAR, *Distanzierte Kirchlichkeit. Eine Analyse ihrer Wahrnehmung*, Neukirchen-Vluyn 2001, 289.

131 DERS., *Mitgliederorientierung und Kirchenreform. Die Empirie der Kirchenbindung als Orientierungsgröße für kirchliche Strukturreform*. In: PTh 101 (2012) 152–168, 165.

132 MULIA, *Kirchenvorstandsarbeit*, 180.

133 Vgl. ebd., 180.

den.<sup>134</sup> Außerdem wäre es möglich, eine partielle Weitung bezüglich der Wählbarkeit von Kirchenmitgliedern durchzuführen: Erstens könnte mit einer Herabsetzung der Altersgrenze von 18 auf 16 Jahre die Gruppe der Wählbaren um sehr junge Erwachsene vergrößert werden. Dabei bedarf es jedoch der Einwilligung der Erziehungsberechtigten<sup>135</sup> und die notwendige Klärung von Haftungsfragen bei minderjährigen KGR-Mitgliedern. Zweitens wäre es zumindest denkbar das „uneingeschränkte passive Wahlrecht von Familienangehörigen und Verwandten auch bei Mitgliedern kraft Amts“<sup>136</sup> einzuführen. Inwieweit dies hingegen sinnvoll erscheint, ist zu diskutieren. Diese Personen sind bislang systematisch vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen, um allein den Anschein von Nepotismus gar nicht aufkommen zu lassen. Doch die gerade genannten Punkte steigern die Attraktivität zur Kandidatur nur sehr bedingt und punktuell für eine relativ kleine Gruppe der Kirchengemeinde.

Die entscheidenden Punkte für die Attraktivitätssteigerung einer KGR-Kandidatur sind von anderen Faktoren abhängig. Dafür soll konkret auf die herausgearbeiteten Partizipationshindernisse zur Kandidatur eingegangen werden, um gezielt Möglichkeiten zur Verringerung dieser vorzustellen. Allgemein ist festzuhalten, dass die Gründe der Nichtpartizipation nicht auf der juristischen Ebene liegen, bei der eine Gesetzesänderung Abhilfe schaffen würde. Vielmehr ist der gesellschaftliche Kontext, in der Kirche sich befindet und die KGR-Wahl stattfindet, zu betrachten. Es gilt somit auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten der wählbaren Kirchenglieder einzugehen. Das Problem einer gering ausgeprägten Selbstwirksamkeitserfahrung im KGR – im Verhältnis zu anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten – könnte mit einer „[k]lare[n] Beschreibung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche“<sup>137</sup> begegnet werden, an denen sich die KGR-Mitglieder orientieren. Auf diese Weise wird es ihnen ermöglicht, ihre (Mit-)Arbeit exemplarisch zu erleben und als wichtig für die Gemeinde wahrnehmen. Um die Arbeit zu professionalisieren und mögliche Ängste vor den zu bewältigenden KGR-Herausforderungen abzubauen, würde ein in der Landeskirche flächendeckender „Anspruch und Ver-

---

134 In der EKBO sind für das Einreichen einer Kandidatur von ehemals zehn keine Unterstützungsunterschriften mehr notwendig. Vgl. SIBYLLE STERZIK, Wahl ab 2025 nur noch alle 6 Jahre. In: <https://die-kirche.de/news-detail/nachricht/wahl-ab-2025-nur-noch-alle-6-jahre.html>; 22.01.24.

135 Vgl. STEUERUNGSGRUPPE KIRCHENWAHL (Hg.), Evaluationsbericht zur Kirchenwahl 2022, 16. 136 Ebd., 16.

137 Ebd., 14.

pflichtung zur Qualifikation und Weiterbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen<sup>138</sup> ermöglichen, ein gewisses Wissensniveau allen KGR-Mitgliedern zugänglich zu machen und Umgangsformen innerhalb des KGRs zu reflektieren.

Gerade auch im Hinblick auf die Motivationsgründe<sup>139</sup> für die Mitarbeit im KGR erscheint es von hoher Bedeutung, die oben erläuterten Dimensionen von Gemeinschaft und Organisation ernstzunehmen und diese auszubauen. Eine KGR-Arbeit, die diese Punkte bedenkt und berücksichtigt, hat eine Außenwirkung auf die Gemeindeglieder und steigert somit die Attraktivität, sich für dieses Amt zu engagieren. Doch die höchste Hürde, sich als Kandidat:in aufzustellen, ist die Wahlperiode von sechs Jahren. Eine naheliegende Reaktion darauf wäre die „allgemeine Verkürzung der Amtszeiten der Kirchengemeinderäte auf vier Jahre“<sup>140</sup>. Ein möglicher Einwand wäre, dass auch dies für bestimmte Personengruppe (vor allem Jüngere und beruflich stark Eingebundene) als zu lang empfunden werden könnte. So beklagt ein Kirchenältester aus der Evangelischen Kirche im Rheinland: „Kirchlich engagierte Menschen zu finden, die sich dann auch für vier Jahre an ein Amt binden wollen, ist schwierig.“<sup>141</sup> In der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers ist für die anstehende Kirchenvorstandswahl eine Besonderheit eingeführt worden:

„Wer sich für einen Kirchenvorstand zur Wahl stellt, kann nach dem neuen Kirchengesetz künftig nur für drei Jahre kandidieren statt für die volle Amtsperiode von sechs Jahren. Nach Ablauf dieser Zeit müssen die Gewählten dann erklären, ob sie weiterhin dabeibleiben möchten. Hintergrund der Neuregelung ist die Erfahrung, dass junge Menschen häufig noch nicht für einen Zeitraum von sechs Jahren planen können.“<sup>142</sup>

Es ist zu diskutieren, inwieweit nicht nur eine Verkürzung der Amtszeit, sondern eine Flexibilisierung der Wahlperiode ein möglicher Lösungsweg darstellen könnte. Dazu könnte auch gehören, dass in einem wesentlich kürzeren Turnus KGR-Mitglieder die Möglichkeit haben, aus ihrem Amt verabschiedet und neu gewählt werden zu können. Ein Kritikpunkt der Verkürzung bzw. Flexibilisierung der Wahlperiode stellt dagegen der Mehraufwand in der Verwaltung und der Kirchengemeinde dar, sofern das Wahlsystem in der bisherigen Form erhalten bleiben soll.

---

138 Ebd., 14.

139 Vgl. dazu AHRENS/ REBENSTORF/ WEGNER (Hg.), Potentiale vor Ort, 86 Abb. 4.6.

140 STEUERUNGSGRUPPE KIRCHENWAHL (Hg.), Evaluationsbericht zur Kirchenwahl 2022, 20.

141 THOMAS KRÜGER, Kirchenwahlen: Mitentscheiden in einer „spannenden Zeit“. In: <https://www.evangelische-zeitung.de/kirchenwahlen-mitentscheiden-in-einer-spannenden-zeit>; 17.02.24.

142 EPD LANDESDIENST NIEDERSACHSEN-BREMEN (Hg.), Landeskirche lockert Regeln für die Wahl von Kirchenvorständen. In: [https://www.landeskirche-hannovers.de/presse/archiv/nachrichten/2022/05/2022-05-23\\_1](https://www.landeskirche-hannovers.de/presse/archiv/nachrichten/2022/05/2022-05-23_1); 16.02.24.

### 3.4.2 Steigerung der Wahlbeteiligung

Im Folgenden wird sich damit auseinandergesetzt, inwiefern eine Steigerung der Wahlbeteiligung initiiert werden kann. Im Vergleich der verschiedenen Landeskirchen fällt grundsätzlich auf, dass die Wahlbeteiligung stark vom Format der KGR-Wahl abhängt:<sup>143</sup> Während die Urnen- samt Antragsbriefwahl eine Wahlquote zwischen 5,2 % (in Westfalen) und 15,36 % (in Hannover) erreicht, bewegt sich die Wahlquote bei der obligatorischen Briefwahl zwischen 19 % (in Baden) und 32 % (in der Pfalz). Die Durchführung einer sog. *obligatorischen Briefwahl*, bei der sämtliche Kirchenmitglieder per Post die Wahlunterlagen erhalten, erzielt im Vergleich mit der traditionellen Urnen- samt Antragsbriefwahl „die höchsten Wahlbeteiligungsquoten“<sup>144</sup>. Ein Grund für die höhere Wahlbeteiligung stellt die niedrigere Schwelle zur Partizipation der Wahlberechtigten dar. Es braucht weder einen Antrag zur Briefwahl noch den Weg zur Urne. Zudem verringert sich die Arbeit der Wahlvorstände durch den Wegfall der Vorbereitung und Durchführung der Urnenwahl.

Gleichzeitig gibt es mehrere nicht zu unterschätzende Nachteile an dieser Durchführung: Zum einen sind – im Vergleich zur Wahlbenachrichtigung und insgesamt 3 % Antrag auf Briefwahl – mit wesentlich höheren Portokosten aufgrund des größeren Formats und schwereren Gewichts zu rechnen.<sup>145</sup> Die alternative Verteilung durch Ehrenamtliche – entsprechend der vielerorts üblichen Verteilung von Gemeindebriefen durch Ehrenamtliche – stellt keine Option dar, weil „dadurch nicht hinreichend sichergestellt werden kann, dass alle Wahlberechtigten gleichzeitig und rechtssicher die Sendung der Briefwahlunterlagen erreicht.“<sup>146</sup> Zum anderen gibt es das Argument, dass die obligatorische Briefwahl ein „zu hoher Verwaltungs- und Beratungsaufwand“<sup>147</sup> darstellt, der nach bisherigen Erfahrungen verschiedener Landeskirchen „zu vielfacher Überlastung führte.“<sup>148</sup> Ein dritter Aspekt thematisiert die Kommunikation zwischen der Landeskirche und den Kirchenmitgliedern, inwiefern „mit der obligatorischen Briefwahl eine mit Briefen arbeitende Kommunikation“ aufgebaut werden kann. Aus dem Evaluationsbericht

---

143 Eine Tabelle, in der die verschiedenen Wahlformen und Wahlbeteiligungen aufgelistet sind, ist zu finden in STEUERUNGSGRUPPE KIRCHENWAHL (Hg.), Evaluationsbericht zur Kirchenwahl 2022, 11.

144 Ebd., 13.

145 Vgl. ebd., 18.

146 Ebd., 18.

147 Ebd., 17.

148 Ebd., 17.

heißt es dazu:

„Erfahrungen aus anderen Gliedkirchen warnen ausdrücklich vor solchen anlassorientierten Kampagnen. Vielmehr müssten erst durch Briefzusendungen die Gemeindeglieder lernen, am Beteiligungsprozess zum Gemeindeaufbau teilzunehmen zu können, bevor man dieses Mittel zur Stärkung einer Wahlbeteiligung bei der Kirchenwahl einsetzt. Meinungsbildung und Entscheidungsprozesse in einem schriftlichen Verfahren müssten als Arbeitsmittel in den Kirchengemeinden erst implementiert sein, bevor man solche Kampagnen auch als kommunikativen Prozess in der Kirchenwahl einsetzt. Daran kann bis zur nächsten Kirchenwahl im Jahr 2028 intensiv mit den Kirchengemeinden gearbeitet werden.“<sup>149</sup>

Gerade der letzte Satz des Zitats zeigt, dass die Einführung einer obligatorischen Briefwahl im Vorhinein gut kommuniziert und erklärt werden muss, um das inhaltliche Gewicht des zitierten Kritikpunkts zu verringern. Doch einer der stärksten Einwände gegen diese Wahlform setzt sich mit der notwendigen Vorlaufzeit für die Durchführung einer obligatorischen Briefwahl auseinander, denn diese verschiebt sich um mehrere Monate nach vorne, da „die Gewinnung von Kandidierenden und der Schluss der Wahlvorschlagsliste [...] fast fünf Monate vor dem Wahltermin abgeschlossen sein [müsste].“<sup>150</sup> Damit gehen folgende Probleme einher:

„Die Kandidierenden müssten solange ‚bei der Stange bleiben‘, Todesfälle und andere Ausfälle auf der geschlossenen Wahlvorschlagsliste wären keine extremen Einzelfälle mehr, sie würden rein statistisch-mathematisch wahrscheinlicher. Bei diesem Wahlverfahren wäre auch nicht der Kritik begegnet, das gesamte Wahlverfahren sei im Jahr 2022 viel zu lang und vorzeitig gewesen. Damit erhöhte sich auch das Risiko für Wahlausfälle wegen (nachträglich) zu knapp besetzter Wahlvorschlagslisten.“<sup>151</sup>

Neben möglicher Wahlausfälle innerhalb des Zeitraums wäre zudem zu beachten, dass „nachträglich doch an einer Kandidatur Interessierte“<sup>152</sup> mehrere Monate vor dem Wahltag abgewiesen werden müssen. Hinsichtlich der obligatorischen Briefwahl lässt sich zusammenfassen, dass der Vorteil einer signifikant höheren Wahlbeteiligung den steigenden Kosten für die Verwaltung und Versand sowie die Schwierigkeit, Kandidierende mehrere Monate im Voraus für die Wahl zu gewinnen und zu halten, gegenübersteht.

Eine neue Wahlform, die in den letzten Jahren zunehmend angeboten wird, stellt die Möglichkeit der Online-Stimmabgabe dar. Seit 2013 ist dies erstmals in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) angeboten worden.<sup>153</sup>

---

149 Ebd., 18.

150 Ebd., 17.

151 Ebd., 17.

152 Ebd., 17f.

153 Vgl. POLYAS GMBH (Hg.), Online-Wahl zum Kirchenvorstand. In: <https://www.polyas.de/kirchen/kirchenvorstandswahlen/erfahrungsbericht>; 17.02.24.

Seitdem wird von immer mehr Landeskirchen neben der Möglichkeit der Briefwahl und Urnenwahl die Online-Wahl eingeführt.<sup>154</sup> Die Wahlberechtigten erhalten von der Landeskirche postalisch eine Wahlbenachrichtigung, in der u. a. die personengebundenen Zugangsdaten übermittelt werden. Die Vorteile dieser Wahlform sind zum einen geringere Portokosten im Vergleich zur obligatorischen Briefwahl. Zum anderen steigt vor allem die Wahlbeteiligung von jüngeren Wahlberechtigten.<sup>155</sup> Jedoch führt dies zu keiner allgemeinen „spürbare[n] Steigerung der Wahlbeteiligung“<sup>156</sup>. Der oben genannte Kritikpunkt der mehrmonatigen Vorlaufzeit trifft jedoch bei der Online-Wahl nicht zu:

„Für die Online-Wahl können Kandidierende bis spätestens einen Tag vor Versiegelung der Online-Wahl bzw. bis spätestens einen Tag vor Wahlstart aufgestellt werden. Findet parallel eine Urnen- und/oder Briefwahl statt müssen die Kandidierenden allerdings deutlich früher (bis spätestens zum Druck der Wahlunterlagen/Stimmzettel) feststehen.“<sup>157</sup>

Die Kosten einer Online-Wahl bewegen sich laut Berechnungen des Evaluationsberichtes im vergleichbaren Bereich mit einer obligatorischen Briefwahl: „Die Kosten haptischer Herstellung, Druck und Versand von Wahlunterlagen heben sich in etwa bei der Herstellung der technischen Voraussetzungen zur Durchführung eines digitalen Wahlverfahrens auf.“<sup>158</sup> Dementsprechend ist im Vergleich zur Urnen- samt Antragsbriefwahl mit wesentlich höheren Ausgaben zu rechnen.

Ein Aspekt, der im Zuge fortschreitender Digitalisierung an Bedeutung zunehmen wird, ist die Art und Weise der Kommunikation zwischen Landeskirche bzw. Kirchengemeinde und Wahlberechtigten. In den nächsten Jahren und Jahrzehnten werden Nachrichten vermehrt auf digitalem Wege auch von amtlicher Seite versendet werden, sodass der postalische Versand durch E-Mails ersetzt werden könnte. Inwieweit dies letztlich zu Kosteneinsparungen führt, lässt sich schwer einschätzen, da unabhängig des Kommunikationsweges fortlaufend personelle und andere Kosten zu tragen sind.

Zusammenfassend bieten sowohl die obligatorische Briefwahl als auch die Online-Wahl den Vorteil, signifikant mehr Wahlberechtigte zur Wahl zu motivie-

---

154 Drei von fünf Landeskirchen, die zur Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen gehören, bieten die Online-Wahl neben den anderen Möglichkeiten der Stimmabgabe für die Kirchenvorstandswahlen im März 2024 an. Vgl. die jeweils verschiedenen Möglichkeiten je Landeskirche in EVANGELISCHE MEDIENARBEIT (Hg.), Kirche mit mir – Meine Kirche. In <https://www.kirchemitmir.de/meine-kirche>; 17.02.24.

155 Vgl. POLYAS GMBH (Hg.), Online-Wahl zum Kirchenvorstand.

156 STEUERUNGSGRUPPE KIRCHENWAHL (Hg.), Evaluationsbericht zur Kirchenwahl 2022, 19.

157 Aus der E-Mail-Korrespondenz mit Lea Techen (POLYAS GmbH) vom 19.02.24 (s. Anhang).

158 STEUERUNGSGRUPPE KIRCHENWAHL (Hg.), Evaluationsbericht zur Kirchenwahl 2022, 18f.

ren. Im Vergleich mit staatlichen Wahlen bleibt die Wahlbeteiligung jedoch auf einem niedrigen Niveau. Steigende Kosten sind in beiden Wahl-Modellen zu verzeichnen, sodass es einer Abwägung bedarf, inwieweit eine höhere Wahlquote dies rechtfertigen könnte. Da die Vorlaufzeit vor allem bei der obligatorischen Briefwahl mehrere Monate betrifft, erscheint es sinnvoll, sich auf ein Wahlformat zu konzentrieren, um den „Aufwand an Zeit, Personaleinsatz, aber auch die Hingabe beträchtlicher finanzieller Mittel“<sup>159</sup> in einem adäquaten Maße zu halten.

## 4. Repräsentanz im Kirchengemeinderat

### 4.1 Bedeutung des Begriffs „Repräsentanz“

Repräsentanz bzw. Repräsentation bedeutet dem lateinischen Wortsinn nach (lat. *repraesentare*) „würdig auftreten, vertreten“ und meint im allgemein soziologischen und politischen Sprachgebrauch,

„daß bestimmte Mitglieder eines Personenverbandes für die übrigen stellvertretend handeln und allen Mitgliedern solches Handeln zugerechnet wird. [...] Die Repräsentanten realisieren den politischen Willen der abwesenden, aber beteiligten Repräsentierten.“<sup>160</sup>

Bei der Entscheidungsfreiheit von Repräsentant:innen ist zu differenzieren, ob die Repräsentation „mit einem imperativen Mandat verbunden ist, d. h. die Vertretung weisungsgebunden erfolgt, oder ob sie frei und der Repräsentant nur seinem Gewissen unterworfen ist“<sup>161</sup>. Letzteres gilt für die KGR-Mitglieder. Mit dem Gelöbnis sind sie verpflichtet, das Amt „gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen“.<sup>162</sup>

In der Politikwissenschaft wird eine systematische Unterscheidung zwischen substantieller und deskriptiver Repräsentanz vorgenommen.<sup>163</sup> Während die substantielle Repräsentation den Fokus darauf legt, dass Personen eines bestimmten Merkmals für ihre spezifisch „eigene[n] oder gruppenbezogene[n] Interessen, Einstellungen oder Vorlieben“<sup>164</sup> eintreten, wird mit der deskriptiven Repräsentanz beschrieben, dass die Person nicht nur als Repräsentant:in einer bestimmter Grup-

---

159 Ebd., 20.

160 ERWIN FAHLBUSCH, Art. Repräsentation, In: EKL<sup>3</sup> 3 (1992), Sp. 1631–1633, 1631f.

161 SCHUBERT/ KLEIN, Art. Repräsentation. In: DIES., Das Politiklexikon, 285, 285.

162 § 34 II KGRWG.

163 Vgl. MULIA, Kirchenvorstandsarbeit, 184.

164 Ebd., 184.

pe, sondern in erster Linie als Repräsentant:in der gesamten Gemeinschaft fungiert. Diese beiden Repräsentationsformen sind jedoch nicht getrennt zu betrachten, sondern stehen in einem ambivalenten Zusammenhang:

„Die Idee deskriptiver Repräsentation wird vor allem damit gerechtfertigt, dass sie zu einem gewissen Maß an substantieller Repräsentation führen sollte. Abgeordnete, die die sozialen Merkmale ihrer Wählerinnen und Wähler teilen, sollten eher für deren Interessen eintreten. Damit vernachlässigten Präferenzen im politischen Prozess Gehör verschafft wird, braucht es Repräsentierende, die bestimmte Eigenschaften mit unterrepräsentierten Gruppen gemein haben. [...] Diese Verbindung zwischen deskriptiver und substantieller Repräsentation basiert auf der These, dass Repräsentierende sich besonders für die Bedürfnisse derjenigen engagieren, mit denen sie bestimmte Merkmale teilen, weil sie den gleichen Erfahrungshorizont besitzen.“<sup>165</sup>

Diese Verknüpfung zwischen substantieller und deskriptiver Repräsentation ist insofern zu kritisieren, dass die Annahme, Personen einer bestimmten Gruppe nähmen bei sämtlichen Themen die gleichen Positionen ein, empirisch nicht haltbar ist.<sup>166</sup> Es ist grundsätzlich möglich, dass Personen unabhängig ihrer Gruppenzugehörigkeit „für Themen eintreten [können], die für unterrepräsentierte Gruppen wichtig sind.“<sup>167</sup> Die Folgen einer deskriptiven Repräsentation sind wiederum nicht zu unterschätzen, denn es können sich

„symbolische Effekte auf Einstellungen und Wahrnehmungen von Gruppenmitgliedern entfalten, insbesondere auf die gefühlte politische Teilhabe, das Wissen über und das Vertrauen in die Politik [und Institutionen; T.R.] sowie auf die Zufriedenheit mit dem Funktionieren der Demokratie.“

Im Hinblick auf den Repräsentationsaspekt bei KGR-Wahlen wird bei der Suche nach Kandidat:innen „vielerorts darauf geachtet und von kirchenamtlicher Seite propagiert, die soziale Vielfalt der Gemeinde abzubilden“<sup>168</sup>. Während kirchliche Vorbehalte gegenüber einer substantiellen Repräsentation bestehen,<sup>169</sup> wird eine deskriptive Repräsentation – „bezogen auf Gemeindebezirke, Geschlecht und Altersgruppen“<sup>170</sup> angestrebt.<sup>171</sup> Im Folgenden werden unter Berücksichtigung verschiedener Parameter soziodemographische Daten zur Bevölkerung in Deutsch-

---

165 JESSICA FORTIN-RITTBERGER/ CORINNA KRÖBER, Was zeichnet gute Repräsentation aus? Über die Zusammensetzung des 20. Deutschen Bundestages. In: BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (Hg.), Repräsentation – Identität – Beteiligung. Zum Zustand und Wandel der Demokratie, Bonn 2022, 110–121, 111.

166 Vgl. ebd., 112.

167 Ebd., 112.

168 MULIA, Kirchenvorstandsarbeit, 184.

169 Vgl. ebd., 184.

170 Ebd., 184.

171 Vgl. dazu die Möglichkeit von Gemeindevahlbezirken, einem möglichst paritätischen Geschlechterverhältnis und das besondere Augenmerk auf jüngere Gemeindegliedern in §§ 9 II, 11 I 5f. KGRWG.

land, zu den evangelischen Kirchenmitgliedern und den Mitgliedern von Kirchengemeinderäten zusammengestellt, um einen Überblick über Über- und Unterrepräsentanz von Kirchengemeinderäten erstellen zu können.

## 4.2 Soziodemographische Befunde

### 4.2.1 Bevölkerung in Deutschland<sup>172</sup>

Im Jahr 2022 leben in Deutschland ca. 84,6 Mio. Einwohner:innen, davon 42,8 Mio. Frauen und 41,7 Mio. Männer.<sup>173</sup> Das Durchschnittsalter der Bevölkerung beträgt knapp 45 Jahre.<sup>174</sup> Die Altersgruppe der 40- bis 59-Jährigen stellt mit 27,3 % die relative Mehrheit der verschiedenen Altersjahrzehnte dar, gefolgt von den 20- bis 39-Jährigen (24,5 %) und den 60- bis 79-Jährigen (22,2 %).<sup>175</sup> Im Vergleich der verschiedenen Familienstände lässt sich anhand der absoluten Zahlen festhalten, dass knapp 45 % ledig, 41 % verheiratet, 7,5 % geschieden und 6,5 % verwitwet sind.<sup>176</sup> Dabei ist zu beachten, dass im Jahr 2019 erstmals mehr ledige als verheiratete Personen die relative Mehrheit in der Bevölkerung darstellen. Die schulischen Bildungsabschlüsse unterteilen sich in Hochschul-/ Fachhochschulreife mit 33,5 %, Mittlerer Schulabschluss mit 23,5 %, Abschluss der polytechnischen Oberschule mit 6,5 %, Haupt-(Volks-)schulabschluss mit 28,6 % sowie 4 % ohne Schulabschluss.<sup>177</sup> Bei der Berufsausbildung hat die Mehrheit eine abgeschlossene Lehre oder Berufsausbildung (46,6 %). Während 9,3 % einen Fachschulabschluss vorweisen können, haben 17,3 % einen Hochschulabschluss (u. a. Bachelor-, Master-, Diplom-Abschlüsse und äquivalente Examina) erworben. Eine sehr kleine Gruppe (1,2 %) der Bevölkerung ist promoviert. Ein Sechstel der Bevölkerung (16,3 %) hat keine abgeschlossene Berufsausbildung.<sup>178</sup>

---

172 Im Folgenden werden allgemeine Daten vorgestellt, die für die Frage nach Repräsentanz der Kirchenmitglieder bzw. der KGR-Mitglieder relevant sind.

173 Vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Amtliche Einwohnerzahl Deutschlands 2022. In: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/_inhalt.html); 01.02.24.

174 Vgl. TAGESSCHAU (Hg.), Statistikamt sagt starke Überalterung voraus. In: <https://www.tagesschau.de/inland/deutschland-bevoelkerungsvorausberechnung-101.html>; 01.02.24.

175 Vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Bevölkerung nach Altersgruppen. In: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/bevoelkerung-altersgruppen-deutschland.html>; 01.02.24.

176 Vgl. DIES. (Hg.), Bevölkerung nach Familienstand. In: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/familienstand-jahre-5.html>; 01.02.24.

177 Vgl. BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (Hg.), Bevölkerung nach Bildungsstand. In: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61656/bildungsstand-der-bevoelkerung/>; 01.02.24.

178 Vgl. ebd.

Menschen mit internationaler Geschichte,<sup>179</sup> die selbst oder mindestens eines ihrer Elternteile von Geburt an keine deutsche Staatsbürgerschaft haben, machen mehr als ein Viertel der Bevölkerung (28,7 %) aus. Davon besitzen mehr als die Hälfte (14,7 Prozentpunkte) die deutsche Staatsbürgerschaft.<sup>180</sup> Knapp 60 Mio. Deutsche haben laut Bundesamt für Statistik keine internationale Geschichte. Ein wichtiger Unterschied besteht zwischen den Begriffen „Menschen mit internationaler Geschichte“, „Menschen mit Migrationserfahrung“ und „BIPoC“ (Black, Indigenous and People of Color): Die Zugehörigkeit zur Gruppe der BIPoC zeichnet sich durch die gemeinsame Erfahrung von verschiedenen Formen des Rassismus aus und stellt eine Selbstbezeichnung dar. „Menschen mit Migrationserfahrung“ sind Migrant:innen, sie haben persönlich Erfahrungen durch die Emigration aus ihren Heimatländern und Immigration in ein neues Land gemacht und gehören zur Gruppe der Menschen mit internationaler Geschichte.<sup>181</sup>

#### 4.2.2 Evangelische Kirchenmitglieder

Ein gutes Fünftel der Bevölkerung (19 Mio.) in Deutschland ist Mitglied in einer der zwanzig evangelischen Landeskirchen.<sup>182</sup> Es gibt jedoch mehr oder weniger signifikante Abweichungen im Vergleich zum gerade vorgestellten Bundesdurchschnitt. Das Geschlechterverhältnis ist mit 55 % weiblichen zu 45 % männlichen Mitgliedern nicht ganz ausgeglichen.<sup>183</sup> Zwei Drittel der evangelischen Mitglieder fühlen sich zumindest „etwas“ mit der evangelischen Kirche verbunden, dabei sind kaum signifikante Unterschiede zwischen Männer und Frauen festzustellen.<sup>184</sup> Die Kirchenmitglieder sind mit einem Durchschnittsalter von 51 Jahren deutlich älter,<sup>185</sup> womit eine gewisse Überalterung zum Ausdruck kommt. Evangelische

---

179 Im Folgenden wird von „Menschen mit internationaler Geschichte“ gesprochen, da der Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ aus Sicht der Betroffenen oftmals als stigmatisierend wahrgenommen wird. Vgl. die Kritik in SARAH VECERA, Wie ist Jesus weiß geworden? Mein Traum von einer Kirche ohne Rassismus, Ostfildern 2022, 24–26.

180 Vgl. BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (Hg.), Bevölkerung mit Migrationshintergrund. In: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61646/bevoelkerung-mit-migrationshintergrund/>; 01.02.24.

181 Vgl. SARAH GRÄF/ ANDREA PÜRCKHAUER, Alternativen zum "Migrationshintergrund". In: <https://mediendienst-integration.de/artikel/alternativen-zum-migrationshintergrund.html>; 20.02.24.

182 Vgl. EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND (Hg.), Evangelische Christ\*innen in Deutschland. In: <https://www.ekd.de/statistik-kirchenmitglieder-17279.htm>; 01.02.24.

183 MULIA, Kirchenvorstandsarbeit, 169.

184 Vgl. EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND (Hg.), Erste Ergebnisse der 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung, 79.

185 Vgl. ebd., 74.

Kirchenmitglieder sind signifikant öfter verheiratet, dagegen machen ledige Personen nur ein Drittel aus (33 % ledig, 48 % verheiratet, 9 % geschieden, 9 % verwitwet).<sup>186</sup> Bei den Bildungsabschlüssen ist festzuhalten, dass beinahe ein Viertel (24,3 %) einen Hoch- bzw. Fachhochschulabschluss haben. Damit liegen sie sieben Prozentpunkte über dem Bundesdurchschnitt. Der Haupt-(Volks-)schulabschluss liegt auch über dem Durchschnitt, was mit dem überdurchschnittlichen Alter der evangelischen Mitglieder zu erklären ist. Die Schulabbruchquote liegt bei 0,3 % und ist im bundesdurchschnittlichen Vergleich deutlich um 3 Prozentpunkte geringer.<sup>187</sup>

Empirische Daten zu Menschen mit internationaler Geschichte, Migrationserfahrung und der Gruppe der BIPOC werden in den bisherigen Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen nicht erhoben.<sup>188</sup> In einem Artikel des Pfarrerverbands e.V. wird im Jahr 2007 zum Thema *Migration und Kirche* festgehalten: „Die Zahl der evangelischen Migranten dürfte zwischen 180 000 und 220 000 Personen liegen. [...] Evangelische Christen aus europäischen Staaten bilden dabei die größte Gruppe.“<sup>189</sup> Doch der Anteil der Evangelischen mit internationaler Geschichte wird „massiv unterschätzt“<sup>190</sup>, was u. a. an der undifferenzierten Gleichsetzung mit internationaler Geschichte und Geflüchteten liegt. Je nach Interpretation der in den letzten Jahr(-zehnten) erhobenen Datenlage kann anhand des Zensus von 2011 davon ausgegangen werden, dass 16 % (ca. 2,4 Mio.) der Menschen mit internationaler Geschichte zu einer evangelischen Landeskirche gehören.<sup>191</sup> In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wird die Diskrepanz zwischen Gemeindemitgliedern und den Kirchenvorständen hervorgehoben. In einer 2022 veröffentlichten

---

186 EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND (Hg.), *Wie hältst du's mit der Kirche? Zur Bedeutung der Kirche in der Gesellschaft. Erste Ergebnisse der 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung. Elektronischer Anhang 2: Tabellen-Anhang mit Grundauszählungen differenziert nach Konfessionszugehörigkeit.* In: [https://kmu.ekd.de/fileadmin/user\\_upload/kirchenmitgliedschaftsuntersuchung/PDF/Anhang\\_Tabellen\\_Grundausz%C3%A4hlungen\\_der\\_6\\_KMU.pdf](https://kmu.ekd.de/fileadmin/user_upload/kirchenmitgliedschaftsuntersuchung/PDF/Anhang_Tabellen_Grundausz%C3%A4hlungen_der_6_KMU.pdf); 02.02.24.

187 Vgl. die bisher unveröffentlichten Angaben zur Frage 155 in der 6. KMU „Was ist Ihr höchster Schulabschluss, ggf. auch Hochschulabschluss?“ im Anhang.

188 Vgl. dazu den Fragebogen der 6. KMU unter EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND (Hg.), *Wie hältst du's mit der Kirche? Zur Bedeutung der Kirche in der Gesellschaft. Erste Ergebnisse der 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung. Elektronischer Anhang 1: Fragebogen der 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung.* In: [https://kmu.ekd.de/fileadmin/user\\_upload/kirchenmitgliedschaftsuntersuchung/PDF/Anhang\\_Fragebogen\\_der\\_6\\_KMU.pdf](https://kmu.ekd.de/fileadmin/user_upload/kirchenmitgliedschaftsuntersuchung/PDF/Anhang_Fragebogen_der_6_KMU.pdf); 02.02.24.

189 RALF GEISLER, *Migration und Kirche. Integration von Zuwanderern in evangelischen Gemeinden – eine Chance für die Kirche?* In: *DtPfrBl* 107 (2007) 593–597, 594.

190 BENDIX BALKE, *Religiöse Zugehörigkeit von Zugewanderten. Zahlen und Hintergründe.* In: *IKTH. ZMiss* 46 (1/2020) 112–134, 113.

191 Ebd., 116f.

ten Konzeption zum Thema *Migration und Flucht* heißt es:

„Die Realität in der Weite der Evangelisch-Lutherischen Kirche lässt erkennen, dass die Zahlen aus der Mitgliederstatistik dem Alltag des Gemeindelebens kaum entsprechen. Wäre es anders, wären in den Kirchenvorständen rund 20 % Menschen mit Migrationserfahrung vertreten [...]“<sup>192</sup>

Für die Ev.-Luth. Kirche in Bayern lässt sich somit festhalten, dass jede fünfte Person, die mit der evangelischen Kirche in Berührung kommt, eine Migrationserfahrung hat. In den evangelischen Landeskirchen kann der Anteil der evangelischen Mitglieder mit internationaler Geschichte im zweistelligen Prozentbereich eingeschätzt werden, jedoch wahrscheinlich signifikant niedriger im Vergleich zum Bundesdurchschnitt.

#### 4.2.3 Kirchengemeinderatsmitglieder

Die Anzahl der gewählten, berufenen und Mitglieder kraft Amtes in den zwanzig Landeskirchen hat im Jahr 2018 gut 123.700 Menschen betragen.<sup>193</sup> In dem Jahr waren gut 21 Mio. Menschen Mitglied in einer evangelischen Landeskirche,<sup>194</sup> sodass 0,585 % der evangelischen Kirchenmitglieder im Kirchengemeinderat Mitglieder waren. Bei Abzug der Berufenen (11.100) und Mitglieder kraft Amtes (17.500) sind EKD-weit gut 95.000 Personen gewählt worden, was 0,45 % der Mitglieder entspricht.

Das Geschlechterverhältnis im Kirchengemeinderat ist „zu 45 Prozent männlich, zu 55 Prozent weiblich“<sup>195</sup> und entspricht dem Verhältnis der Mitglieder. Die weiteren zu betrachtenden Aspekte zeigen jedoch signifikante Unterschiede. „Das Durchschnittsalter liegt bei den Männern bei 54,5 Jahren, bei den Frauen rund ein Jahr darunter.“<sup>196</sup> Vor allem weist die Altersverteilung im Kirchengemeinderat auf, dass sich die 45- bis 54-Jährigen im Vergleich der verschiedenen Altersgruppen am meisten (32,2 % bei Männern und 36,7 % bei Frauen) engagieren, gefolgt von den 55- bis 64-Jährigen (28,1 % bei Männern und 26,0 % bei Frauen). Während jede:r Fünfte im Kirchengemeinderat das 65. Lebensjahr bereits vollendet hat, sind die unter 34-Jährigen mit gut 4 % im Kirchengemeinderat repräsentiert.<sup>197</sup>

---

192 EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN (Hg.), *Migration und Flucht. Konzeption der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern*, München 2022, 15.

193 Vgl. MULIA, *Kirchenvorstandsarbeit*, 170 Abb. 13.

194 Vgl. EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND (Hg.), *Gezählt 2019. Zahlen und Fakten zum kirchlichen Leben*, Hermannsburg 2019, 4.

195 AHRENS/ REBENSTORF/ WEGNER (Hg.), *Potentiale vor Ort*, 79.

196 Ebd., 82.

197 Vgl. ebd., 82f.

Beim Familienstand geben 86 % der Männer und 77 % der Frauen an, verheiratet zu sein.<sup>198</sup> Von den Ledigen, Getrenntlebenden, Geschiedenen oder Verwitweten geben zudem „ein Viertel an, mit einem Partner oder einer Partnerin zusammenzuleben.“<sup>199</sup> Somit bewegt sich die Anzahl der Alleinstehenden auf einem sehr geringem Niveau. Auch bei den Bildungsabschlüssen lassen sich deutliche Unterschiede bei den KGR-Mitgliedern feststellen: „45 Prozent geben an, einen Fachhochschul- oder Universitätsabschluss zu haben, 13 Prozent den Volks-/Hauptschulabschluss bzw. Abschluss der Polytechnischen Oberschule“<sup>200</sup>. Ein Blick auf die Berufszugehörigkeit<sup>201</sup> von KGR-Mitgliedern zeigt zudem, dass „Selbständige und Beamte/innen überproportional vertreten, auf der anderen Seite Arbeiter/innen, Rentner/innen sowie Pensionär/innen [...] deutlich unterrepräsentiert“<sup>202</sup> sind. Der überdurchschnittlich hohe Bildungsstand lässt sich auch anhand des favorisierten Musikgeschmacks<sup>203</sup> der KGR-Mitglieder nachvollziehen. Bei der Befragung nehmen die Kategorien *Klassische Musik* und *Klassische Kirchenmusik* mit über 50 % Zustimmung die Spitzenplätze ein, gefolgt von *Gospel* (43,5 %), *Pop-* (41,4 %) und *Rockmusik* (36,6 %).<sup>204</sup>

Empirische Daten zu Menschen mit internationaler Geschichte im Kirchengemeinderat sind bislang nicht erhoben worden. Anhand des oben genannten Zitats der Ev.-Luth. Kirche in Bayern kommt die Diskrepanz zwischen den Menschen, die am Gemeindeleben teilnehmen, und den gewählten bzw. berufenen KGR-Mitgliedern deutlich zum Ausdruck. Menschen mit internationaler Geschichte stellen eine Ausnahme im KGR darstellen: „In der großen Bandbreite finden sich kaum Kirchenvorsteher\*innen mit Migrationsbiografie.“<sup>205</sup> Es ist somit von einer sehr geringen Anzahl von Menschen mit internationaler Geschichte auszugehen, die sich im Kirchengemeinderat engagieren.

---

198 Vgl. ebd. 79.

199 Ebd., 79.

200 Ebd., 79.

201 „Zwischen 1955 und 1985 sind die *Berufsgruppen* der gewählten Ehrenamtlichen abgefragt und in den Statistiken der EKD aufgeführt worden [...].“ Vgl. dazu MULIA, Kirchenvorstandsarbeit, 173f.

202 Ebd., 174.

203 Der Musikgeschmack kann „als deutlicher Indikator für die Milieuzugehörigkeit gewertet werden“. Vgl. AHRENS/ REBENSTORF/ WEGNER (Hg.), Potentiale vor Ort, 79.

204 Vgl. die Daten von ebd., 81.

205 ELKB (Hg.), Migration und Flucht, 16.

#### 4.3 Über- und Unterrepräsentanz im Kirchengemeinderat

Die vorgestellten soziodemographischen Daten zur Bevölkerung, zu den evangelischen Kirchenmitgliedern und zu den Kirchengemeinderatsmitgliedern sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Dieser Überblick beschränkt sich auf eine bewusste Auswahl von Kriterien und bietet eine Vergleichsmöglichkeit, die über- und unterrepräsentierten Gruppen in den evangelischen Landeskirchen und in den Kirchengemeinderäten zu erfassen. Grundlagen der eingetragenen Daten sind die oben zitierten Quellen:

	<b>Bevölkerung in Deutschland</b>	<b>Evangelische Kirchenmitglieder</b>	<b>KGR-Mitglieder</b>
Anzahl	84,6 Mio.	19 Mio.	123.700
Weiblich	50,6 %	55 %	55 %
Männlich	50,4 %	45 %	45 %
Altersdurchschnitt	45 Jahre	51 Jahre	54 Jahre
Ledig	45 %	33 %	<19 %
Verheiratet	41 %	48 %	81 %
Fach-/ Hochschulabschluss	26,6 %	24,6 %	45 %
Volks-/ Hauptschulabschluss + polyt. Oberschule	35,1 %	38,4 %	13 %
Menschen mit internat. Geschichte	28,7 %	Keine Angabe	Keine Angabe

Die Kirchengemeinderatsmitglieder „stellen in ihrer soziostrukturellen Zusammensetzung kein Abbild der Bevölkerung dar und auch keines der Kirchenmitglieder. Sie sind älter, besser ausgebildet und zum allergrößten Teil verheiratet“<sup>206</sup>. Bei der Binnendifferenzierung verschiedener Altersgruppen fällt folgendes Ungleichgewicht ins Auge:

„Unter den Kirchenmitgliedern stellt die jüngste Altersgruppe der 18- bis 34-Jährigen circa 24 Prozent, ist also unter den Kirchenältesten mit lediglich 4,3 Prozent deutlich unterrepräsentiert. Deutlich überproportional vertreten sind die Altersgruppen der 45- bis 54-Jährigen [...] und der 55- bis 64-Jährigen [...].“<sup>207</sup>

Die im Vergleich mit dem Bundesdurchschnitt doppelt so hohe Verheirateten-Quote und demgegenüber geringe Quote von alleinstehenden Personen sticht geradezu

206 AHRENS/ REBENSTORF/ WEGNER (Hg.), *Potentiale vor Ort*, 78.

207 Ebd., 82.

heraus. Ein möglicher Grund hierfür könnte in einem „von der Kirchenmitgliedschaft ausgehenden Normalisierungsdruck eines Zusammenlebens als christliche Familie“<sup>208</sup> bestehen, dem ledige und geschiedene Personen weniger entsprechen und daher seltener eine Kandidatur in Erwägung ziehen. Während die evangelischen Mitglieder mit wenigen Prozentpunkten Unterschied sogar einen leicht niedrigeren Bildungsstand haben, weisen die KGR-Mitglieder einen sehr hohen Akademisierungsgrad auf. Anhand des überdurchschnittlich hohen Anteils von Akademiker:innen im KGR kann auf eine gewisse Milieuerengung geschlossen werden.

Ein letzter Aspekt setzt sich mit der Repräsentanz von Menschen mit internationaler Geschichte auseinander. Aufgrund mangelnder Datenerhebung ist es nicht möglich, anhand empirischer Daten eine Verhältnisbestimmung durchzuführen. Mehr als ein Viertel der in Deutschland lebenden Menschen haben eine internationale Geschichte. Es ist davon auszugehen, dass die Mitglieder der evangelischen Landeskirchen einen wesentlich niedrigeren Anteil aufweisen. In der Kirchengemeinderäten ist der Anteil nochmals als signifikant niedriger einzuschätzen.

Ein Aspekt, der in der Tabelle aufgrund der Unvergleichbarkeit nicht erfasst ist, ist das Gefälle zwischen Alteingesessenen und Neuhinzugezogenen im Kirchengemeinderat. Menschen mit internationaler Geschichte gehören zu einer wesentlich höheren Wahrscheinlichkeit der Gruppe der Neuhinzugezogenen an. Trotz fehlender empirischer Daten kann allgemein festgehalten werden, dass neuhinzugezogene Kirchenmitglieder zur Randgruppe einer Kirchengemeinde gehören und unterrepräsentiert im Kirchengemeinderat vertreten sind.<sup>209</sup>

Kirchengemeinderäte in Städten weisen im Vergleichen zu ländlichen Gebieten „erstaunlich wenige Unterschiede“<sup>210</sup> auf. In Großstädten ab 100.000 Einwohner ist die Altersverteilung der KGR-Mitglieder etwas breiter gestreut. Es gibt mehr jüngere und ältere Mitglieder.<sup>211</sup> In der Großstadt sind zudem die KGR-Mitglieder (nur) zu 70 % verheiratet und haben im Vergleich die höchsten Bildungsabschlüsse erzielt.<sup>212</sup> Anhand der verschiedenen Antworten des Musikgeschmacks,

---

208 REINER ANSELM, Ein evangelisches Verständnis von Familie. In: KATHARINA KRAUSE/ MANUEL STETTER/ BIRGIT WEYEL (Hg.), *Kasualien als Familienfeste. Familienkonstitution durch Ritualpraxis* (PThe 186), Stuttgart 2022, 42–53, 43.

209 Vgl. HERBERT LINDNER, Art. Kirchenwahlen III. Praktisch-theologisch. In: RGG<sup>4</sup> 4 (2001), Sp. 1367, 1367.

210 AHRENS/ REBENSTORF/ WEGNER (Hg.), *Potentiale vor Ort*, 87.

211 Vgl. ebd., 87.

212 Vgl. ebd., 87f.

die im mittleren und unteren Drittel eingeordnet worden sind, kann jedoch von unterscheidbaren Milieus gesprochen werden: Im ländlichen Raum werden „überdurchschnittlich oft Volkslieder, Volksmusik und deutsche Schlager, unterdurchschnittlich Blues, Soul, Funk und Oper sowie Jazz, der besonders in Großstädten beliebt ist“<sup>213</sup>, präferiert.

Der Durchschnitt der KGR-Mitgliedschaft beträgt zehn bis zwölf Jahre. Das entspricht in der Mehrheit der Landeskirchen knapp zwei Amtsperioden. In der Verteilung der Amtsdauer von KGR-Mitgliedern zeigt sich, „dass es durchaus eine nicht unbeträchtliche Fluktuation gibt bei gleichzeitiger Stabilität. Es gibt also Nachwuchs, und zugleich ist von einer gewissen Professionalisierung auszugehen.“<sup>214</sup> Die Repräsentanz von Wieder- und Erstmaligewählten steht somit in einem ausgeglichenen Verhältnis.

#### *4.4 Sensibilisierung hinsichtlich Repräsentanz*

Mit Blick auf die Repräsentanz im KGR wäre die Einführung von Quoten ein Vorschlag, wodurch wählbare Gemeindeglieder unterrepräsentierter Gruppen zur Kandidatur gestärkt werden können. Im Bezug auf die Geschlechtervielfalt könnte aufgrund des oben zusammengefassten Befunds erwidert werden, dass eine Paritätsquote nicht notwendig ist, da im gesamtdeutschen Durchschnitt die Geschlechterquote in Kirchengemeinderäten den evangelischen Kirchenmitgliedern nahezu entspricht. Im Evaluationsbericht wird die Forderung nach einer Quote kritisch gesehen: „Ob man sich einen Dienst damit tut, [...] zusätzlich eine Paritätsquote einzuführen, bedürfte einer weiteren, hier nicht leistbaren Prüfung.“<sup>215</sup> Bezüglich der U27-Kandidierenden wird darauf verwiesen, dass in 42 % der 114 an der Befragung teilgenommenen Nordkirchen-Gemeinden keine junge Person bei der Wahl aufgestellt war. Doch in den übrigen Gemeinden sind die jungen Menschen „auch überwiegend gewählt worden.“<sup>216</sup> Insofern stellt sich die Frage, inwiefern eine juristische Quote junger Menschen eine tatsächliche Erhöhung dieser Altersgruppe im KGR bewirkt. Bei der Frage nach Repräsentanz verschiedener Dörfer bzw. Ortsteile einer Kirchengemeinde könnten durch den Wahlbeschluss verschiedene Gemeindevahlbezirke gebildet werden, die gewissermaßen die örtliche Repräsen-

---

213 Ebd., 88.

214 Ebd., 84.

215 STEUERUNGSGRUPPE KIRCHENWAHL (Hg.), Evaluationsbericht zur Kirchenwahl 2022, 16.

216 Ebd., 8.

tation erfordern. Dies impliziert eine Weitung der bislang vorliegenden Definition von „begründeten Ausnahmefällen“.<sup>217</sup> Das Ungleichgewicht der Repräsentanz bei Menschen hinsichtlich des Familien- und Bildungsstands sowie Menschen mit internationaler Geschichte wird im Evaluationsbericht nicht thematisiert, wenngleich von einer starken Unausgewogenheit in den Kirchengemeinderäten der Nordkirche auszugehen ist.

Die Einführung von Quoten schafft einerseits eine Sensibilisierung für unterrepräsentierte Gruppen, andererseits bringt diese mehrere Schwierigkeiten mit sich, die grundsätzlich zu bedenken sind: Was soll quotiert werden? Wie attraktiv bzw. unattraktiv ist es als Kandidat:in, sich wegen einer Quote zur Wahl aufstellen zu lassen? Was ist der Bezugspunkt einer Quote – die Verhältnisbestimmung innerhalb der eigenen Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder sogar der Landeskirche? Was soll passieren, wenn eine Quote aufgrund mangelnder Kandidatur(en) nicht erfüllt werden kann? Anhand dieser wenigen Fragen ist zu erkennen, dass die Einführung bestimmter Quoten wohl überlegt sein sollte. Es bestünde die reale Gefahr, das Wahlsystem zu verkomplizieren und zugleich die selbst gesteckten Ziele zu verfehlen.

Bei Menschen mit internationaler Geschichte fehlen empirische Daten zur Zugehörigkeit einer evangelischen Landeskirche, sodass zunächst einmal die Diversität in den Landeskirchen zu erfassen und auszuwerten ist. Während in der politischen Debatte über eine Quote von Menschen mit internationaler Geschichte diskutiert wird,<sup>218</sup> ist dies in den evangelischen Landeskirchen bislang kein oder nur ein Randthema. In der Konzeption *Migration und Flucht* der Evang.-Luth. Kirche in Bayern wird unter dem Unterkapitel „Präsenz und Repräsentanz von Menschen mit Migrationserfahrung in Kirche und Ausbildung“<sup>219</sup> mögliche Gründe für die Unterrepräsentanz genannt und dazu aufgerufen, Menschen mit internationaler Geschichte zu ermutigen, sich in kirchlichen Leitungsgremien zu engagieren:

„Wenn Menschen mit Migrationserfahrung in einer Gemeinde in den Blick genommen werden, dann normalerweise als Zielgruppe, für die etwas angeboten wird, meist um ihnen zu

---

217 „In begründeten Ausnahmefällen können Kirchengemeinden durch den Wahlbeschluss [...] ihr Gebiet in zwei oder mehr Gemeindevahlbezirke aufteilen [...]. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn Größe und Struktur der Kirchengemeinde eine regionalisierte Zusammensetzung und Vertretung im Kirchengemeinderat fordern.“ Vgl. § 9 II 1f. KGRWG.

218 Vgl. SASCHA LÜBBE, Was bringt eine Quote in der Politik? In: <https://mediendienst-integration.de/artikel/was-bringt-eine-quote-in-der-politik.html>; 16.02.24.

219 ELKB (Hg.), *Migration und Flucht*, 58–61.

helfen. Sie werden also nicht als Menschen betrachtet, mit denen kirchliches Leben gemeinsam gestaltet wird. Dieses Geber-Nehmer-Gefälle entspricht in keiner Weise einem inklusiven Verständnis von Kirche[...] Damit sich Menschen mit Migrationserfahrung im Gemeindeleben wiederfinden können, ist es erforderlich, dass ihre Existenz auf den verschiedenen Ebenen gemeindlichen Lebens und in unterschiedlichen Formen von Gemeinschaft sichtbar ist. [...] Kirchenvorstände können beispielsweise durch das Instrument der Berufung die Beteiligung von Menschen fördern, wenn diese über das herkömmliche Wahlverfahren nicht sichergestellt werden kann.“<sup>220</sup>

Die Kirchengemeinden sind also aufgefordert, ihr Verhältnis zu und die bisherigen Umgangsformen mit Menschen mit internationaler Geschichte kritisch zu hinterfragen und deren Beteiligung in Leitungsgremien zu fördern. Dieser Appell zieht keine strukturellen Veränderungen des Wahlgesetzes nach sich, sondern plädiert für eine Sensibilisierung und Reflexion der aktuell Verantwortlichen und soll auf diese Weise den Weg zu einer höheren Diversität in Kirchengemeinderäten ebnen.

## 5. Partizipation und Repräsentanz als Herausforderung

### 5.1 Zusammenhang von Partizipation und Repräsentanz

Allgemein ist festzuhalten, dass drei Einflussfaktoren über die Repräsentanz in Kirchengemeinderäten bestimmen: „die Aufstellung des Wahlvorschlags, [...] de[r] Wahlvorgang selbst und die Ergänzung des Wahlergebnisses durch Berufungen.“<sup>221</sup> Es stellt sich somit zunächst die grundlegende Frage, wer als wählbares Gemeindeglied an einer Kandidatur partizipiert. Aus dem Lexikonartikel der RGG<sup>4</sup> wird allgemein zur *Partizipation* folgende Verknüpfung vorgenommen:

„Sozialer Status und P[artizipation] hängen eng zus[ammen]. Hohe Bereitschaft zur P[artizipation] haben v.a. Bürger mit hohem sozioökonomischen Status – gemessen an Ausbildungsstand, Berufsprestige und Einkommen. Ein hoher sozioökonomischer Status geht mit Verfügung über beteiligungsrelevante Ressourcen einher (insbes. über Zeit, Geld und bürgerliche Qualifikationen), und er korreliert mit positiver Einstellung zum polit. System, hoher polit. Kompetenz und der Überzeugung, das eigene Tun und Lassen sei polit. wirksam. Ferner hängt die Bereitschaft zur P[artizipation] auch vom Alter und Geschlecht ab [...].“<sup>222</sup>

Der in dem Zitat beschriebene Zusammenhang zwischen Partizipation und sozialem Status bringt die Voraussetzung für die Bereitschaft von Verantwortungsübernahme zum Ausdruck. „[S]oziokulturell benachteiligte Personengruppen“<sup>223</sup>, die

---

220 Ebd., 58f.

221 HERBERT LINDNER, Art. Kirchenwahlen III. Praktisch-theologisch. In: RGG<sup>4</sup> 4 (2001), Sp. 1367, 1367.

222 SCHMIDT, Art. Partizipation, Sp. 959.

223 MULIA, Kirchenvorstandsarbeit, 173.

einen schwächeren sozialen und sozioökonomischen Status aufweisen und dementsprechend nicht über die beteiligungsrelevante Mittel für die Kandidatur und für die beständige Mitarbeit im KGR verfügen, sind weniger dazu bereit, sich aufstellen zu lassen. Doch selbst eine mehr oder weniger repräsentative Wahlliste führt nicht zwangsläufig zur einem repräsentativen Kirchengemeinderat. Denn die Wahlentscheidung der Wahlberechtigten entscheidet über die gewählten KGR-Mitglieder. Dabei ist festzuhalten, dass unter den Wahlberechtigten eine gewisse Präferenz für ortsbekannte Personen vorherrscht:

„Hohe Chancen haben bisherige Mitglieder des Gremiums, Inhaber öfftl. Funktionen, Alt-ingesessene, Kandidierende mit Berufen hohen Sozialprestiges, Männer und eher Ältere. Geringere Chancen haben die klassischen Defizitgruppen örtlicher Gemeinden wie neu Zugewogene, Menschen mit geringer geschätzten Berufen oder Tätigkeiten, Frauen und Jüngere. Dies ist ein Hinweis auf die trotz gegenteiliger Beteuerungen geringe Offenheit der Wählenden. In der Berufung erfolgt in der Regel eine Korrektur im Blick auf diese Defizitgruppen.“<sup>224</sup>

Nach diesem RGG-Eintrag von 2001 entscheiden sich die Wahlberechtigten bei Kirchenwahlen (un-)bewusst für ein Ungleichgewicht verschiedener Personengruppen. Auch wenn sich das Geschlechterverhältnis im Kirchengemeinderat in den letzten Jahrzehnten dem Verhältnis der Kirchenmitglieder nahezu vollständig angeglichen hat, bleibt die beschriebene Über- und Unterrepräsentanz bestimmter Gruppen eine aktuelle Herausforderung. Die oben angesprochene Möglichkeit der Berufung als „Korrektur“ nimmt eine ausgleichende Funktion ein und stellt den Versuch dar, dem hier festgestellten einseitigen Wählerwillen etwas entgegenzusetzen.<sup>225</sup> Dies kann aber nur gelingen, sofern Berufungen vom KGR ermöglicht werden und sich Menschen berufen lassen. Auf diese Weise soll die Repräsentanz verschiedener Personengruppe im Kirchengemeinderat gewährleistet werden.

Bei allen drei anfangs zitierten Einflussfaktoren für die Repräsentanz spielt die Partizipation von wahlberechtigten und wählbaren Personen eine herausragende Rolle. Ohne die Partizipation verschiedener Akteur:innen ist die Idee einer deskriptiven Repräsentation nicht umzusetzen. Auf der anderen Seite wird die Partizipation verschiedener Personengruppen vor allem dadurch ermöglicht, dass Repräsentation ausdrücklich zu einem Ziel erklärt wird. Kurzum: Partizipation und Repräsentanz hängen stark miteinander zusammen.<sup>226</sup> Je mehr Partizipation er-

224 LINDNER, Art. Kirchenwahlen, Sp. 1367.

225 Berufungen sind in fünfzehn Landeskirchen möglich. In Anhalt, Baden, Hessen-Nassau, im Rheinland und Westfalen sind nach der letzten Wahl auf der Ebene der Kirchengemeinde keine Berufungen durchgeführt worden. Vgl. dazu MULIA, Kirchenvorstandsarbeit, 170 Abb. 13.

226 Zur weiteren Verhältnisbestimmung dieser beiden Begriffe vgl. THOMAS KESTLER, Demokrati-

möglichst und genutzt wird, umso wahrscheinlicher wird die Repräsentanz unterschiedlicher Personengruppen. Und je mehr Repräsentanz eingefordert wird, umso attraktiver wird das Partizipieren verschiedener Personengruppen am aktiven und passiven Wahlrecht. Die gegenseitige Verknüpfung beider Begriffe verdeutlicht das Zusammenspiel von den Vorbereitungen der Wahl über den Wahlakt hin zur Konstituierung eines neuen Kirchengemeinderats. Partizipation und Repräsentanz sind somit nicht voneinander getrennt zu denken, sondern verstärken sich gegenseitig. Zugleich ist einzugestehen, dass einem Mangel an Partizipation durch das Ziel der Repräsentanz nicht bzw. nur sehr bedingt begegnet werden kann. Im Folgenden werden verschiedene konkrete Handlungsoptionen und denkbare Alternativen zum bisherigen Wahlverfahren in der Nordkirche vorgestellt, die auf die aktuellen Herausforderungen von Partizipation und Repräsentanz eingehen.

## *5.2 Handlungsoptionen und Alternativen zum bisherigen Wahlverfahren*

### *5.2.1 Herabsenkung bisheriger Kriterien für die Wahlliste*

Um genügend Kandidierende zu finden, wird im Evaluationsbericht zum einen eine „Reduzierung von fünf auf vier zu wählenden Kirchengemeinderatsmitgliedern“<sup>227</sup> erwogen. Zum anderen wird hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Ehrenamtlichen und kirchlichen Mitarbeitenden für eine „Differenzierung des Begriffs der Ehrenamtlichen bei der Wählbarkeit und der Feststellung des Wahlergebnisses“<sup>228</sup> plädiert. Das bedeutet konkret eine Lockerung der Kriterien, sodass bspw. Menschen, die bei der Diakonie und somit bei einem kirchlichen Träger angestellt sind, als Ehrenamtliche eingestuft werden.<sup>229</sup> Ein weiterer Vorschlag betrifft die Möglichkeit der Zulassung von einer „Listenwahl in Kirchengemeinden, die sich bei der Kandidierendengewinnung schertun“<sup>230</sup>. Eine Listenwahl bietet die Möglichkeit, dass alle auf der Liste befindlichen Kandidierenden geschlossen gewählt werden. Diese Liste ist von den Wahlberechtigten entweder in Gänze zu bejahen oder zu verneinen. Dadurch würde die Problematik entfallen, dass ein:e Kandidat:in mehr aufzustellen als zu wählen ist, wodurch es auch keine:n alleini-

---

sche Dilemmata: Zum Verhältnis zwischen Repräsentation und Partizipation. In: Zeitschrift für Politikwissenschaft 21/3 (2011) 391–422, 391.

227 STEUERUNGSGRUPPE KIRCHENWAHL (Hg.), Evaluationsbericht zur Kirchenwahl 2022, 20.

228 Ebd., 20.

229 „Kirchliche Bedienstete oder Beschäftigte außerhalb der eigenen Kirchengemeinde könnten als Ehrenamtliche in der die Kirchenwahl durchführenden Kirchengemeinde zählen.“ Vgl. ebd., 16.

230 Ebd., 20.

ge:n Wahlverlierer:in mehr gäbe. Eine davon modifizierte Form der Listenwahl würde eine „Regelung zur qualifizierten Mehrheit“<sup>231</sup> beinhalten, bei der Gewählte ein bestimmter prozentualer Anteil (bspw. 50 %) der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen müssten. Doch dieses letztgenannte Einschränkung „führt nicht immer zu einem klaren Wahlergebnis. Denn die Sorge bleibt, dass viele Kandidierende an dieser Hürde scheitern könnten.“<sup>232</sup> In dem Fall muss über die Konsequenzen diskutiert werden, inwieweit Personen nachgewählt oder berufen werden können und inwiefern das dann demokratisch legitimiert wird. Eine mögliche Option wäre auch, dass der KGR zunächst in gewählter Unterzahl seine Arbeit aufnimmt.<sup>233</sup>

Diese gerade genannten Vorschläge reagieren zunächst einmal auf die allgemeine Herausforderung, genügend wählbare Personen für eine Kandidatur zu gewinnen, indem die Mindestanzahl der Kandidat:innen auf der Wahlliste herabgesetzt wird. Außerdem würde sich mit der Definitionsveränderung der ehrenamtlich Wählbaren der Kreis der Ehrenamtlichen erweitern, sodass damit eine Entspannung hinsichtlich der geltenden Proporzverteilung einherginge.

### 5.2.2 *Obligatorische Online-Wahl*

Die obligatorische Briefwahl, bei der ausschließlich per Brief ohne Möglichkeit der Urnenwahl gewählt wird, führt zu einer signifikanten Steigerung der Wahlquote in den jeweiligen Landeskirchen.<sup>234</sup> Gemäß dem Rational Choice-Ansatz werden mit der obligatorischen Briefwahl einerseits die „Kosten“ für die Wahlberechtigten gesenkt, andererseits kommt es einem Großteil der Mitglieder entgegen, für die das „Bedürfnis nach einer diskreten, aber keineswegs gleichgültigen Form gelebter Kirchlichkeit“<sup>235</sup> Berücksichtigung findet.

Die Nachteile dieser Durchführung spiegeln die wesentlich höheren Portokosten und die mehrmonatige Vorlaufzeit wider. Mit Blick auf die Durchführung von Online-Wahlen werden im Evaluationsbericht der Nordkirche ähnliche Vorbehalte geäußert: „Auch in diesem Wahlverfahren ist das Schließen der Wahlvorschlagsliste wie bei der obligatorischen Briefwahl vier bis fünf Monate vorzuver-

---

231 Ebd., 20.

232 Ebd., 15.

233 Vgl. ebd., 15.

234 In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist dadurch eine Verdreifachung der Wahlbeteiligung auf 31,3 % erzielt worden. Vgl. dazu MULIA, Kirchenvorstandsarbeit, 179.

235 Ebd., 178 Anm. 191.

legen.<sup>236</sup> Diese Annahme kann widerlegt werden. Auf Nachfrage hat das Unternehmen Polyas GmbH, das bereits mehrere Online-Wahlen auf Gemeindeebene durchgeführt und begleitet hat, geantwortet, dass die Gewinnung von Kandidierende bis einen Tag vor Wahlstart möglich ist.<sup>237</sup> Die Problematik der frühen Fristen resultiert daraus, dass bislang die Landeskirchen mehrere Wahlmodelle parallel angeboten haben.<sup>238</sup>

Bei dieser Vielfalt an Wahlmöglichkeiten „konnte beobachtet werden, dass der Anteil an Briefwählenden abnimmt zugunsten der Online-Wahl. Dabei bleibt der Anteil an Urnenwählenden konstant.“<sup>239</sup> Somit ist die lange Vorlaufzeit bis zum Wahltermin nicht der Online-Wahl, sondern der verschiedenen Möglichkeiten der Stimmabgabe geschuldet. Die Vorteile einer KGR-Online-Wahl kommen erst dann zur Geltung, wenn diese nicht neben anderen Möglichkeiten eingesetzt wird, sondern diese ablöst:

„Die Online-Wahl bietet sich dadurch besonders als nachhaltigere und kostengünstigere Alternative zur Briefwahl an. Für den Wahlausschuss erleichtert sich vor allem die Auszählung, da die Ergebnisse nach Wahlende automatisch abgerufen werden können. Zudem kann die Wahlbeteiligung (besonders auch bei jungen Wählenden) gesteigert werden, da der Aufwand zur Stimmabgabe sehr gering ist.“<sup>240</sup>

Auch die Möglichkeit von Nachnominierungen während der laufenden Wahl ist online möglich, sofern das Wahlgesetz bzw. die Wahlordnung der jeweiligen Landeskirche dies ermöglicht. Die Kritik, dass „die technischen Voraussetzungen in Flächenkirchen wie der Nordkirche“ nicht ausreichend sind, könnte entkräftet werden, indem in den Gemeinden vor Ort Möglichkeiten zur digitalen Stimmabgabe in Gemeindehäusern und Kirchen geschaffen werden.

### 5.2.3 *Gemeindeversammlung*

Im Fazit des Evaluationsberichts wird im Hinblick auf die verschiedenen Wahlformate der EKD-Gliedkirchen folgende Bewertung vorgenommen:

---

236 STEUERUNGSGRUPPE KIRCHENWAHL (Hg.), Evaluationsbericht zur Kirchenwahl 2022, 19.

237 Vgl. E-Mail-Korrespondenz mit Lea Techen (Polyas GmbH) vom 19.02.24 (s. Anhang).

238 Vgl. dazu die Fristen der Wahlen der fünf Landeskirchen in Niedersachsen. In den drei Landeskirchen, in denen die Online-, Brief- sowie Urnenwahl angeboten worden ist, mussten die Kandidat:innen bis 10. Oktober 2023 vorgeschlagen werden. Dagegen hatten die Kandidierenden in der Evang.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe und in der Evang.-ref. Kirche bei dem gleichen Wahltermin im März 2024 bis Ende Januar die Möglichkeit, ihre Kandidatur anzuzeigen. Vgl. dazu EVANGELISCHE MEDIENARBEIT (Hg.), Kirche mit mir – Meine Kirche. In: <https://www.kirchemitmir.de/meine-kirche>; 17.02.24.

239 E-Mail-Korrespondenz mit Lea Techen (Polyas GmbH) vom 19.02.24 (s. Anhang).

240 Ebd.

„Es hat sich gezeigt, dass das Ziel, die Erhöhung der Wahlbeteiligung durch eine Veränderung oder die Erweiterung des Wahlverfahrens zu erreichen, an einen Endpunkt gelangt ist. In Zukunft wird es darum gehen müssen eine Gemeindeleitung zu etablieren, die sich für ihre Aufgabe legitimiert fühlt. Diese Legitimation könnte beispielsweise auch durch eine Gemeindeversammlung herbeigeführt werden. Grundsätzlich scheint eine obligatorische Briefwahl sich großer Beliebtheit zu erfreuen. [...] Im Rahmen der Digitalisierung ist ein Online-Verfahren, sofern dieses zulässig ist, zu begrüßen.“<sup>241</sup>

Dem Zitat zufolge bieten die bisher angewandten Wahlformate keine wirkliche Legitimierung der gewählten Gemeindeleitung, da die Wahlbeteiligung in den einzelnen Landeskirchen – gerade im Vergleich mit staatlichen Wahlen – gering ausgeprägt ist. In keiner einzigen Landeskirche haben im Durchschnitt mehr als ein Drittel der Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben. In den Landeskirchen, in denen die obligatorische Briefwahl die Wahlbeteiligung steigern konnte, ist jedoch gleichermaßen ein Mangel an Kandidat:innen zu konstatieren. So wird bei der vergangenen Kirchenvorstandswahl in der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau festgehalten,

„dass in über der Hälfte der Gemeinden nicht nur die Größe des Kirchenvorstands im Vorfeld reduziert wurde, sondern in ebenfalls etwas über der Hälfte der Gemeinden die Möglichkeit ergriffen wurde, nicht mehr Kandidierende aufzustellen als zu wählen waren. Dieser Modus ist in der EKHN zum ersten Mal eingeführt worden.“<sup>242</sup>

Aus diesem Grund geht es darum, über Alternativen zu den bisherigen Wahlformaten nachzudenken. In der Lippischen Landeskirche ist die Möglichkeit, auf einer Gemeindeversammlung die Wahlen auf Ebene der Kirchengemeinden durchzuführen, bereits eingeführt worden und stellt einen ersten Hinweis auf die möglichen Veränderungen der Kirchenwahlen auf Gemeindeebene dar.<sup>243</sup> Der Theologe Steffen Bauer hat in seinem Beitrag „Kirchenvorstandswahl (völlig) neu gestalten“<sup>244</sup> sieben Thesen aufgestellt, mit denen er „sowohl eine andere Wahlform befürwortet als auch die Abkehr von den staatsanalogen Wahlen begründet.“<sup>245</sup> Er plädiert für eine hybrid gestaltete Gemeindeversammlung, bei der Kandidierende mit geringer Vorlaufzeit aufgestellt und von allen analog oder digital anwesenden Wahlberechtigten in geheimer Abstimmung gewählt werden können. Da der Aufwand einer hybriden Gemeindeversammlung mit Wahlen im Vergleich zum jetzigen Wahlsystem wesentlich geringer ausfällt, wäre eine Verkürzung der Wahlperi-

---

241 Ebd., 13.

242 BAUER, Kirche der Menschen, 212.

243 Vgl. LIPPISCHE LANDESKIRCHE (Hg.), Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kirchenvorständen § 23 „Wahl durch Gemeindeversammlung“. In: <https://www.kirchenrecht-lippe.de/document/46346#s55230004>; 18.02.24.

244 BAUER, Kirche der Menschen, 211–215.

245 Ebd., 213.

ode auf bspw. drei Jahre denkbar. Mit der Einladung zu einer Gemeindeversammlung entfielen sämtliche Portokosten für den Versand von Wahlbenachrichtigungen und Wahlbriefunterlagen, da dies ortsübliche Bekanntmachung – u. a. durch einen Aufruf im Gemeindebrief – bekanntgemacht werden würde. Zudem würden alle Personen, die sich auf der Ebene der Landeskirche, des Kirchenkreises und der Kirchengemeinde mit den Vorbereitungen, der Durchführung und Auswertung von Wahlen beschäftigen müssen, entlastet werden.<sup>246</sup>

Bei Fortführung dieser Vorschläge könnte in den Gemeinden, in denen die Anzahl der Kandidierenden die Anzahl der zu wählenden Mitglieder nicht übersteigt, „auf die Grundsätze einer demokratischen Wahl verzichtet und die Legitimation der aufgestellten Liste durch Mehrheitsbeschluss in einer Gemeindeversammlung“<sup>247</sup> durch Handzeichen oder Akklamation bestätigt werden. Die KGR-Wahlen würden sich damit „sehr an das Vereinswahlrecht“<sup>248</sup> annähern. Zusammenfassend bedeutet eine KGR-Wahl im Kontext einer Gemeindeversammlung, „ein vergleichsweise geringer Aufwand und der notwendige Ertrag, nämlich die Wahl eines funktionsfähigen und legitimierten Leitungsorgan[s]“<sup>249</sup>. Die Einführung eines solchen Modells würde zunächst bedeuten, sich den gesellschaftlichen Veränderungen (erneut) anzupassen und damit sicherzustellen, dass das Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen für alle Beteiligten als angemessen und zugleich zielführend wahrgenommen wird.

#### 5.2.4 Losverfahren

Eine weitere Alternative zu bisherigen Wahlformaten und der gerade skizzierten Gemeindeversammlung stellt das Losverfahren dar. Im Kontext der Kirchenwahlen findet sich dazu bislang keine Literatur. Doch in der politikwissenschaftlichen Debatte und in der Politik selbst werden zunehmend als Reaktion auf eine steigende Demokratiemüdigkeit und die Frage nach einer stärkeren Einbindung der Bevölkerung aleatorische (lat. *aleatorius* = zum Würfelspiel gehörend) Modelle diskutiert und bereits erprobt.<sup>250</sup> In Deutschland ist im vergangenen Jahr vom Bun-

---

246 Vgl. ebd., 214f.

247 STEUERUNGSGRUPPE KIRCHENWAHL (Hg.), Evaluationsbericht zur Kirchenwahl 2022, 15.

248 Ebd., 15.

249 BAUER, Kirche der Menschen, 213.

250 Vgl. dazu die Einsetzung von ausgelosten Gremien zu Fragen des Wahlrechts in Kanada und in den Niederlanden sowie zu Verfassungsfragen in Island und Irland in DAVID VAN REYBROUCK, Gegen Wahlen. Warum Abstimmen nicht demokratisch ist. Aus dem Niederländischen von Arne Braun, Göttingen 2016, 122f.

destag die Einsetzung eines Bürgerrates beschlossen worden, damit dieser eine Empfehlung für die künftige Ernährungsstrategie entwickelt. Dieser Bürgerrat besteht aus 160 ausgelosten Teilnehmenden, die hinsichtlich „Herkunft nach Bundesland und Gemeindegröße, Geschlecht, Alter, Bildungshintergrund und die Einstellung zu veganer oder vegetarischer Ernährung“<sup>251</sup> repräsentativ für die Bevölkerung waren.

Für den Kontext der KGR-Wahlen ist zu diskutieren, inwieweit ein turnusmäßiges Losverfahren eine Antwort auf die aktuellen Herausforderungen mangelnder Kandidaturen und der Repräsentanz verschiedener Gruppe innerhalb der Kirchengemeinde darstellt. Zunächst stellt sich die Frage: Sollen alle Gemeindeglieder oder nur eine Gruppe, die zuvor ihre Bereitschaft signalisiert haben, für die KGR-Mitarbeit gelost werden können? Gibt es verschiedene Lostöpfe nach Geschlecht, Alter und/oder anderen Kriterien, sodass das geloste Gremium die Vielfalt an Menschen innerhalb der Gemeinde vor Ort repräsentiert? Bei Ablehnung und Abgabe der Amtsübernahme könnte ein weiteres Los gezogen werden.

Der Vorteil eines aleatorischen Modells ist zum einen der Wegfall der oben vorgestellten elektoralen Wahlsysteme, mit denen ein hoher personeller, finanzieller und zeitlicher Aufwand einhergeht. Zum anderen erhält man eine höhere Diversität des KGRs, die der Vielfalt der Kirchenmitglieder entspricht. Die Gefahr bestünde darin, dass Personen ohne bisheriges kirchliches Engagement die Verantwortung in der Gemeinde übernehmen. Da es keine Wahl gibt, entfällt somit auch die Kontrollfunktion der Wahlberechtigten. Es muss zudem offen bleiben, inwiefern die Einführung eines Losverfahrens die Akzeptanz der Gelosten sowie die der (Kern-)Gemeinde selbst findet.

### *5.3 Ausblick: Reform des Wahlsystems*

Anhand der Begriffe *Partizipation* und *Repräsentanz* ist das praktisch-theologische Forschungsgebiet von Wahlen auf der Gemeindeebene untersucht und analysiert worden. Es ist festzuhalten, dass Partizipation juristisch auf vielen Ebenen ermöglicht, jedoch nur von einem kleinen Anteil wählbarer und wahlberechtigter Kirchenmitglieder wahrgenommen wird. Unterschiedliche Gründe lassen sowohl

---

<sup>251</sup> DEUTSCHER BUNDESTAG (Hg.), Erster Bürgerrat zu „Ernährung im Wandel“ ausgelost. In: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw29-buergerrat-lotterie-958134>; 18.02.24.

eine Kandidatur unattraktiv als auch den Wahlakt bedeutungslos erscheinen. Hinsichtlich der Repräsentanz in Kirchengemeinderäten steht eine Überrepräsentanz von Älteren, Verheirateten und Akademiker:innen einer kleinen Gruppe von Jüngeren, Alleinlebenden und weniger Gebildeten gegenüber.

Die verschiedenen Wahlmodelle der Landeskirchen erstrecken sich von der Urnen- samt Antragsbriefwahl über die obligatorische Briefwahl und Online-Wahl bis hin zur fakultativen Wahl auf einer Gemeindeversammlung. Der gesellschaftliche Wandel, der anhand der Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen und Freiwilligensurveys anzuerkennen ist, fordert die Landeskirchen dazu auf, nach neuen Möglichkeiten der Partizipation zu suchen. Vor allem die Gewinnung von Ehrenamtlichen für den KGR und die demokratische Legitimierung ihrer Arbeit stellen die größten aktuellen Herausforderungen dar.<sup>252</sup> Die Repräsentanz von Kirchengemeinderäten zu den Kirchenmitgliedern bzw. der allgemeinen Bevölkerung wird in verschiedenen empirischen Studien nachgegangen, jedoch werden kaum konkrete Möglichkeiten genannt, wie der Unter- und Überrepräsentanz begegnet werden kann.

Hinsichtlich der aktuellen Herausforderungen gilt zusammenzufassen, dass „Änderungen am Wahlrecht allein [...] für die Zukunft aber nicht ausreichend“<sup>253</sup> sein werden. Es braucht eine grundlegende Diskussion, in der neue Modelle für die Legitimierung von Gemeindeleitungen erprobt und eingeführt werden. Die Ideen zur Umsetzung einer Online-Wahl oder einer hybrid durchzuführenden Gemeindeversammlung, in der die Wahl in geheimer, allgemeiner, freier, gleicher und unmittelbarer Form abgehalten werden kann, sind verstärkt nachzugehen. Bei vergleichbar geringem Aufwand eröffnen diese vielseitige Möglichkeiten der Partizipation aller analog und digital Beteiligten. Neben dem Format des Wahlaktes sollte zudem die in mehreren Landeskirchen juristisch verankerte Bedingung, dass die Anzahl der Kandidierenden die Anzahl der wählbaren Personen übersteigt, überdacht und m.E. abgeschafft werden. Während der kompetitive Charakter einer KGR-Wahl zumal durch die Möglichkeit von Berufungen konterkariert werden kann, hat diese Regelung für die (Allein-)Verlierenden ein hohes Kränkungs-potential. Aus diesen Gründen sollte die Einführung einer geschlossenen Listenwahl

---

252 Vgl. EVANGELISCHE KIRCHE VON KURHESSEN-WALDECK (Hg.), Kasseler Treffen zur Zukunft der Kirchenvorstandswahlen in der EKD. In: [https://www.ekkw.de/aktuell/meldung/aktuell\\_39231.htm](https://www.ekkw.de/aktuell/meldung/aktuell_39231.htm); 18.02.24.

253 Ebd.

und/oder die Legitimation durch Akklamation auf einer Gemeindeversammlung forciert werden. Die Länge der Wahlperiode sollte deutlich verkürzt, vielleicht sogar im gewissen Rahmen flexibilisiert werden, um die Attraktivität der KGR-Arbeit zu steigern.

Die Unterrepräsentanz bestimmter Gruppen im KGR stellt „eine auf Inklusion abzielende Glaubensgemeinschaft vor Herausforderungen“<sup>254</sup>. Eine radikale Durchsetzung von Quotierungen hätte eine Verkomplizierung der Wahlgesetze bzw. -ordnungen zur Folge, während der Erfolg eines solchen Vorhabens nur schwer einzuschätzen ist. Die Einführung eines Losverfahrens wird in der aktuellen Debatte nicht diskutiert. Es scheint zu weit von dem entfernt zu sein, was die Gesellschaft bzw. die Institution Kirche als Möglichkeit demokratischer Legitimation anerkennt. In jedem Fall ist für eine weitere Sensibilisierung der repräsentativen Zusammensetzung im KGR zu plädieren und ein stärkeres Augenmerk auf die verschiedenen, unterrepräsentierten Gruppen zu legen.

Mit dem gesellschaftlichen Wandel geht ein anderes Verständnis von Kirche und Ehrenamt einher. Im Kontext der Kirchenwahlen auf Gemeindeebene ist es die Aufgabe der Landeskirchen, darauf adäquat zu reagieren, indem die aktuellen Herausforderungen konkret bestimmt und wichtige Reformen angestoßen werden. „Kirchliche Leitung werde es weiter brauchen“<sup>255</sup>, heißt es auf der vierten Kasseler Fachtagung zum Thema Kirchenvorstandswahl. Um dies auch in Zukunft in den Kirchengemeinden flächendeckend zu gewährleisten, sind grundlegende Konzepte zu erarbeiten, die es nach erfolgtem Meinungsaustausch und Entscheidungsprozess in die Praxis umzusetzen gilt.

---

254 MULIA, Kirchenvorstandsarbeit, 188.

255 EKKW (Hg.), Kasseler Treffen zur Zukunft der Kirchenvorstandswahlen in der EKD. In: [https://www.ekkw.de/aktuell/meldung/aktuell\\_39231.htm](https://www.ekkw.de/aktuell/meldung/aktuell_39231.htm); 18.02.24.

## 6. Quellen- und Literaturverzeichnis

Die Abkürzungen richten sich nach SCHWERTNER, SIEGFRIED M., IATG<sup>3</sup> – Internationales Abkürzungsverzeichnis für Theologie und Grenzgebiete. 3., überarb. u. erw. Aufl., Berlin–Boston 2017. Zusätzlich wird die nachstehend aufgeführte Abkürzung verwendet:

KGO	Kirchengemeindeordnung
KGRWG	Kirchengemeinderatswahlgesetz
KMU	Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung

### Quellen:

BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (Hg.), Bevölkerung nach Bildungsstand. In: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61656/bildungsstand-der-bevoelkerung/>; 01.02.24.

EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE IN NORDDEUTSCHLAND (Hg.), Kirchengesetz zur Wahl in den Kirchengemeinderat (Kirchengemeinderatswahlgesetz – KGRWG). In: [https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/47416/](https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/47416;); 22.12.23.

DIES. (Hg.), Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche). In: <https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/24017#s00000094>; 22.12.23.

GROH, THOMAS, Regeln für die richtige Angabe von Rechtsvorschriften. In: <https://tu-dresden.de/gsw/phil/irget/jfoeffl3/ressourcen/dateien/lehre/rechtsvorschriften?lang=de>; 03.01.24.

LIPPISCHE LANDESKIRCHE (Hg.), Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kirchenvorständen. In: <https://www.kirchenrecht-lippe.de/document/46346#s55230004>; 18.02.24

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Amtliche Einwohnerzahl Deutschlands 2022. In: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/_inhalt.html); 01.02.24.

DIES. (Hg.), Bevölkerung nach Altersgruppen. In: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/bevoelkerung-altersgruppen-deutschland.html>; 01.02.24.

DIES. (Hg.), Bevölkerung nach Familienstand. In: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/familienstand-jahre-5.html>; 01.02.24.

STEUERUNGSGRUPPE KIRCHENWAHL (Hg.), Evaluationsbericht zur Kirchenwahl 2022 in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (unveröffentlicht; s. Anhang).

TAGESSCHAU (Hg.), Statistikamt sagt starke Überalterung voraus. In: <https://ww->

w.tagesschau.de/inland/deutschland-bevoelkerungsvorausberechnung-101.html;  
01.02.24.

WAHLBEAUFTRAGTER DER NORDKIRCHE (Hg.), Sachstands- und Zwischenbericht des Wahlbeauftragten über die Vorbereitung der Kirchenwahl 2022 und die Arbeit der Planungsgruppe. In: [https://www.nordkirche.de/fileadmin/user\\_upload/Synodenportal/Dokumente\\_2020/Synode\\_092020\\_TOP\\_3.1\\_\\_Kirchengemeinderatsneuordnungsgesetz.pdf](https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Synodenportal/Dokumente_2020/Synode_092020_TOP_3.1__Kirchengemeinderatsneuordnungsgesetz.pdf); 25.01.24.

### Literatur:

#### Aufsätze in Sammelbänden und Zeitschriften:

ANSELM, REINER, Ein evangelisches Verständnis von Familie. In: KRAUSE, KATHARINA/ STETTER, MANUEL/ WEYEL, BIRGIT (Hg.), Kasualien als Familienfeste. Familienkonstitution durch Ritualpraxis (PThe 186), Stuttgart 2022, 42–53.

BALKE, BENDIX, Religiöse Zugehörigkeit von Zugewanderten. Zahlen und Hintergründe. In: IKTH. ZMiss 46 (1/2020) 112–134.

CABARELLO, CLAUDIO, Nichtwahl. In: FALTER, JÜRGEN W./ SCHOEN, HARALD (Hg.), Handbuch Wahlforschung, 2., überarb. Aufl., Wiesbaden 2014, 437–488.

DESSOY, VALENTIN, Partizipation und Leitung in der Kirche. In: KRÖGER, ELISA (Hg.), Wie lernt Kirche Partizipation? Theologische Reflexion und praktische Erfahrungen (Angewandte Pastoralforschung 2), Würzburg 2016, 71 – 90.

FORTIN-RITTBERGER, JESSICA/ KRÖBER, CORINNA, Was zeichnet gute Repräsentation aus? Über die Zusammensetzung des 20. Deutschen Bundestages. In: BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (Hg.), Repräsentation – Identität – Beteiligung. Zum Zustand und Wandel der Demokratie, Bonn 2022, 110–121.

GEISLER, RALF, Migration und Kirche. Integration von Zuwanderern in evangelischen Gemeinden – eine Chance für die Kirche? In: DtPfrBl 107 (2007) 593–597.

GORSKI, HORST, Wie ist es dazu gekommen, dass in der Kirche überhaupt gewählt wird? – eine historisch-systematische Perspektive. Entstehung und Entwicklung des kirchlichen Wahlrechts in den protestantischen Kirchen Deutschlands. In: KIRCHENLEITUNG DER NORDELBISCHEN EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE u. a. (Hg.), Das neue Wahlrecht der Nordelbischen Kirche. Dokumentation einer Fachtagung im Christian Jensen Kolleg Breklum, 2009, 30–36. Abrufbar unter [https://www.institutionsberatung.de/fileadmin/user\\_upload/baukaesten/Baukasten\\_Institutionsberatung/Dokumente/Doku\\_FT\\_KV-Wahlen\\_2009.pdf](https://www.institutionsberatung.de/fileadmin/user_upload/baukaesten/Baukasten_Institutionsberatung/Dokumente/Doku_FT_KV-Wahlen_2009.pdf); 14.12.23.

GUTSCH, JOCHEN MARTIN, Mein privates Superwahljahr. In: Spiegel 5 (2024) 59.

KESTLER, THOMAS, Demokratische Dilemmata: Zum Verhältnis zwischen Repräsentation und Partizipation. In: Zeitschrift für Politikwissenschaft 21/3 (2011) 391–422.

KRETZSCHMAR, GERALD, Mitgliederorientierung und Kirchenreform. Die Empirie der Kirchenbindung als Orientierungsgröße für kirchliche Strukturreform. In: PTh 101 (2012) 152–168, 165.

STRASSBURGER, GABY/ RIEGER, JUDITH, Partizipation kompakt – Komplexe Zusammenhänge auf den Punkt gebracht. In: DIES. (Hg.), Partizipation kompakt. Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe, 2., überarb. Aufl., Weinheim–Basel 2019, 230–240.

### Elektronische Medien:

DEUTSCHER BUNDESTAG (Hg.), Parlament. In: <https://www.bundestag.de/parlament/bundestagswahl/wahlgrundsaeetze-213172>; 05.01.24.

EPD LANDESDIENST NIEDERSACHSEN-BREMEN (Hg.), Landeskirche lockert Regeln für die Wahl von Kirchenvorständen. In: [https://www.landeskirche-hannovers.de/presse/archiv/nachrichten/2022/05/2022-05-23\\_1](https://www.landeskirche-hannovers.de/presse/archiv/nachrichten/2022/05/2022-05-23_1); 16.02.24.

EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND (Hg.), Evangelische Christ\*innen in Deutschland. In: <https://www.ekd.de/statistik-kirchenmitglieder-17279.htm>; 01.02.24.

DIES. (Hg.), Kirchenwahlen: Hohe Beteiligung in der Pfalz, Rückgang in Nordelbien. In: [https://www.ekd.de/news\\_081201\\_kirchenwahlen.htm](https://www.ekd.de/news_081201_kirchenwahlen.htm); 31.01.24.

DIES. (Hg.), Wie hältst du's mit der Kirche? Zur Bedeutung der Kirche in der Gesellschaft. Erste Ergebnisse der 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung. Elektronischer Anhang 1: Fragebogen der 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung. In: [https://kmu.ekd.de/fileadmin/user\\_upload/kirchenmitgliedschaftsuntersuchung/PDF/Anhang\\_Fragebogen\\_der\\_6\\_KMU.pdf](https://kmu.ekd.de/fileadmin/user_upload/kirchenmitgliedschaftsuntersuchung/PDF/Anhang_Fragebogen_der_6_KMU.pdf); 02.02.24.

DIES. (Hg.), Wie hältst du's mit der Kirche? Zur Bedeutung der Kirche in der Gesellschaft. Erste Ergebnisse der 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung. Elektronischer Anhang 2: Tabellen-Anhang mit Grundauszählungen differenziert nach Konfessionszugehörigkeit. In: [https://kmu.ekd.de/fileadmin/user\\_upload/kirchenmitgliedschaftsuntersuchung/PDF/Anhang\\_Tabellen\\_Grundausz%C3%A4hlungen\\_der\\_6\\_KMU.pdf](https://kmu.ekd.de/fileadmin/user_upload/kirchenmitgliedschaftsuntersuchung/PDF/Anhang_Tabellen_Grundausz%C3%A4hlungen_der_6_KMU.pdf); 02.02.24.

EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN NORDDEUTSCHLAND (Hg.), Der Stimmzettel, die Briefwahl – §§ 20, 22, 23 KGRWG. In: [https://www.nordkirche.de/fileadmin/user\\_upload/Mitstimmen\\_Kirchenwahl/Veroeffentlichungen\\_Rechtsdez/4\\_Handout\\_Stimmzettel\\_Briefwahl\\_DRUCK.PDF](https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Mitstimmen_Kirchenwahl/Veroeffentlichungen_Rechtsdez/4_Handout_Stimmzettel_Briefwahl_DRUCK.PDF) ; 09.01.24

DIES. (Hg.), Der Wahlbeschluss – § 8 KGRWG. In: [https://www.nordkirche.de/fileadmin/user\\_upload/Mitstimmen\\_Kirchenwahl/Veroeffentlichungen\\_Rechtsdez/1\\_Handout\\_A4\\_Kirchenwahl\\_K4\\_web.pdf](https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Mitstimmen_Kirchenwahl/Veroeffentlichungen_Rechtsdez/1_Handout_A4_Kirchenwahl_K4_web.pdf); 15.01.24.

EVANGELISCHE KIRCHE VON KURHESSEN-WALDECK (Hg.), Kasseler Treffen zur Zukunft der Kirchenvorstandswahlen in der EKD. In: [https://www.ekkw.de/aktuell/meldung/aktuell\\_39231.htm](https://www.ekkw.de/aktuell/meldung/aktuell_39231.htm); 18.02.24.

EVANGELISCHE MEDIENARBEIT (Hg.), Kirche mit mir – Meine Kirche. In: <https://www.kirchemitmir.de/meine-kirche>; 17.02.24.

GRÄF, SARAH/ PÜRCKHAUER, ANDREA, Alternativen zum "Migrationshintergrund". In: <https://mediendienst-integration.de/artikel/alternativen-zum-migrationshintergrund.html>; 20.02.24.

HARTMANN, CHRISTOPH PAUL, Kürzer und umkämpft: Wie sich christliches Ehrenamt verändert. In: <https://www.katholisch.de/artikel/46265-kuerzer-und-umkaempft-wie-sich-christliches-ehrenamt-veraendert>; 25.01.24.

KIRCHENLEITUNG DER NORDELBISCHEN EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE u. a. (Hg.), Das neue Wahlrecht der Nordelbischen Kirche. Dokumentation einer Fachtagung im Christian Jensen Kolleg Breklum, 2009. In: [https://www.institutionsberatung.de/fileadmin/user\\_upload/baukaesten/Baukasten\\_Institutionsberatung/Dokumente/Doku\\_FT\\_KV-Wahlen\\_2009.pdf](https://www.institutionsberatung.de/fileadmin/user_upload/baukaesten/Baukasten_Institutionsberatung/Dokumente/Doku_FT_KV-Wahlen_2009.pdf); 14.12.23.

KRÜGER, THOMAS, Kirchenwahlen: Mitentscheiden in einer „spannenden Zeit“. In: <https://www.evangelische-zeitung.de/kirchenwahlen-mitentscheiden-in-einer-spannenden-zeit>; 17.02.24.

LÜBBE, SASCHA, Was bringt eine Quote in der Politik? In: <https://mediendienst-integration.de/artikel/was-bringt-eine-quote-in-der-politik.html>; 16.02.24.

POLYAS GMBH (Hg.), Online-Wahl zum Kirchenvorstand. In: <https://www.polyas.de/kirchen/kirchenvorstandswahlen/erfahrungsbericht>; 17.02.24.

STERZIK, SIBYLLE, Wahl ab 2025 nur noch alle 6 Jahre. In: <https://die-kirche.de/news-detail/nachricht/wahl-ab-2025-nur-noch-alle-6-jahre.html>; 22.01.24.

#### Lexikonartikel:

BLASCHKE, KLAUS, Art. Kirchenwahlen. In: TRE 19 (1990) 171–173.

FAHLBUSCH, ERWIN, Art. Repräsentation. In: EKL<sup>3</sup> 3 (1992) Sp. 1631–1633.

LINDNER, HERBERT, Art. Kirchenwahlen III. Praktisch-theologisch. In: RGG<sup>4</sup> 4 (2001) Sp. 1367.

SCHMIDT, MANFRED G., Art. Partizipation. In: RGG<sup>4</sup> 6 (2003) Sp. 959.

SCHUBERT, KLAUS/ KLEIN, MARTINA, Art. Partizipation. In: DIES., Das Politiklexikon. Begriffe – Fakten – Zusammenhänge. 7., vollst. überarb. u. erw. Aufl., Bonn 2018, 256.

DIES., Art. Repräsentation. In: DIES., Das Politiklexikon. Begriffe – Fakten – Zusammenhänge. 7., vollst. überarb. u. erw. Aufl., Bonn 2018, 285.

Monographien und Sammelbände:

AHRENS, PETRA-ANGELA/ REBENSTORF, HILKE/ WEGNER, GERHARD (Hg.), Potentiale vor Ort. Erstes Kirchengemeindebarometer, Leipzig 2015.

BAUER, STEFFEN, Kirche der Menschen – zuversichtlich, mutig, beidhändig ermöglichen, Oer-Erkenschwick 2022.

EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND (Hg.), Gezählt 2019. Zahlen und Fakten zum kirchlichen Leben, Hermannsburg 2019.

DIES. (Hg.), Wie hältst du's mit der Kirche? Zur Bedeutung der Kirche in der Gesellschaft. Erste Ergebnisse der 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung, Leipzig 2023.

EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN (Hg.), Migration und Flucht. Konzeption der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, München 2022.

HAYDN-QUINDEAU, SINA, Die kirchliche Mittelstufe. Eine rechtsvergleichende Analyse der Organisationsstrukturen der Mittleren Ebene im Verfassungsaufbau der Evangelischen Landeskirchen in Deutschland (JusEcc 122), Tübingen 2020.

KRETZSCHMAR, GERALD, Distanzierte Kirchlichkeit. Eine Analyse ihrer Wahrnehmung, Neukirchen-Vluyn 2001.

MULIA, CHRISTIAN, Kirchenvorstandsarbeit. Dimensionen und Spannungsfelder einer spätmodernen Gemeindeleitung (APrTh 79), Leipzig 2020.

VAN REYBROUCK, DAVID, Gegen Wahlen. Warum Abstimmen nicht demokratisch ist. Aus dem Niederländischen von Arne Braun, Göttingen 2016.

SEIDELMANN, STEPHAN, Evangelische engagiert – Tendenz steigend. Sonderauswertung des dritten Freiwilligensurveys für die evangelische Kirche, Hannover 2012.

SINNEMANN, MARIA, Kirche, Religion und Engagement in der Zivilgesellschaft. Sonderauswertung des fünften Freiwilligensurveys (SI-Studien aktuell 2), Baden-Baden 2022.

VECERA, SARAH, Wie ist Jesus weiß geworden? Mein Traum von einer Kirche ohne Rassismus, Ostfildern 2022.

DE WALL, HEINRICH/ MUCKEL, STEFAN, Kirchenrecht. Ein Studienbuch. 6., grundlegend neu bearb. Aufl., München 2022.

WINTER, UWE, Gemeindeleitung in der Volkskirche. Der Kirchenvorstand – eine Chance zur Mitverantwortung für Laien? Ergebnisse einer kirchensoziologischen Erhebung, Gelnhausen–Berlin 1977.

# Evaluationsbericht zur Kirchenwahl 2022 in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Am 27. November 2022 fand die alle sechs Jahre stattfindende Kirchenwahl in der Nordkirche statt. Grundlage war das Kirchengemeinderatsneuordnungsgesetz vom 22. Oktober 2020. Erstmals enthält § 1 Absatz 2 Kirchengemeinderatswahlgesetz eine theologische Grundlegung der Kirchenwahl:

*„Durch die Taufe empfangen Menschen den Heiligen Geist. Damit stehen alle Getauften grundsätzlich und ohne Unterschied in direkter Beziehung zum dreieinigen Gott. Auf dieser Grundlage beruht das Recht und die Macht einer christlichen Versammlung oder Gemeinde, über alle Lehre zu urteilen, Lehrende zu berufen und diese ein- und abzusetzen. Damit ist die Verantwortung für den Dienst der Kirche der ganzen Kirchengemeinde anvertraut, unabhängig von der verfassungsmäßigen Leitungsaufgabe des Kirchengemeinderats, den Aufgaben und Befugnissen der Gemeindeversammlung sowie des Amtes der öffentlichen Verkündigung. Dieser theologischen Grundlegung trägt eine Kirchenwahl nach demokratischen Grundsätzen Rechnung.“*

## Gliederung

<b>1. Vorbereitung der Kirchenwahl .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Zusammenfassung und Interpretation der Evaluation zur Kirchenwahl.....</b>	<b>2</b>
A. Zusammenfassung der Evaluation.....	2
B. Interpretation der Ergebnisse der Studie .....	3
<b>3. Durchführung der Kirchenwahl.....</b>	<b>5</b>
<b>4. Beobachtungen zur Wahldurchführung.....</b>	<b>9</b>
<b>5. Schlussfolgerungen für eine zukünftige Kirchenwahl.....</b>	<b>13</b>
A. Die Kirchenwahl als Element der Gemeindeentwicklung.....	13
B. Wähler:innenmotivation und Wahlverfahren.....	14
<b>6. Zusammenfassung.....</b>	<b>20</b>

## 1. Vorbereitung der Kirchenwahl

Zur Vorbereitung der Kirchenwahl bildete der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 25. November 2020 eine Steuerungsgruppe in Zusammenarbeit des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde und dem in der Nordkirche neuen Kommunikationswerk. Diese tagte im Jahr 2021 viermal und entwarf einen Projektplan zu Vorbereitung und Durchführung der Kirchenwahl. Neben den Mitarbeitenden aus dem Meldewesen mussten insbesondere die Öffentlichkeitsbeauftragten und die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise in den Ablauf des Projekts einbezogen werden. Mit den Wahlbeauftragten wurden regelmäßige Schulungen durchgeführt und der kollegiale Austausch gepflegt. Dazu fanden im Jahr 2020 eine halbtägige digitale Konferenz und in diesem Format in den Jahren 2021 und 2022 jeweils fünf digitale Fortbildungen statt. Im Jahr 2021 erstellte der Wahlbeauftragte sechs thematisch die einzelnen Stationen zur Vorbereitung und Durchführung der Kirchenwahl beschreibende Handouts als Handlungsanweisungen für die Kirchenkreise und die in den Kirchengemeinden mit der Kirchenwahl Beauftragten. Vom Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Kommunikationswerk wurden innerhalb der Jahre 2021 und 2022 insbesondere für die Arbeit in den Kirchengemeinden drei Materialpakete erstellt. In den dreizehn Kirchenkreisen wurde eine Vielzahl von digitalen und präsentischen Veranstaltungen für und mit den Kirchengemeinden durchgeführt. Seit Mitte 2021 wurde eine für alle am Wahlgesehen Beteiligten zugängliche Website veröffentlicht. Neben einem an alle Kirchengemeinden versandten Starterset und einem für alle Kirchengemeinden angebotenen alle zwei Monate erscheinenden Newsletter wurden auf dieser Website zahlreiche Inputs und Hilfestellungen gegeben. Im Zuge der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie wurde das Verfahren Online-First gewählt. Im Zuge dieser veränderten Kommunikation wurde das erste Materialpaket ausschließlich digital bzw. als PDF zur Verfügung gestellt, die Materialpakete 2 und 3 wurden auch noch in Druckform aufgelegt und versandt. Alle Materialien im Zusammenhang der Kirchenwahl wurden digital über die Website angeboten und in bearbeitbaren Versionen bereitgestellt.

Erstmalig wurde in einer externen Studie durch die aserto GmbH die Zufriedenheit mit der Unterstützung insgesamt sowie die Bekanntheit, Nutzung und Bewertung der verschiedenen Unterstützungsangebote im Detail analysiert und für diesen Bereich Optimierungspotentiale für die nächste Wahl identifiziert.<sup>1</sup> In der Studie wurden 361 Personen, die die Kirchenwahl 2022 ehrenamtlich und/oder beruflich durchgeführt oder begleitet haben, im Januar/Februar 2023 befragt. Die Ergebnisse der Befragung fasst aserto wie folgt zusammen:

## 2. Zusammenfassung und Interpretation der Evaluation zur Kirchenwahl

### A. Zusammenfassung der Evaluation

#### Zufriedenheit mit der Unterstützung insgesamt

- Die Mehrheit der Teilnehmenden (64 Prozent) ist mit den Unterstützungsangeboten insgesamt zufrieden, insbesondere betrifft dies Teilnehmende, die 70 Jahre oder älter sind, Wahlbeauftragte oder ausschließlich ehrenamtlich Tätige.
- Geringere Zufriedenheit bei Teilnehmenden bis 29 Jahren, Mitgliedern des Wahlausschusses, Vorsitzenden im Kirchengemeinderat und ehrenamtlich und beruflich Tätigen.
- Die Zufriedenheit unter Wahlbeauftragten geht einher mit einer positiven Einstellung gegenüber der Wahl. Demgegenüber sind Vorsitzende im

<sup>1</sup> vgl. Anlage „Evaluation der Kirchenwahl 2022 Ergebnispräsentation | Februar 2023“

Kirchengemeinderat nicht nur grundsätzlich weniger zufrieden mit den Unterstützungsangeboten, sondern nehmen die Wahl auch als weniger positiv insgesamt wahr.

### **Bekanntheit, Nutzung und Bewertung der verschiedenen Unterstützungsangebote im Detail**

- Die Bekanntheit und Nutzung der einzelnen Materialien ist grundsätzlich hoch.
- Teilnehmende waren in der Regel mit den genutzten Materialien sehr zufrieden.
- Der Fristenplan zur Kirchenwahl und die Zeitleiste aus dem Fristenplan wurden besonders häufig genutzt und sorgten für eine hohe Zufriedenheit.
- Wurden Materialien nicht genutzt, lag dies in der Regel daran, dass kein Bedarf bestand das jeweilige Material zu nutzen.
- Auch die Website war dem Großteil der Teilnehmenden bekannt und wurde größtenteils positiv wahrgenommen.
- Die Teilnehmenden wurden auf das Material in der Regel über die Website oder durch Wahlbeauftragte aufmerksam. Ob bzw. welche Materialien genutzt wurden, entschieden häufig die Wahlbeauftragten oder Vorsitzenden im Kirchengemeinderat.
- Besonders relevante Inhalte und Themen waren rechtliche Erläuterungen (insbesondere für Vorsitzende im Kirchengemeinderat) und Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit (insbesondere für Mitglieder des Wahlausschusses).

### **Optimierungspotenziale für die nächste Wahl**

- Wenn Kritik geäußert wurde, thematisierten die Teilnehmenden insbesondere den Umfang und die Übersichtlichkeit der Angebote. Die Inhalte und die Gestaltung wurden von einigen Teilnehmenden als zu umfangreich wahrgenommen.
- Weniger zufriedene Teilnehmende wünschten sich eine Reduktion der Komplexität, die sowohl die Fülle der Materialien als auch die zum Teil umständliche Sprache und Masse an Informationen betrifft.
- Teilnehmende äußerten auch den Wunsch nach kompakten, übersichtlichen Materialien, die an einem einheitlichen Ort, zu einem konkreten Zeitpunkt bereitgestellt werden. Dies betrifft insbesondere auch die Zufriedenheit mit der Website. Vereinzelt hatten die Teilnehmenden Probleme Gesuchtes schnell zu finden.
- Zum Teil wurde auch das Design der Materialien kritisiert. Dabei ging es zum einen um die Wahrnehmung als zu kindlich, zu bunt, zu touristisch oder allgemein unpassend für eine Kirchenwahl und zum anderen um fehlende Möglichkeiten zur Individualisierung von Materialien.

## **B. Interpretation der Ergebnisse der Studie**

Für die inhaltliche Begleitung der Kirchenwahl durch die Materialpakete 1-3, die durch den Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde erarbeitet wurde, zeigt sich zunächst ein zufriedenstellendes Ergebnis. Mit knapp 60 Prozent Bekanntheit und Nutzung haben die Materialpakete 1 und 3 eine gute Reichweite entwickelt. Das Materialpaket 2 („Interesse wecken für eine Kandidatur“) wurde mit nur 45 Prozent im Vergleich deutlich weniger wahrgenommen und genutzt. Da es auf den gleichen Wegen bekanntgemacht und vertrieben wurde wie die anderen Materialpaketen liegt die Vermutung nah, dass entweder der Zeitpunkt des Erscheinens ungünstig war (Januar 2022) oder die Inhalte auf weniger Interesse gestoßen sind.

Bei denen, die mit den Materialpaketen gearbeitet haben, liegt die Zufriedenheit zwischen 71 und 81 Prozent, ca. 20 Prozent waren teilweise zufrieden und nur 1 bis 3 Prozent haben

angegeben, eher nicht oder überhaupt nicht zufrieden zu sein. Als Kritikpunkte wurde insbesondere der zu große Umfang der Materialien genannt.

Der intensiven inhaltlichen Begleitung der Kirchenwahl mit den Materialpaketen liegt die Annahme zu Grunde, dass die Kirchenwahl neben der personellen Aufstellung des Kirchengemeinderats ein gutes und geeignetes Mittel der Gemeindeentwicklung ist. Durch die Beschäftigung mit dem eigenen Engagement in der Kirchengemeinde und der gemeindlichen Entwicklung im zurückliegenden Wahlzeitraum (Materialpaket 1), der Frage danach, welche Kandidierenden für die zukünftige Ausrichtung und Weiterarbeit in der Kirchengemeinde benötigt werden (Materialpaket 2) und der Einbeziehung und Aktivierung der Gemeindemitglieder zur Kirchenwahl (Materialpaket 3) werden dafür in einem Zeitraum von eineinhalb Jahren vor der Wahl Anregungen zur gemeindlichen Entwicklung angeboten. Die Evaluation zeigt, dass dieser Aspekt und dieses Potential der Kirchenwahl nur eingeschränkt genutzt wurden. So ist auffällig, dass Mitglieder im Kirchengemeinderat im Vergleich zum Durchschnitt um 14 Prozent eher der Überzeugung sind, die Kirchenwahl „macht viel Arbeit im Verhältnis zum Ergebnis“ (86 Prozent zu 72 Prozent). Sie sehen gleichzeitig nur zu 41 Prozent, dass die Kirchengemeindewahl „... eine Chance für neue Impulse in der Leitung“ bietet (Durchschnitt 60 Prozent). Auch sehen sie eine um 12 Prozent geringere Chance zur Gemeindeentwicklung als der Durchschnitt (38 Prozent zu 50 Prozent). Mitglieder im Kirchengemeinderat haben mit 41 Prozent auch die geringste Zustimmung zur Aussage „Die Kirchenwahl bietet eine Chance für neue Impulse in der Leitung“. Das weist darauf hin, dass die Zielgruppe „Mitglied im Kirchengemeinderat“, deren Legitimation sich aus dem Wahlakt generiert, in der Bewertung der Perspektiven, die sich daraus ergeben, eher zurückhaltend ist. Hier wird die Wahl eher mit einem hohen Arbeitsaufwand und einer hohen Belastung verbunden.

Die Materialien zur Gemeindentwicklung waren so angelegt, dass sie sowohl von den Kirchengemeinderäten gemeinsam in einer Sitzung als auch von jedem einzelnen Mitglied individuell genutzt werden konnten. Es ist auffällig, dass nur 14 Prozent mit dem Kirchengemeinderat als dem leitenden Gremium damit gearbeitet haben. Sie wurden eher genutzt, um alleine (30 Prozent) oder mit einzelnen anderen (44 Prozent) damit zu arbeiten. Die Zahlen beziehen sich auf alle Materialien und sie bestätigen, dass sie im Rahmen eines gemeinsam verantworteten Entwicklungsprozesses der Kirchengemeinderäte nur wenig genutzt wurden.

Als Gründe für die Nicht-Nutzung wurde mit durchschnittlich 44 Prozent angegeben, dass es kein Bedarf an der Nutzung der bereitgestellten Materialien gegeben hat. Diese Aussage trifft mit 79 Prozent besonders auf die Rückmeldungen aus den Sprengeln, Kirchenkreisen und der landeskirchlichen Ebene zu. Da das Material hauptsächlich an den Bedürfnissen der Kirchengemeinde orientiert entwickelt wurde, ist diese Rückmeldung nicht weiter verwunderlich. Knapp 20 Prozent haben jeweils nicht passende Inhalte und Zeitmangel als Grund der Nichtnutzung angegeben. Erfreulich ist, dass Krisen (3 Prozent), Widerstände (8 Prozent) und Vakanzen (4 Prozent) als Gründe nur je im einstelligen Prozentbereich liegen. Zukunftsprozesse, Fusionen oder Regionalisierungsprozesse waren offenbar keine auffallend starken Gründe für eine Nichtnutzung der Materialien.

Die Website kirche-wahl.de wurde mit einer Bekanntheit von 94 Prozent als zentrales Kommunikationsmittel bestätigt. Die Inhalte wurden überwiegend als relevant bewertet (82 Prozent). Über die Website haben auch die meisten Befragten Kenntnis über das Material zur Kirchenwahl erhalten (60 Prozent), während über die leitende Ebene (Pröpste) und über die Kirchengemeinden nur gut 20 Prozent Informationen über das Material erhalten haben. Die Rolle der Leitenden, gerade für die Gemeinde entwickelnde Seite der Wahl, wäre bedenkenswert.

Die Auswertung der Begleitveranstaltungen „Kirchengemeinde leichter leiten“ ergibt, dass digitale Veranstaltungen als hilfreiche Ergänzungen von den ehrenamtlich Tätigen erlebt

wurden. Insbesondere der Austausch über den Kirchenkreis hinaus wurde als gewinnbringend benannt und Vertiefungen zu interessanten Themen gewünscht. 100 Prozent stimmten der Aussage zu, dass Ehrenamtliche und Berufliche „die Möglichkeit haben [sollten], sich regelmäßig fortzubilden“. Als relevante Themen wurden insbesondere die Rollenverteilung und das Zusammenspiel zwischen Pastorinnen und Pastoren und Ehrenamtlichen, die Sitzungsorganisation, die Aufgabenverteilung und die Inklusion genannt.

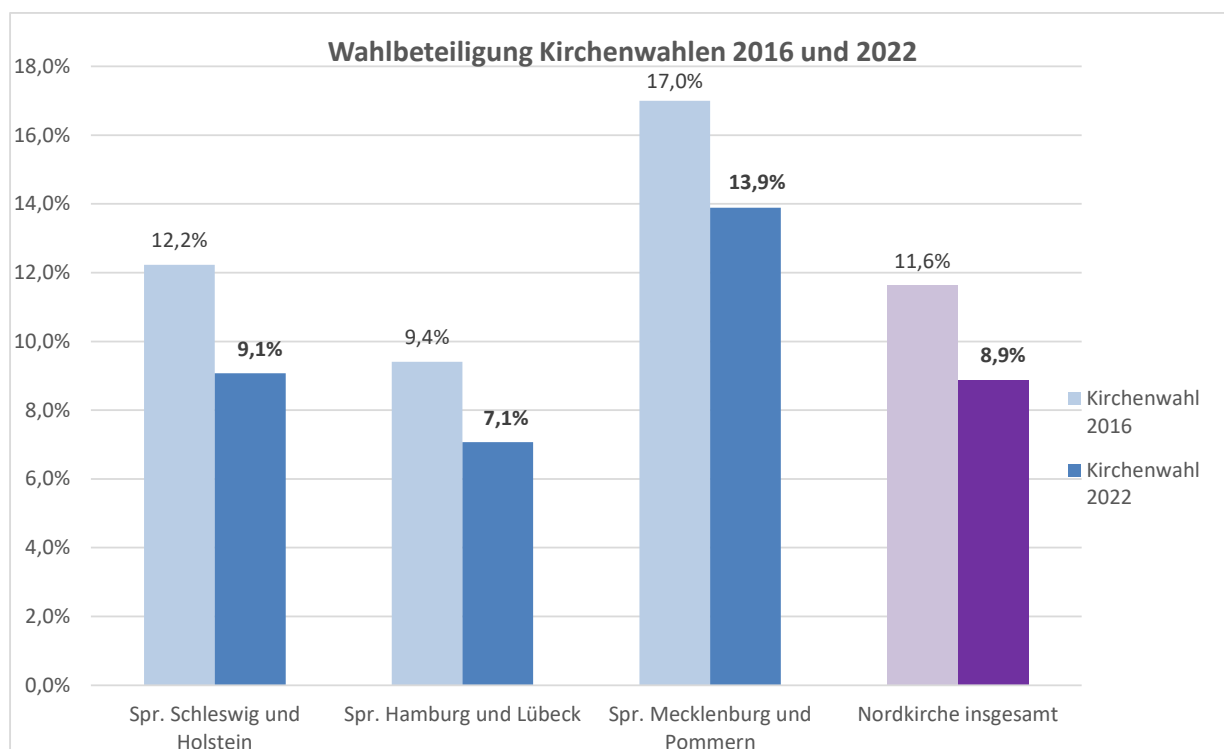
Die Handouts wurden mit einem Prozentsatz von rund 87 Prozent der Personen, die damit gearbeitet haben, bewertet. Mitgliedern im Wahlvorstand, Mitgliedern im Kirchengemeinderat und Teilnehmenden, die in der Landeskirche, im Sprengel, im Kirchenkreis tätig sind, waren die Handouts tendenziell seltener bekannt bzw. diese wurden von ihnen seltener genutzt. Im Gegensatz dazu war die Bekanntheit und Nutzung unter Wahlbeauftragten in der Regel stärker. Die Zufriedenheit war unter den bis 29-Jährigen etwas geringer. Die Zufriedenheit von Teilnehmenden aus dem Gemeindebüro mit dem Handout 4 war überdurchschnittlich hoch.

### 3. Durchführung der Kirchenwahl

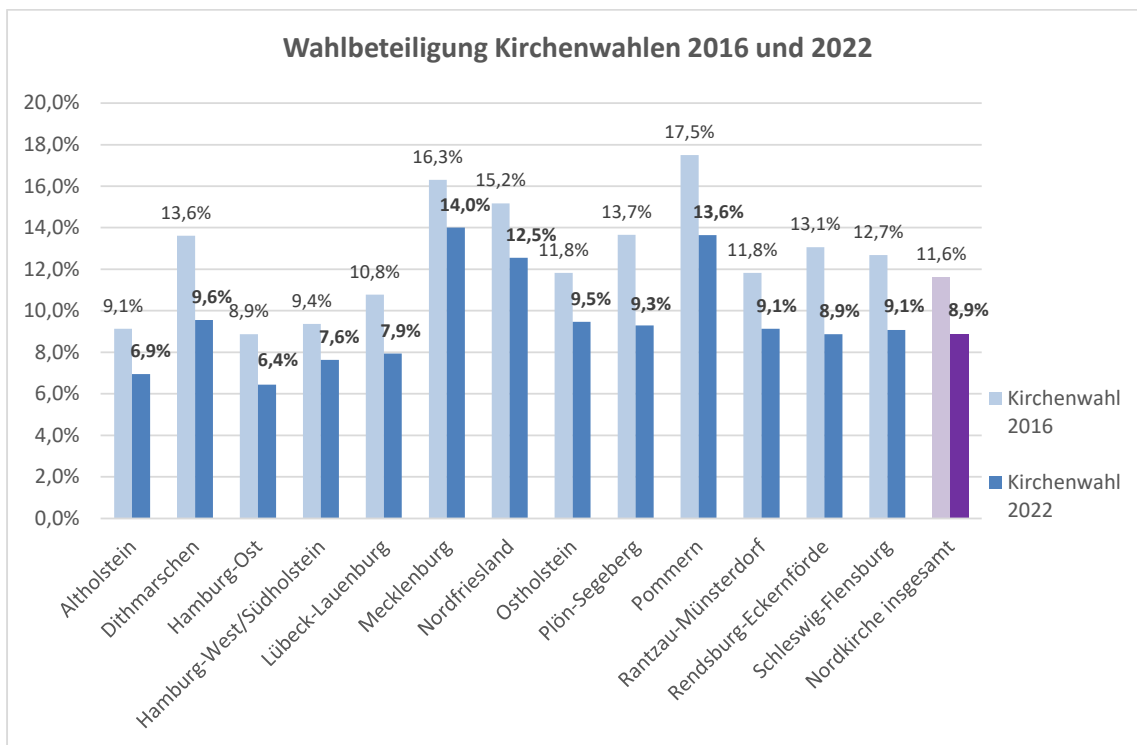
Bei der Kirchenwahl 2022 haben von den 1.658.858 Wahlberechtigten in der Nordkirche 145.365 ihre Stimme abgegeben. Das entspricht einer Wahlbeteiligung in der Nordkirche von insgesamt von 8,9 Prozent. Zum Vergleich: Bei der Kirchenwahl 2016 lag die Wahlbeteiligung bei 11,6 Prozent.

**In den Sprengeln der Nordkirche war die Wahlbeteiligung folgendermaßen verteilt:**

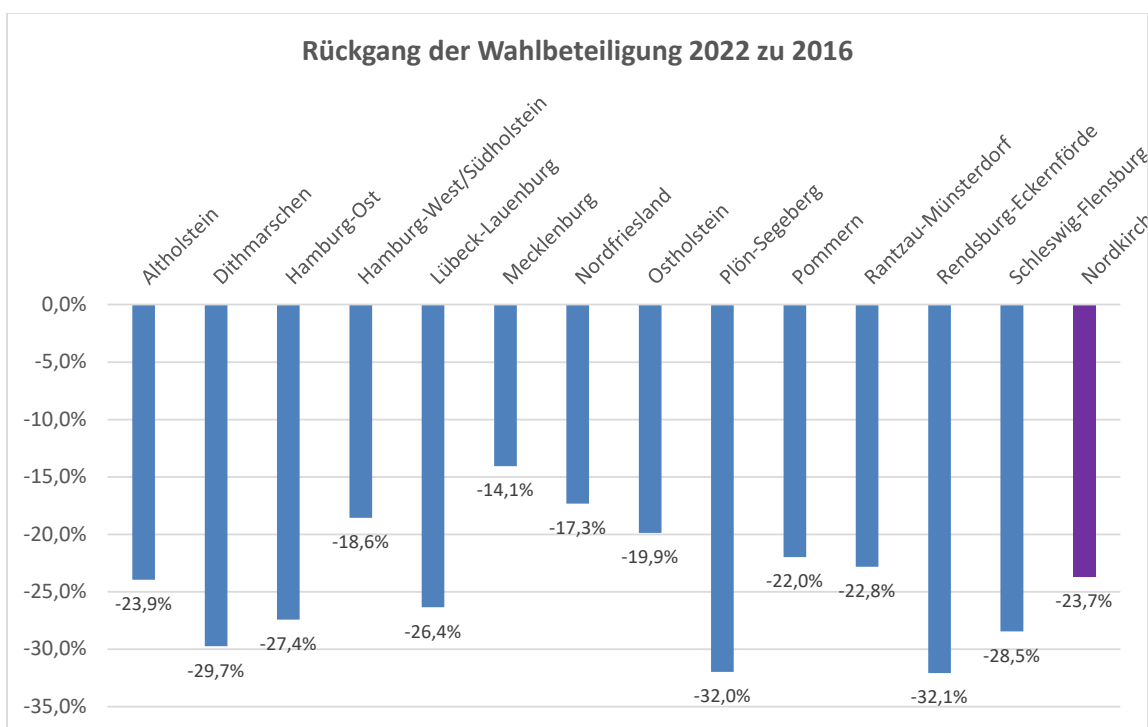
Sprengel Schleswig und Holstein: 9,1% (2016: 12,2%)  
 Sprengel Hamburg und Lübeck: 7,1% (2016: 9,4%)  
 Sprengel Mecklenburg und Pommern: 13,9% (2016: 17,0%)



Auch in den Kirchenkreisen fiel die Wahlbeteiligung sehr unterschiedlich aus:



Im Kirchenkreis Mecklenburg war die Wahlbeteiligung 2022 mit 14,0 Prozent am höchsten, im Kirchenkreis Hamburg-Ost mit 6,4 Prozent am niedrigsten. Vergleicht man die Wahlbeteiligung 2022 mit der von 2016, war der Rückgang der Wahlbeteiligung prozentual am stärksten in den Kirchenkreisen Plön-Segeberg (-32,0 Prozent) und Rendsburg-Eckernförde (-32,1 Prozent), im Kirchenkreis Mecklenburg am geringsten (-14,1 Prozent):



In den Kirchengemeinden gab es (nach den vorliegenden Ergebnissen) bei der Wahlbeteiligung eine sehr große Spannweite von 2,4 Prozent (Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg, KK Hamburg-Ost) bis 58,1 Prozent (Kirchengemeinde Kratzeburg, KK Mecklenburg).

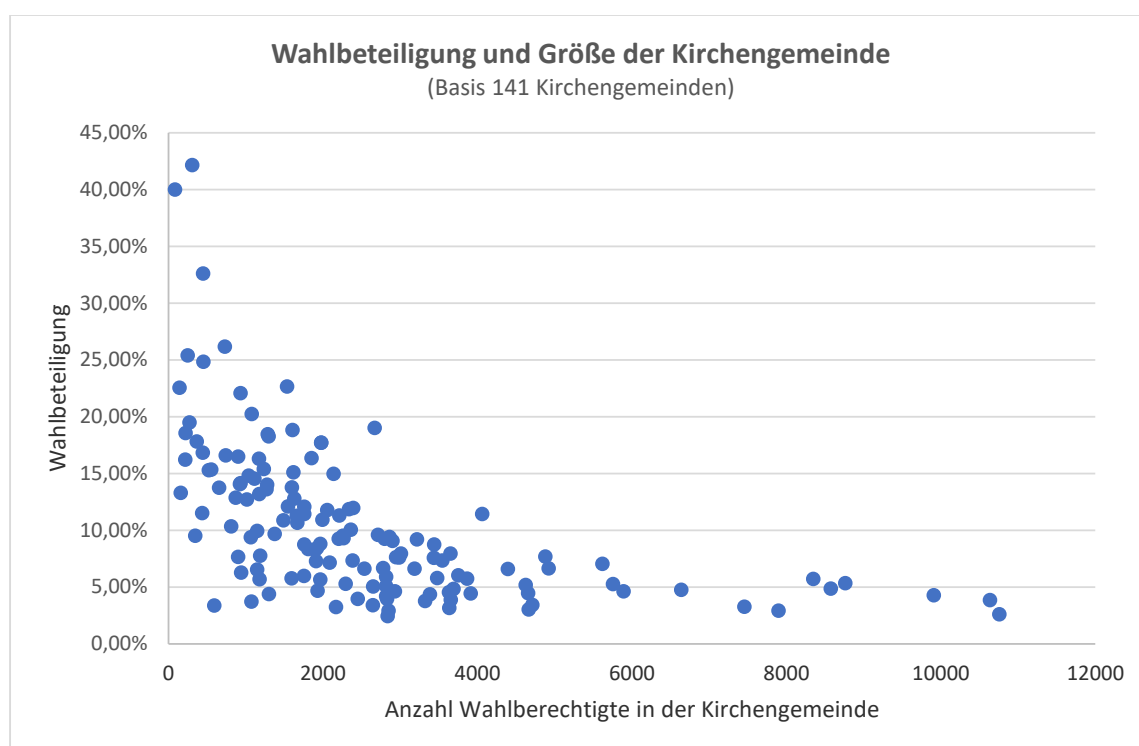
In ländlichen Kirchengemeinden fiel die Wahlbeteiligung tendenziell höher aus als in städtischen Kirchengemeinden.

#### Durchschnittliche Wahlbeteiligung

in ländlichen Gemeinden: 11,8%

in städtischen Gemeinden: 5,6%

Zudem lässt sich feststellen, dass die Wahlbeteiligung in kleineren Kirchengemeinden tendenziell höher lag als in großen Kirchengemeinden:



Von der Möglichkeit der Briefwahl haben ca. 32 Prozent aller Wählenden Gebrauch gemacht.

In den 920 Kirchengemeinden konnten am Wahltag 910 funktionsfähige Kirchengemeinderäte gewählt werden. In einer Kirchengemeinde hat der zuständige Kirchenkreisrat aufgrund einer Wahlbeschwerde die Wiederholung der Wahl angeordnet. In fünf weiteren Kirchengemeinden musste die Wahl zu einem späteren Termin stattfinden, in einer Kirchengemeinde konnte auch für einen späteren Wahltermin nicht die geforderte Mindestzahl von sechs Kandidierenden für eine Wahl gefunden werden. Damit haben in vier Kirchengemeinden entweder während der Wahlvorbereitungen (3) oder wegen Unvermögens zur Durchführung einer Wahl (1) keine Kirchenwahlen stattgefunden und stattdessen jeweils ein vom Kirchenkreisrat eingesetztes Beauftragtengremium die Aufgaben eines Kirchengemeinderats übernommen.

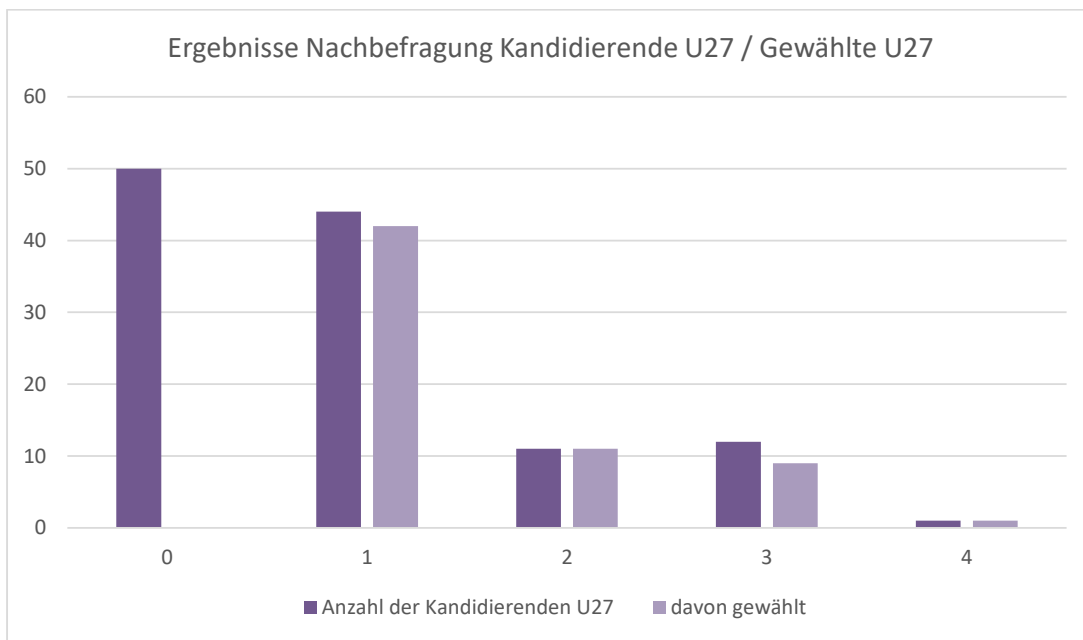
Im Rahmen des Vorwegabzugs wurden aus dem Mandanten 14 für die Kirchenwahl 2022 insgesamt 1.373.007,66 Euro benötigt. Das sind 625.192,34 Euro weniger, als im Haushaltsplan für das Wahljahr 2022 geplant waren. Wesentlicher Einsparfaktor waren die Portokosten für die 1.658.858 Wahlbenachrichtigungen, die mit einer Planungssumme von 1.360.000,00 Euro veranschlagt waren. Wegen guter Verhandlungen mit der Deutschen Post AG konnte dieser Betrag auf 883.733,79 Euro reduziert werden. Zur Herstellung und zum Druck der Wahlbenachrichtigung wurden 131.058,77 Euro aufgewendet. Dazu kamen Personal- und Sachkosten für die Kampagne der Kirchenwahl und die Herstellung aller Materialien in Höhe von 401.598,70 Euro, die beim Kommunikationswerk entstanden sind. Nicht dazu zählen weitere Personalkosten aus dem Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde sowie beim Landeskirchenamt. Weitere Kosten in Höhe von 6.616,40 Euro wurden wegen des im Kirchenkreis Mecklenburg noch vorhandenen Meldewesen-Systems Mewes aufgewendet. Weitere 10.000,00 Euro beziffert das Kommunikationswerk für Kosten für Studien im Rahmen des Evaluationsprozesses.

Neben der Urnenwahl wurde die Briefwahl auf Antrag von bis zu 30 Prozent der sich an der Kirchenwahl Beteiligten in Anspruch genommen. Von der besonderen Form der Briefwahl an Ort und Stelle wurde wegen des erhöhten Verwaltungsaufwands und wegen der als unpassend empfundenen Lage zwischen Volkstrauertag und Ewigkeitssonntag nur selten Gebrauch gemacht.

Die Größe und die Komplexität der 920 Kirchengemeinden ist von ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstruktur her von der Anzahl der Gemeindeglieder abhängig. Derzeit hat die Nordkirche Kirchengemeinden, die von 83 Gemeindegliedern bis über 20.000 Gemeindegliedern umfassen. Rund 70 Prozent der Kirchengemeinden haben weniger als 2.000 Mitglieder. Diese Kleinteiligkeit der Kirchengemeinden hat sich auch bei der Kirchenwahl 2022 ausgewirkt. Gerade für kleinere Kirchengemeinden stellt sich die Frage nach der Angemessenheit des Aufwands einer Kirchenwahl. Die kleinen Kirchengemeinden verfügen in der Regel über kein oder nur über ein mit einem kleinen Stundendeputat ausgestattetes Gemeindebüro, sodass eine Unterstützung durch ein Gemeindebüro oder eines fest angestellten Gemeindegemeindefunktionärs in vielen Fällen nicht in dem erforderlichen Maß möglich ist. Die Kirchengemeinden leben vielerorts ausschließlich durch das Engagement von Ehrenamtlichen. Die zwischen mehreren Kirchengemeinden erstmals eröffnete Möglichkeit der Schaffung einer gemeinsamen Stelle, die Aufgaben zur Herstellung und Ausgabe von Briefwahlunterlagen einräumt, wurde wegen der Sorge weiterer Verwaltungsprobleme, beispielsweise bei der Ausgabe von Briefwahlunterlagen, differenziert je nach den beteiligten Kirchengemeinden und das Einsammeln und Ordnen eingehender Wahlbriefe, von den Kirchengemeinden nicht genutzt.

Bei der Kirchenwahl hat sich erneut gezeigt, dass Pastorinnen und Pastoren vor allem in den Fällen, in denen sie für mehrere Kirchengemeinderäte zuständig sind und möglicherweise sogar in mehreren Kirchengemeinden den Vorsitz innehaben, mehrere parallele Wahlverfahren nur mit großer Anstrengung begleiten können.

In einer Befragung nach der Wahl im Auftrag des Synodalen Ausschusses "Junge Menschen im Blick" wurde abgefragt, wie viele Personen zwischen 18 und 27 Jahren zur Kirchengemeinderatswahl in ihrer Gemeinde aufgestellt wurden bzw. gewählt wurden. An der Befragung nahmen im März 2023 114 Gemeinden teil. 42 Prozent der Gemeinden gaben an, dass keine U27 Person zur Wahl stand. In Gemeinden, bei denen U27 Kandidierende aufgestellt wurden, sind diese auch überwiegend gewählt worden.



#### 4. Beobachtungen zur Wahldurchführung

Die Wahlbenachrichtigungen wurden zwischen Mitte September und dem 2. Oktober 2022 zentral an über 1.650.000 wahlberechtigte Gemeindeglieder mit Gesamtkosten für Gestaltung, Druck und Versand in Höhe von knapp einer Million Euro versandt. Wegen eines gut aufgearbeiteten Meldewesens gelang es, die Nicht- oder Fehlzustellungen der Wahlbenachrichtigungen auf 1,3 Prozent (ca. 21.500 Briefe) zu beschränken. Gleichwohl haben diese falschen oder fehlenden Zustellungen in den betroffenen Kirchengemeinden zu unnötigen Nachfragen und Unzufriedenheit geführt. Einige Kirchengemeinden, insbesondere diejenigen, die am 2. Oktober 2022 die Wahlvorbereitungen mangels ausreichender Kandidierendengewinnung noch nicht abschließen konnten, empfanden den Versand als zu früh. Bei einigen Gemeindegliedern wurde die Wahlbenachrichtigung eher als Werbesendung und nicht als Aufforderung zur Beteiligung wahrgenommen. Als Gründe werden kommunikative Störungen zwischen Sendenden und Empfangenden benannt. So konnte das Layout der Wahlbenachrichtigung in einigen Fällen bei einem nur flüchtigen Lesen nicht immer erschlossen werden. Gerade diese Gemeindeglieder müssen in einem kirchlichen Wahlsystem Beachtung finden. Es scheint nicht günstig zu sein, im kirchlichen Bereich auf einer zentralen Kommunikation, wie im kommunalen Wahlrecht, festzuhalten. Dem müsste weiter nachgegangen werden.

Nach den Wahlgrundsätzen der gleichen, freien, allgemeinen, geheimen und unmittelbaren Wahl, die den freiheitlich-demokratischen Wahlrechtsgrundsätzen entnommen sind, verbietet sich eine Listenwahl. Deshalb soll mindestens eine Bewerberin bzw. ein Bewerber mehr auf der Wahlvorschlagsliste stehen, als nach dem Wahlbeschluss Kandidierende in den Kirchengemeinderat zu wählen sind. Dies wurde bei den Wahlvorbereitungen vielerorts als beschwerlich empfunden. Gleichwohl haben nur in acht von insgesamt 920 Kirchengemeinden aus diesem Grund am 1. Advent 2022 keine Kirchengemeinderatswahlen stattfinden können. Aber zwischen dem achten und dem dritten Sonntag vor dem Wahltag mussten in etwa 10 Prozent der ländlich strukturierten Kirchengemeinden die Wahlbeschlüsse geändert werden, um die Anzahl der zu wählenden Kirchengemeinderatsmitglieder anhand der bisher erreichten Anzahl von Kandidierenden zu reduzieren.

In einigen Kirchengemeinden war es mühsam, die Quoten zwischen in der Nordkirche ehrenamtlich Tätigen und in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Personen einzuhalten. Menschen, die an einer anderen Stelle als ihrer Kirchengemeinde in der Nordkirche hauptamtlich tätig sind, war es häufig nicht bewusst, dass sie trotz ihres zusätzlichen ehrenamtlichen Engagements in ihrer Kirchengemeinde nicht als ehrenamtlich Tätige gewählt werden können. Ein Verständnis für diese Quotierung sinkt insbesondere bei Beschäftigten der Diakonie und in kirchlichen Einrichtungen außerhalb der jeweiligen Wahl-Kirchengemeinden.

In vielen Kirchengemeinden wurde der Zeitraum der Wahlvorbereitung bis zum Wahltag als zu lang empfunden. Teilweise wurde geltend gemacht, die Zeitspanne zwischen Wahlbeschluss, Verwaltungstätigkeiten in der Sommerpause, Gewinnung der Kandidierenden und Zeitraum der Stimmenabgaben (vom Beginn der Briefwahl bis zum Endpunkt durch Urnenwahl) sei zu lang.

Eine Umfrage bei den Gliedkirchen der EKD hat ergeben, dass nahezu alle 20 Gliedkirchen ähnliche Beschwerden mit den bei Ihnen angewandten Wahlsystemen haben. In fast allen Gliedkirchen wird darüber nachgedacht, wie eine Vereinfachung des Systems herbeigeführt werden kann.

Evaluation der Kirchenwahl 2022	nächste Wahl						letzte Wahl							
	Datum	Wahlformen			Datum	Wahlformen			Datum	Wahlformen			Kosten	
		Urnenwahl	Antrags-Briefwahl	Obligatorische Briefwahl		Onlinewahl	andere	Urnenwahl		Antrags-Briefwahl	Obligatorische Briefwahl	Onlinewahl		andere
Evangelische Landeskirche Anhalts	Herbst 2023			X										noch nicht bekannt
Evangelische Landeskirche in Baden	2025							2019		X			19,00%	1,6 Mio EUR (800 TEUR Briefwahl 800 TEUR Wahlkamp.)
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	2024			X				2018		X			25,60%	knapp 2 Mio EUR
Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	Herbst 2025	X	X	X	evtl.			2022	X	X			20% (obl. Briefwahl) 10% (Urnen- und Antragsbriefwahl)	450.000,00 EUR (180 TEUR ECKD 270 TEUR Porto)
Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig														
Bremische Evangelische Kirche														
Ev.-Luth. Landeskirche Hannover	10.03.2024	(X)		X	X			2018	X	X			15,36%	
Ev. Kirche in Hessen und Nassau	2027						noch unklar	2021	X	X	X		24,00%	3,5 Mio EUR
Ev. Kirche von Kurhessen Waldeck	2025													
Lippische Landeskirche	18.02.2024	X					Wahlvorschlagsverfahren - Wahl innerhalb einer Gemeindeversammlung	2020					15,00%	Portokosten
Ev. Kirche in Mitteldeutschland	2025	(X)		X									etwas über 30%	150 T€ für Material und Projektstelle
Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland														
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	10.03.2024	(X)		X	X			2018	X	X			11,41%	ca. 200.000 €
Evangelische Kirche der Pfalz	2026			X				2020		X			32,00%	780.000,00 €
Evangelisch-reformierte Kirche														
Evangelische Kirche im Rheinland	18.02.2024	X	X	X	X		Wahl innerhalb der Gemeindeversammlung	2020	X	X			9,50%	unbekannt
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens	2026	evtl.			evtl.			2020	X				unbek.	unbekannt
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	10.03.2024	X	X					2018	X	X			16,60%	unbekannt
Ev. Kirche von Westfalen	18.02.2024	X	X	X			Gemeinde-Briefwahl	2020	X	X			5,20%	im niedrigen sechsstelligen Bereich
Ev. Landeskirche in Württemberg														

2

<sup>2</sup> Die vorliegende Tabelle gibt Auskunft über die Kirchenwahlerfahrungen der Gliedkirchen der EKD. Die Tabelle ist in drei Teile gegliedert. Ganz links sind die Gliedkirchen der EKD aufgezählt. Anschließend folgen Angaben zur nächsten und letzten Wahl. Innerhalb dieser beiden Teilbereiche werden Datum der Wahl sowie Formen der Wahl der einzelnen Gliedkirchen dargestellt. Die Wahlformen sind in Urnen- samt Antrags-Briefwahl, Obligatorische Briefwahl und Onlinewahl aufgeteilt. Auch andere Wahlformen sind in der Spalte „andere“ abzulesen. In den letzten beiden Spalten sind Auswertungen zur Wahlbeteiligung sowie zu den Kosten zu sehen.

### **Beobachtungen zur Umfrage bei den Gliedkirchen der EKD**

Die Amtsperioden sind nicht in jeder Kirche gleichartig geregelt. Während in den meisten Kirchen eine Wahl alle sechs Jahre ansteht, wählen andere Kirchen bereits alle vier Jahre.

Die Urnen- samt Antragsbriefwahl ist ein Abbild aus den staatlichen Wahlrechtsgrundsätzen und wird in einigen Kirchen anderen Wahlformen vorgezogen (so z. B. in der Evangelischen Kirche von Westfalen). Doch nicht nur die Urnenwahl wurde in den meisten Kirchen angeboten, sondern auch eine allgemeine Form der Briefwahl (sowohl die Antrags-Briefwahl als auch die obligatorische Briefwahl). Kaum wurde jedoch eine Online-Wahl angeboten. Einziger Vorreiter war hier die Kirche in Hessen und Nassau.

Die meisten Gliedkirchen wollen auch bei der nächsten Kirchenwahl die Briefwahl anbieten. Eingeschränkt werden soll in einigen Kirchen allerdings die Urnenwahl. Besonders auffällig ist, dass das Online-Verfahren bei der nächsten Wahl bei mehreren Kirchen entweder eventuell eingeführt werden soll oder schon sicher eingeplant ist. Hier ist im Vergleich zur letzten Wahl ein deutlicher Wandel zu verzeichnen. Einige Gliedkirchen gewähren den Kirchengemeinden neben der allgemeinen Briefwahl, die in der Mitteldeutschen Kirche seit über zehn Jahren Erfolge erzielt hatte, ein fakultatives Wahlrecht zum Einsatz der traditionellen Urnenwahl oder alternativ der Online-Wahl. Dabei haben die Kirchengemeinden je für sich die Kosten für eines der drei Wahlsysteme zu tragen. Die Gliedkirche erstattet den Kirchengemeinden je eine Pauschale. In der Evangelischen Kirche in Baden gab es als Wahlform ausschließlich die obligatorische Briefwahl mit einem 14-tägigen Wahlzeitraum. Am Wahlsonntag selbst gab es daher keine Wahllokale. Es bestand aber die Möglichkeit den Stimmzettelumschlag nach dem Gottesdienst einzuwerfen. Die Wahlunterlagen wurden allen Wahlberechtigten – wie auch in der Mitteldeutschen Kirche - durch die Gemeinde übersandt

Die Westfälische Landeskirche hat in den Fällen, bei denen in Kirchengemeinden sich nicht mehr Kandidierende aufstellen lassen, als zu wählen sind, diesen Kirchengemeinden freigestellt, keine Kirchenwahl durchzuführen, sondern qua Akklamation in einer Gemeindeversammlung einen neuen Kirchengemeinderat zu legalisieren. Dieses Verfahren gilt auch in der Rheinischen Landeskirche und in der Badischen Evangelischen Kirche. In der Lippischen Kirche, eine Gliedkirche, in der alle vier Jahre gewählt wird, finden die Wahlen traditionell per Urne und Antragsbriefwahl in einer Gemeindeversammlung statt. Standen auf der Wahlvorschlagsliste nur jeweils so viele Kandidierende, wie zu wählen waren, fanden in diesen Kirchengemeinden überhaupt keine Wahlen statt.

In der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird für die nächsten Wahlen im Herbst 2025 überlegt, ob die Kirchenkreise auf Beschluss einzelner Kirchengemeinden als alternative Wahlform die Online-Wahl anbieten. Diese wird dann dort regional durchgeführt. In der letzten Wahl hatten die Kirchengemeinden ein Wahlrecht zwischen der traditionellen Urnenwahl und einer allgemeinen Briefwahl. Es hatten im Jahr 2022 von dieser Möglichkeit jedoch nur zwei Kirchengemeinden Gebrauch gemacht.

Die Wahlbeteiligung reicht von 5,20 Prozent in der Kirche von Westfalen bis 32,0 Prozent in der Kirche der Pfalz. Auffällig hierbei ist, dass die Evangelische Kirche in Westfalen lediglich eine Urnen- und Antrags-Briefwahl angeboten hat, während die Kirche der Pfalz ausschließlich die Wahlform der obligatorischen Briefwahl zur Verfügung stellte.

Die Kosten beliefen sich zwischen mehreren hunderttausend Euro bis zu 3,5 Millionen Euro. Sechs- bis siebenstelligen Beträge stellen keine Ausnahme dar.

Nicht alle Kirchen haben sich zur Evaluation geäußert.

Die Evaluation wurde herangezogen, um zu untersuchen, wie und ob die Kirchenwahl in der Zukunft verändert werden sollte. Es hat sich gezeigt, dass das Ziel, die Erhöhung der Wahlbeteiligung durch eine Veränderung oder die Erweiterung des Wahlverfahrens zu erreichen, an einen Endpunkt gelangt ist. In Zukunft wird es darum gehen müssen eine Gemeindeleitung zu etablieren, die sich für ihre Aufgabe legitimiert fühlt. Diese Legitimation könnte beispielsweise auch durch eine Gemeindeversammlung herbeigeführt werden. Grundsätzlich scheint eine obligatorische Briefwahl sich großer Beliebtheit zu erfreuen. So konnten Kirchen, welche diese Wahlform angeboten haben, die höchsten Wahlbeteiligungsquoten erzielen. Im Rahmen der Digitalisierung ist ein Online-Verfahren, sofern dieses zulässig ist, zu begrüßen. Einige Kirchen haben vor, diese Möglichkeit bei der nächsten Wahl zur Verfügung zu stellen.

## 5. Schlussfolgerungen für eine zukünftige Kirchenwahl

### A. Die Kirchenwahl als Element der Gemeindeentwicklung

Zunächst stellt sich die Frage, welchen Grad an Legitimation die Gemeindeleitung braucht. Dazu lohnt es sich zunächst auf die Auswertungsergebnisse der Umfrage gemäß Ergebnispräsentation aus Februar 2023 zur Evaluation der Kirchenwahl 2022 zu blicken. Dabei kann aus dem Grad der Zufriedenheit der Unterstützungsangebote insgesamt auf die Komplexität des Wahlverfahrens geschlossen werden. Das bedeutet, dass der Zufriedenheitsgrad einen Rückschluss auf die Angemessenheit des Wahlverfahrens zulassen könnte. Aus der grundsätzlich hohen Zufriedenheit, die sich in der Umfrage zeigt, könnte man den Schluss ziehen, dass die Kirchenwahl in der durchgeführten Art und Weise als erfolgreich eingestuft und damit in dieser Form zukünftig weiter durchgeführt werden kann. Es ist jedoch zu bedenken, dass die Evaluation danach gefragt hat, wie die unterstützenden Maßnahmen innerhalb des bestehenden Wahlverfahrens wahrgenommen wurden. Aufschluss darüber, wie die Wahl insgesamt als Legitimationsverfahren für kirchenleitende Gremien wahrgenommen wird, ergeben sich nur mittelbar.

So kann die geringe Wahlbeteiligung als ein Kriterium für eine sinkende Bekanntheit, Wichtigkeit und Akzeptanz der Wahl interpretiert werden. Ebenso deutet die geringe Wahrnehmung als Mittel der Gemeindeentwicklung darauf hin, dass die Kirchenwahl an vielen Orten als rein formaler Akt „abgearbeitet“ wird, dem keine oder nur wenig gestalterische Kraft zugesprochen wird. Für eine Gemeindeleitung, die sich auch zukünftig als ausreichend legitimiert empfindet und in den sich verändernden Bedingungen für ehrenamtliches Engagement attraktiv ist, sollten verschiedene Aspekte überprüft werden, die sich nicht unmittelbar aus der Evaluation ergeben.

Da die Motivation des Engagements im Bereich Leitung im Bundesdurchschnitt sinkt<sup>3</sup>, ist es für eine gelingende und nachhaltig wirksame Gewinnung und Förderung umso wichtiger, Leitungsengagierte in ihrem Tun, ihrer Motivation und ihrer Perspektive als Gestaltende zu stärken. Dafür muss es gelingen, in Leitung Engagierte – beruflich wie ehrenamtlichen – spüren zu lassen, wo ihre Gestaltungschancen liegen und wo sie Perspektiven für Gemeinden entwickeln können. Nur 38 Prozent der Mitglieder im Kirchengemeinderat haben die Kirchenwahl als so eine Chance wahrgenommen. Die Auswertung der Online-Begleitveranstaltungen hat bestätigt, welche wichtige Rolle Weiterbildung und Vernetzung dabei spielen.

Auch wenn die Wahl weitgehend „funktioniert“ hat, um die rechtlichen Bedarfe zu erfüllen, ist noch viel dafür zu tun, um bestmögliche Rahmenbedingungen für Leitungsengagement in der Nordkirche zu schaffen. Eine Stärkung der Engagierten durch die Gemeindeglieder ist

---

<sup>3</sup> BMFSFJ: Freiwilliges Engagement in Deutschland. Zentrale Ergebnisse des Fünften Deutschen Freiwilligensurveys (FWS 2019), S. 32f  
(<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/176836/7dffa0b4816c6c652fec8b9eff5450b6/freiwilliges-engagement-in-deutschland-fuenfter-freiwilligensurvey-data.pdf>)

durch die Wahl nicht gelungen. Vielerorts sind die niedrigen Wahlbeteiligungen sogar Anlass dazu, dass sich einzelne in ihrer Leitungsfunktion angefragt sehen und fragen, ob eine Wahlbeteiligung im einstelligen Bereich eine berechtigte Legitimationsgrundlage darstellt. Dieser Gedanke wird in dem Abschnitt zu alternativen Wahlverfahren weiterverfolgt.

Eine wesentliche Aufgabe in allen kirchlichen Ebenen könnte zukünftig sein, Personalentwicklung für ehrenamtlich Leitende zu etablieren. Ebenso sollten Qualitätsstandards für Weiterbildungen leitend Engagierter entwickelt und Basisqualifizierungen für alle Leitenden verpflichtend eingeführt werden. Darüber hinaus sind Austauschformate für Leitende in je spezifischen Fachthemen zu entwickeln, die ermöglichen, dass Synergien von Fachexpertisen stärker als bisher genutzt werden können. Neue Formen der Beteiligung für Gemeindeglieder auf allen Ebenen kirchlichen Handelns sollten geprüft und entwickelt werden.

#### **Weitere mögliche Maßnahmen und zu überprüfende Themen sind unter anderem:**

- Aufbau von Beteiligungsplattformen (schon angelegt durch [zusammen.nordkirche.digital](https://zusammen.nordkirche.digital))
- Klare Beschreibung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche, zum Beispiel durch Aufgabenbeschreibungen für ehrenamtlich Tätige analog zu Stellenbeschreibungen.
- Anspruch und Verpflichtung zur Qualifikation und Weiterbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen, besonders bei Leitungsverantwortung.
- Kürzere Berufszeiträume
- Wahl des Kirchengemeinderates in zwei alternierenden Gruppen: alle drei Jahre wird jeweils die Hälfte des Gremiums neu gewählt (kürzere Verpflichtung/Bindung bei gleichzeitigem Wissenserhalt)
- Neue Formen geteilter Verantwortung und Delegation entwickeln.
- Überprüfung der gesetzlichen Anforderungen für die Arbeit in Ausschüssen (Möglichkeit von Delegation von Aufgaben ohne personelle Beteiligung aus dem KGR).

#### **B. Wähler:innenmotivation und Wahlverfahren**

Im Zusammenhang mit der Motivation der Wählenden lässt sich aus den Erfahrungen aus den anderen Gliedkirchen ablesen, dass sich Wahlberechtigte durch ein vereinfachtes und leichter verständliches und zugängliches Angebot durchaus zu einer Wahlbeteiligung motivieren lassen. Als Vereinfachungselemente können genannt werden:

- Listenwahl, wenn nicht mehr Kandidierende als in der Kirchengemeinde zu wählende Mitglieder des Kirchengemeinderats,
- keine Urnenwahl samt Antragsbriefwahl,
- Möglichkeiten der obligatorischen Briefwahl im vereinfachten Verfahren und/oder der Online-Wahl nutzen,
- Verkürzung der Amtszeit auf vier Jahre.

Die Listenwahl kommt in Frage, wenn sich nicht mehr Kandidierende aufstellen lassen, als in den Kirchengemeinderat Mitglieder zu wählen sind. Eröffnet man diese Möglichkeit, begegnet man der Beschwerde, dass gerade in kleineren und wenig kommunikativ strukturierten Kirchengemeinden ein großer Aufwand zur Gewinnung von Kandidierenden betrieben werden muss. Auch die Motivation wird gestärkt, sich als Kandidierende aufstellen zu lassen, weil es keine „Verlierer“ mehr geben kann. In der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben davon im Wahljahr 2021 von 555 Kirchengemeinden, die dieses Wahlverfahren gewählt hatten, 53 Prozent der Kirchengemeinden Gebrauch gemacht. Auch in einigen anderen Gliedkirchen wird die Listenwahl genutzt. Allerdings wird sehr unterschiedlich zur Beibehaltung demokratischer Wahlrechtsgrundsätze mit der Ausformung

der Listenwahl umgegangen. Ein Maßstab ist der Grundsatz der Persönlichkeitswahl, wonach Gewählte mindestens mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen mussten. Dieses Verfahren trägt nicht unbedingt zu einer Vereinfachung des Wahlverfahrens bei. Es führt nicht immer zu einem klaren Wahlergebnis. Denn die Sorge bleibt, dass viele Kandidierende an dieser Hürde scheitern können. Dieses Wahlverfahren bedarf im Stadium der Wahlvorbereitung einer großen Öffentlichkeitsarbeit zu Gunsten der Kandidierenden. Dadurch ist der Bekanntheitsgrad im Vorfeld der Wahl unter den wahlberechtigten Gemeindegliedern auf so einen Level zu heben, dass nur in wenigen Fällen die auf der Liste Kandidierenden weniger als 50 Prozent der Stimmen erhalten. Zudem wird bei Listenwahlen, bei denen Gewählte mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen müssen, den ungültigen Stimmen eine bisher nicht gekannte Bedeutung beigemessen. Insbesondere bei einer Wahl mittels Briefwahl sollte hier darauf geachtet werden, dass Briefwahlscheine auch dann gültig sind, wenn sie durch Unterschrift und ohne Angabe von Ort und Datum die wählende Person klar identifizieren. Sollte gleichwohl eine Listenwahl nicht zu einem vollständigen Wahlergebnis führen, muss das Wahlverfahren klären, wer die fehlenden Kandidierenden aufstellt und wer nachwählt, der neugewählte unvollständige Kirchengemeinderat oder der alte, noch amtierende Kirchengemeinderat. Eine weitere, sich von den demokratischen Wahlrechtsgrundsätzen entfernende Frage stellt sich nach der Gleichwertigkeit der in diesem Verfahren Gewählten. Man könnte darüber nachdenken, dass neue Kandidierende, die gesucht werden müssen, noch weniger durch die Wählerschaft legitimiert sind als die in der Listenwahl nicht gewählten Kandidierenden. Dieses Problem könnte dadurch gelöst werden, dass man in Kirchengemeinden, die mit Listen wählen, es für eine geraume Zeit zulässt, nach der Kirchenwahl in Unterzahl arbeiten zu lassen, um dann auch die in der Listenwahl nicht gewählten Kandidierenden neu vorschlagen und durch den neuen Kirchengemeinderat dann nachwählen zu lassen.

Alternativ dazu könnte das Wahlverfahren bei Listenwahlen so verändert werden, dass man nicht mehr den Kandidierenden die Stimme gibt, sondern nur die Liste insgesamt abstimmen lässt. Eine andere Alternative kann darin liegen, dass man in den Fällen einer Listenwahl auf die Grundsätze einer demokratischen Wahl verzichtet und die Legitimation der aufgestellten Liste durch Mehrheitsbeschluss in einer Gemeindeversammlung bestätigen lässt (Akklamation). Dieses Wahlverfahren nährt sich sehr an das Vereinswahlrecht. Abwandlungen davon sind die Beispiele aus den Sozialwahlen. Darüber denkt derzeit ernsthaft die Badische Evangelische Kirche nach, das gesamte Wahlverfahren in die Gemeindeversammlung zu legen, nicht nur in den Fällen der Listenwahl.

Bei alternativen Wahlverfahren sollte es zusätzlich keine Urnenwahl samt Antragsbriefwahl mehr geben. Nicht in allen Gliedkirchen, bei denen obligatorische Briefwahl und/oder Online-Wahl angeboten worden sind, war es den Kirchengemeinden verwehrt, alternativ oder kumulativ die Urnenwahl samt Antragsbriefwahl durchzuführen. Für die Begrenzung des Aufwands eines Wahlverfahrens, auch im Verhältnis mit seinem Nutzen, sollte ein neues Wahlverfahren nicht von der Selbsteinschätzung der Kirchengemeinde abhängen. Es zeigt sich – auch aus der Umfrage in der Nordkirche –, dass eine Entlastung der Kirchengemeinden bei den Kirchenwahlen mehr auf einer Zentralisierung, als einer Regionalisierung des Wahlverfahrens liegen könnte. Gerade aus dem Ergebnis, dass es überwiegend die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte sind, die mit der Wahlvorbereitung unzufrieden waren, zeigt die Überlastung von Pastorinnen und Pastoren, die aus der Kleinteiligkeit der Gemeindestrukturen heraus für zwei oder mehrere Kirchengemeinden und deren Kirchenwahlen zuständig waren. Gelingt es nicht, bis zu den nächsten Kirchenwahlen im Rahmen des Zukunftsprozesses die vorhandenen Gemeindestrukturen aufzulösen hin zu Gemeindegroßen, die es den vorhandenen Gemeindepastorinnen und –pastoren einräumen, nur noch für jeweils eine Kirchengemeinde zuständig zu sein, ist in der Nordkirche auf eine weitere Zentralisierung des Wahlverfahrens hinzuwirken. Die Kopplung von Wahlverfahren muss Mechanismen vorhalten, die eine Mehrfachwahl von wahlberechtigten Gemeindegliedern vermeiden. Will man die Urnenwahl an einem Wahltag aufrechterhalten,

muss man den Zeitraum für eine obligatorische Briefwahl oder eine Urnenwahl soweit vorverlagern, dass nach dem dann vorherigen Ende genug Zeit bleibt, um ein Wahlergebnis vor dem Termin der Urnenwahl auf Grund der obligatorischen Briefwahl oder der Onlinewahl zu ermitteln und an die Kirchengemeinden zu übermitteln, damit diese am Tag der Urnenwahl entsprechende Nachträge in den Verzeichnissen der Wahlberechtigten vorliegen haben. Daher spricht vieles dafür, bei zentralen Wahlformen wie der obligatorischen Briefwahl oder der Online-Wahl auf die Urnenwahl samt Antragsbriefwahl zu verzichten.

Nähert man sich den zentralen Wahlverfahren, blickt man auf Wahlsysteme, die zentral auf der Ebene der Landeskirche oder den Ebenen der Kirchenkreise vorbereitet, technisch eingerichtet und für die Kirchengemeinden nutzbar gemacht werden.

Bei der obligatorischen Briefwahl verbleibt die Verantwortung für die Wahlvorbereitung bei der Kirchengemeinde. Sie muss sich um die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats und die Kandidierendengewinnung vor Ort kümmern. Wer auf den Stimmzettel gelangt, verbleibt im kirchengemeindlichen Verantwortungsbereich. Dazu braucht es – wie bisher – entsprechender Kommunikationselemente und geschulter Personen. Insoweit verändert sich der Vorbereitungsaufwand zur Durchführung der Kirchenwahl in der Kirchengemeinde nicht. Diesen könnte man nur insoweit aufweichen, als die Wählbarkeitsvoraussetzungen vereinfacht werden. Dazu zählen das uneingeschränkte passive Wahlrecht von Familienangehörigen und Verwandten auch bei Mitgliedern kraft Amts und eine Lockerung des strengen Ehrenamtsbegriffs nach Artikel 6 Absatz 4 der Verfassung. Kirchliche Bedienstete oder Beschäftigte außerhalb der eigenen Kirchengemeinde könnten als Ehrenamtliche in der die Kirchenwahl durchführenden Kirchengemeinde zählen. Dies sollte insbesondere für Mitarbeitende diakonischer Einrichtungen gelten. Ob man sich einen Dienst damit tut, statt der strengen Ehrenamtsquote zusätzlich eine Paritätsquote einzuführen, bedürfte einer weiteren, hier nicht leistbaren Prüfung.

Bei der obligatorischen Briefwahl entfällt die Einteilung in Stimmbezirke.

Ein neuer Aspekt, auch junge Menschen, die noch nicht volljährig sind, aber ein gewisses Mindestalter – in der Regel 16 Jahre – im Jahr der Wahl erreichen, als wählbar in den Kirchengemeinderat zu stellen, könnte einen neuen Mehraufwand bei der örtlichen Vorbereitung der Wahl verursachen. Hier wird es immer einer Einwilligung der Erziehungsberechtigten nach § 1629 BGB bedürfen.

Das Meldewesen müsste – wie bisher – eine Liste der Wahlberechtigten je Kirchengemeinde erstellen, die sogenannte „Referenzliste 1“. Die Landeskirche müsste – wie bisher – Verträge mit einem Druckdienstleister und mit einem Versanddienstleister abschließen. Neu wäre, dass der Druckdienstleister eine einheitliche Datenmaske für einen Stimmzettel zur Verfügung stellen würde, die durch die Kirchengemeinden mit den notwendigen Angaben zu den Kandidierenden ausgefüllt werden müsste. Diese Stimmzettel müssten von den Kirchenkreisen rechtzeitig angefordert, gesammelt, überprüft und an die Landeskirche in einer sogenannten „Referenzliste 2“ weitergeleitet werden. Der Kirchenkreis sollte der alleinige direkte Ansprechpartner der Kirchengemeinden bleiben, denn nur er ist nah genug an den Kirchengemeinden „dran“, um auch die nötige Aufsichts- und Kontrollfunktion ausüben zu können. Schließlich muss die Referenzliste 2 über die Landeskirche in das „Online-Tool“ des Druckdienstleisters eingetragen werden.

Bei einer möglichen höheren Wahlbeteiligung würde sich in jeder Kirchengemeinde der Aufwand zum Abgleich der Wahlberechtigung dieser Personen mit der aktuellen und möglicherweise geänderten Referenzliste 1 bei Auszählung der Stimmen am Ende des Wahltags erhöhen. Es würde ein erhöhter Schulungsbedarf für die Kirchengemeindeverwaltungen zum EDV- und Meldeverfahren und dem Ausfüllen der Datenmasken entstehen, was für das kirchenkreisliche, aber auch für das landeskirchliche

Meldewesen bzw. die entsprechenden EDV-Abteilungen einen erhöhten Personaleinsatz mit sich brächte. Die Kirchenkreisverwaltungen wären stärker als bisher in die dann obligatorische Prüfung der Stimmzettellisten zur Erstellung der Referenzlisten 2 eingebunden. Die Leistungspflichten der Kirchenkreise müssten auch stärker in dem Wahlverfahren normiert werden. Dies wären Entwicklungen, die gegen eine Verwaltungsvereinfachung bei der Kirchenwahl sprechen. Das anspruchsvollere obligatorische Briefwahlverfahren würde auch einen erhöhten landeskirchlichen Koordinierungsbedarf mit dem Druckdienstleister erfordern, der wiederum mehr Testläufe des umfangreicheren Verfahrens durchführen müsste. Bei einer obligatorischen Briefwahl vergrößerte sich darüber hinaus der Organisations- und Beratungsbedarf zu diesem neuen Verfahren sowohl für das Landeskirchenamt, als auch für das Kommunikationswerk und den Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde.

Aus den Erfahrungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Badischen und der Bayerischen Landeskirche ergab sich, dass dieses Wahlverfahren einen erhöhten Beratungsbedarf auf den Ebenen Kirchenkreise und Landeskirche ergab, die zu vielfacher Überlastung führte. Obligatorische Briefwahl hatte eine Vielzahl an Fragen ausgelöst, die allesamt nach dem geltenden Wahlrecht zu beantworten waren. So sehr auch Beratungsangebote wie Facebook-Gruppen, Kommunikationswege zu Diskussionen und Austausch und anderes im Social-Medienraum angeboten wurden, so schwierig war es, immer wieder schnell die dort gestellten Fragen auch rechtlich abgesichert zu beantworten. Es waren dort rund 2.500 Fragen, Beiträge und Kommentare im Auge zu behalten. Dazu gab es 5.000 weitere Reaktionen per Likes und ähnlichem. Es muss klar sein, dass diese Art der selbstverständlichen Kommunikation mit jedem Jahr zunehmen wird. Sie aufzunehmen, zu begleiten, auf sie einzugehen, braucht aber nicht nur viel Engagement, sondern auch geschulte Personalkapazitäten. Im hessischen Bereich wurden allein 73 analoge Veranstaltungen vor Ort durchgeführt. Dazu kamen regelmäßige und sehr gut angenommenen Online Sprechstunden und große Online Veranstaltungen mit über 1.600 Teilnehmenden sowie ein eigens dafür eingerichteter YouTube Kanal zur Wahl mit über 11.000 Aufrufen. Es wurde gleichwohl nicht erreicht, alle komplexen Fragen in alle Gemeinden zu vermitteln. Die Möglichkeiten, sich vor Ort mit einem vertretbaren Zeitkontingent in die Materie einzuarbeiten, waren in der vorhandenen Struktur nicht mehr zu gewährleisten. Es wird sich gemäß den Erfahrungen aus den anderen Gliedkirchen nicht vermeiden lassen, dass auch ein überdimensionaler Verwaltungsaufwand auf die Kirchenkreise zukommen wird. Etwa die Hälfte der Stimmzettel aus den Kirchengemeinden müssen überprüft und korrigiert werden. Allgemein wird ein zu hoher Verwaltungs- und Beratungsaufwand bemängelt.

Auf der anderen Seite würden alle Kirchengemeinden bei einem zentralen Versand der Briefwahlunterlagen entlastet werden, da dann der „händische“, einzelne Versand der Briefwahlunterlagen durch die einzelnen Kirchengemeinden entfallen würde. Zu beachten ist aber, dass sich infolge einer obligatorischen Briefwahl die Vorlaufzeiten einer Kirchenwahl in der Nordkirche stark nach vorne verschoben. Verbliebe es bei dem Wahltermin 1. Advent für die nächste Kirchenwahl im Jahr 2028, müsste die Gewinnung von Kandidierenden und der Schluss der Wahlvorschlagsliste vor der Sommerpause im Wahljahr, mithin fast fünf Monate vor dem Wahltermin abgeschlossen sein. Nach dem bisher geltenden auf die Urnenwahl nebst Antragsbriefwahl fixierten Wahlrecht hätten die Kirchengemeinden drei Monate länger Zeit, Kandidierende zu gewinnen. Die Kandidierenden müssten solange „bei der Stange bleiben“, Todesfälle und andere Ausfälle auf der geschlossenen Wahlvorschlagsliste wären keine extremen Einzelfälle mehr, sie würden rein statistisch-mathematisch wahrscheinlicher. Bei diesem Wahlverfahren wäre auch nicht der Kritik begegnet, das gesamte Wahlverfahren sei im Jahr 2022 viel zu lang und vorzeitig gewesen. Damit erhöhte sich auch das Risiko für Wahlausfälle wegen (nachträglich) zu knapp besetzter Wahlvorschlagslisten. Bei Kirchengemeinden, in denen nur so viele Wahlvorschläge vorliegen, wie Kirchengemeinderatsmitglieder zu wählen sind, würde sich diese Tatsache bereits fünf Monate vor der Wahl darstellen. Es wäre schwer zu vermitteln, nachträglich doch an einer

Kandidatur Interessierte abweisen zu müssen. Die Vorverlagerung des Erstellens der Stimmzettel auf fünf Monate vor dem Wahltermin führt dazu, dass Wahlvorschläge nach dem Zeitpunkt der Versendung der Briefwahlunterlagen nicht mehr kurzfristig aktualisiert werden könnten, selbst wenn Kandidierende zwischenzeitlich weggefallen sind. Diese Aktualisierungsmöglichkeit gibt es nach dem bisherigen Wahlrecht bis drei Wochen vor dem Wahltag, also vier Monate und eine Woche länger als bei der obligatorischen Briefwahl.

Statt der zentral hergestellten und versandten Wahlbenachrichtigung würden an jedes wahlberechtigte Gemeindeglied die für seine Kirchengemeinde passenden Wahlunterlagen verschickt werden. Landeskirchenweit sind sowohl inhaltlich als auch im Umfang unterschiedliche Briefsendungen herzustellen und zu versenden. Dies gilt insbesondere deshalb, weil für größere Kirchengemeinden größere Stimmzettel hergestellt werden müssten. Die Stimmzettel sollten dann auch beidseitig bedruckbar sein. Das Format der gesamten Sendung wäre mindestens DIN A 5, wahrscheinlich sogar DIN A 4, etwa einen Zentimeter dick. Wegen der Unterschiede zwischen den Kirchengemeinden müsste es also derzeit 920 verschiedene Sendungsausfertigungen geben. Das Briefporto pro Sendung würde von derzeit 0,85 Euro auf 1,60 Euro steigen.

Die Kosten für die nächste Kirchenwahl werden im Vergleich zu 2022 in jedem Fall steigen und würden bei einer obligatorischen Briefwahl stärker steigen. Bezieht man die Erfahrungen aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Badischen Landeskirche sowie den Aufwand in den Evangelischen Kirchen in Hessen vergleichend mit ein, sind real mit Kostensteigerungen für die Herstellung, den Druck und den Versand der Wahlunterlagen Mehrkosten in Höhe von über 2 Millionen Euro zu veranschlagen, wobei mögliche Mehrkosten für Verwaltungsaufwand, Konfektionierung und Rückporto noch nicht einberechnet sind. Weitere bisher nicht zu kalkulierende Mehrkosten können im Meldewesen durch einen erhöhten Personalaufwand entstehen. Die Sachkosten werden durch Weiterentwicklung oder Anschaffung bzw. Neukonfigurierung von Meldewesen-Programmen bei KirA begründet sein. Ebenfalls ist die Übertragbarkeit auf das Meldewesen-Programm Mewes im Kirchenkreis Mecklenburg unklar. Mewes ist von KirA aufgekauft worden und ist mit KirA.02 aber bisher nicht kompatibel. Das bedeutet, dass das für Mewes bestehende Wahlmodul für die Anforderungen der Briefwahlunterlagen fortgeschrieben werden müsste. Dies sind Zusatzkosten, die über die Kosten von KirA hinausgehen würden.

Eine Verteilung der Wahlunterlagen auf der Ebene der Kirchengemeinden im System des Versands der Gemeindebriefe, etwa durch (minderjährige) Gemeindeglieder ist abzulehnen, da dadurch nicht hinreichend sichergestellt werden kann, dass alle Wahlberechtigten gleichzeitig und rechtssicher die Sendung der Briefwahlunterlagen erreicht. Dies setzt, um dem kirchenrechtlichen Grundsatz der Gleichheit nach Artikel 2 Absatz 2 der Verfassung zu entsprechen, eine gesetzlich geregelte einheitliche und zentrale Verteilungsstruktur der Wahlunterlagen voraus. Ein Restrisiko verbleibt auch bei dem Zentralversand um ca. ein bis zwei Prozent (siehe Fehlzahlen beim Versand der Wahlbenachrichtigung bei 1,3 Prozent).

Generell fraglich ist auch, ob man mit der obligatorischen Briefwahl eine mit Briefen arbeitende Kommunikation aufbauen kann. Erfahrungen aus anderen Gliedkirchen warnen ausdrücklich vor solchen anlassorientierten Kampagnen. Vielmehr müssten erst durch Briefzusendungen die Gemeindeglieder lernen, am Beteiligungsprozess zum Gemeindeaufbau teilhaben zu können, bevor man dieses Mittel zur Stärkung einer Wahlbeteiligung bei der Kirchenwahl einsetzt. Meinungsbildung und Entscheidungsprozesse in einem schriftlichen Verfahren müssten als Arbeitsmittel in den Kirchengemeinden erst implementiert sein, bevor man solche Kampagnen auch als kommunikativen Prozess in der Kirchenwahl einsetzt. Daran kann bis zur nächsten Kirchenwahl im Jahr 2028 intensiv mit den Kirchengemeinden gearbeitet werden.

Bei der Online-Wahl gelten im Prinzip die Erkenntnisse der obligatorischen Briefwahl entsprechend. Die Kosten haptischer Herstellung, Druck und Versand von Wahlunterlagen

heben sich in etwa bei der Herstellung der technischen Voraussetzungen zur Durchführung eines digitalen Wahlverfahrens auf. Da die technischen Voraussetzungen in Flächenkirchen wie der Nordkirche auch in den nächsten Jahren vor Ort nicht bei der vorhandenen Glasfasertechnik von Usedom bis Helgoland gleich sein wird, wurde die Möglichkeit der Online-Wahl, außer in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, bisher noch als fakultative, ergänzende Möglichkeit von einzelnen Gliedkirchen eingesetzt. Eine spürbare Steigerung der Wahlbeteiligung wurde dabei nicht festgestellt. Auch in diesem Wahlverfahren ist das Schließen der Wahlvorschlagslisten wie bei der obligatorischen Briefwahl vier bis fünf Monate vorzuverlegen. Das Herstellen der Stimmzettel erfolgt nach meldewesenrechtlichen Vorgaben dann elektronisch pro Wahlmodul. Jede Kirchengemeinde ist ein eigenes Wahlmodul, das je nach Größe und Beteiligung eine selbstständige Kostenstelle verursacht. In jedem Wahlmodul müssen alle wahlberechtigten Gemeindeglieder registriert werden. Hier müssen das Meldewesen und der Anbieter sehr eng zusammenarbeiten. Sodann werden die Stimmzettel elektronisch erstellt. Nach der Einrichtung der Online-Wahl-Module sind keinerlei Eingriffe in das System mehr möglich. Deshalb ist das jeweilige Online-Wahl-Modul bei Störungen, Fehlern, z. B. bei der Eingabe unrichtiger Stimmzettel, unmittelbar abzubrechen und die Online-Wahl neu aufzubauen. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung per Post mit den Zugangsdaten. Die wahlberechtigten Gemeindeglieder autorisieren sich bei Abgabe ihrer Stimme durch ein elektronisches Verfahren über das Internet an den Wahlserver. Die Wahlberechtigung wird elektronisch geprüft und bei Bejahung wird der elektronische Stimmzettel freigegeben. Anschließend wird die Wahlentscheidung elektronisch getroffen, bestätigt und gespeichert. Nach Abschluss der Online-Wahl (Ende des Wahlzeitraums) sind alle Stimmergebnisse vom Anbieter an den Wahlvorstand der Kirchengemeinde zu liefern. Dies erfolgt bisher über eine Schnittstelle, die nicht unterdimensioniert sein darf, damit Zeitgleichheit und Pünktlichkeit bei der Stimmauszählung und der anschließenden Feststellung des Wahlergebnisses garantiert ist. Erfahrungen aus anderen Gliedkirchen, die Online-Wahlen angeboten haben, zeigen gerade hier gewisse Unsicherheiten, einerseits bei der korrekten Dateneingabe, als auch bei der Übermittlung des Stimmergebnisses. Am Wahlabend reduziert sich demnach die Arbeit der Wahlvorstände im Gegensatz zu der obligatorischen Briefwahl auf die Auswertung der elektronischen Daten. Enthält das Wahlverfahren noch die Beachtung von Quoten, wie in der Nordkirche bei den Mitarbeitenden der Kirchengemeinde, der Ehrenamtlichen im Verhältnis zu den Beruflich Tätigen (samt Mitglieder kraft Amts), dann ist dies vom Leitungsorgan zu ermitteln.

Oft entspricht der Wunsch nach der Größe des Organs der Gemeindeleitung nicht den Möglichkeiten, ausreichend Kandidierende zu finden. Hier sollte die Mindestgröße auch in der Nordkirche weiter reduziert werden. Bisher erlaubt die Ehrenamtsquote nicht, dass neben der Pfarramtsperson und einem kirchlichen Mitarbeitenden nur drei weitere Gemeindeglieder sich zur Wahl stellen müssen. Dies wird aber gerade auch in anderen Gliedkirchen diskutiert. In der Nordkirche war der Prozentsatz an Kirchengemeinden, die innerhalb der Wahlvorbereitungen vor Abschluss der Wahlvorschlagsliste und vorrangig im ländlichen Raum noch Kandidierende suchten, mit rund 20 Prozent noch sehr niedrig im Vergleich etwa zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, in der rund 54 Prozent der Kirchengemeinderäte die Zahl der zu wählenden Kirchengemeinderatsmitglieder vor der Wahl noch reduzieren mussten.

Das Wahlverfahren lässt auch „Verlierer“ zurück, mit denen der Umgang schwierig ist, zumal, wenn sie in nicht unerheblicher Zahl in die Kirchengemeinderäte innerhalb von vier Monaten nach Empfang der Niederlage berufen werden.

Zu einer freien Wahl gehört auch die Auswahlmöglichkeit bei der Wahl. Da es zum demokratischen Prinzip gehört auszuwählen, muss es auch Verlierer bei den Kandidierenden geben. Es ist demnach bereits undemokratisch, wenn auch die Nichtgewählten nachberufen oder nachgewählt werden. Dies gilt auch, wenn dem Wähler sein Auswahlermessen bei der Listenwahl genommen wird. All diese Fragen spiegeln das

allgemeinere Problem wider: Wer eine demokratisch verfasste Kirche erhalten möchte, muss bei den Kirchengemeinden für eine (Verwaltungs-)Struktur sorgen, die die Durchführung demokratischer Wahlen mit ihrem entsprechenden Verwaltungsaufwand ermöglicht und rechtfertigt. Daran knüpft die von der Landessynode zu entscheidende Frage an, ob an dem Grundprinzip der Kirchenwahlen festzuhalten ist, auch wenn, wie in der Hessen-Nassauischen Gliedkirche schon bei der ersten Ermöglichung einer Listenwahl geschehen, in rund der Hälfte der Gemeinden nicht mehr Kandidierende aufgestellt wurden, als zu wählen waren. In diesem Zusammenhang muss neu entschieden werden, ob der Aufwand an Zeit, Personaleinsatz, aber auch die Hingabe beträchtlicher finanzieller Mittel angesichts der veränderten und sich verändernden Kandidierendenzahl noch zu rechtfertigen ist. Dies gilt auch bei einer ständig niedrigeren Wahlbeteiligung.

#### **In jedem Fall sollten folgende Punkte bedacht werden:**

- Wahlmöglichkeit der Kirchengemeinderäte bei der Festlegung der Zahl der zu wählenden Kirchengemeinderatsmitglieder vergrößern, bei weiterer Reduzierung der Mindestzahl von fünf auf vier zu wählenden Kirchengemeinderatsmitgliedern,
- Differenzierung des Begriffs der Ehrenamtlichen bei der Wählbarkeit und der Feststellung des Wahlergebnisses,
- Listenwahl in Kirchengemeinden, die sich bei der Kandidierendengewinnung schwertun, zulassen, Regelung zur qualifizierten Mehrheit überdenken, z. B. dass Gewählte auch dann mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen müssen, um innerhalb der Liste gewählt zu sein,
- kein weitergehendes fakultatives Wahlverfahren zulassen,
- auf Verarbeitung der vollständigen Adresse verzichten, auf reine Abgabe des Wohnorts beschränken, bei der Briefwahl nicht auf vollständige Ausfüllung der Daten beharren,
- beidseitiges Bedrucken des Stimmzettels zulassen,
- Stimmgabe per Online-Wahl zeitlich so begrenzen, dass die schriftlichen Stimmergebnisse den Kirchengemeinden noch vor dem Tag der Feststellung des Wahlergebnisses zugesandt werden können,
- Wahlrecht für minderjährige Gemeindeglieder auf 16 Jahre beschränken und an das Wahlrecht der übrigen Kandidierenden angleichen, eventuelle Verkürzung der Amtszeit,
- allgemeine Verkürzung der Amtszeiten der Kirchengemeinderäte auf vier Jahre, wobei das Siebwahlverfahren zu den Synodalleitungsorganen erhalten bleiben sollte.
- Regelung der Nachwahl durch den neugewählten Kirchengemeinderat bei einer unvollständigen Wahl des Kirchengemeinderats überdenken.

## **6. Zusammenfassung**

Ausgehend von der Frage, welchen Grad an Legitimation Gemeindeleitung in der Zukunft braucht, ergeben sich im Vergleich zum bisherigen Wahlverfahren die folgenden Fragen, die innerhalb einer möglichen Anpassung des Wahlverfahrens geklärt werden sollten. Wie innerhalb des Berichtes entwickelt, sind hierbei theologische, juristische, finanz-ökonomische, organisationale und kommunikative Perspektiven u.a. aufeinander zu beziehen und sollten innerhalb einer Matrixorganisation als Querschnittsaufgabe bearbeitet werden.

- Welchem ekklesiologischen und kybernetischem Leitbild folgt die Nordkirche und welche Form der Gemeindeleitung hat das zur Folge? Wie wird diese Gemeindeleitung legitimiert?
- Welches Leitungsverständnis der Nordkirche soll prägend für die Kirchenwahl zugrunde gelegt werden?

- An welchen Stellen innerhalb der Nordkirche soll zukünftig in welchen Formaten an dem Leitungsverständnis wie gearbeitet werden?
- In welchem Verhältnis stehen Haupt- und Ehrenamt in der Gemeindeleitung (Klärung von Rollen, Erwartungen, Fähigkeiten) und welchen Einfluss hat dies auf das Wahlverfahren?
- Welche Kriterien zeigen an, dass das ekklesiologische und kybernetische Leitbild realisiert wurde (Beispiele: „Diversität des Leitungsgremiums“, „Repräsentanz der Mitglieder / Gesellschaft“ etc.)?
- Welche Kennzahlen / Messgrößen zeigen an, dass die Durchführung der Wahl erfolgreich war? (Beispiele: „Akzeptanz des Wahlverfahrens“, „Höhe der Wahlbeteiligung“, etc.)
- Welche Gesamtkosten der Wahl (auf landeskirchlicher Ebene oder auf Kirchenkreisebene) werden als angemessen für das mögliche Wahlgrundverständnis angesehen? An welcher Stelle des gesamtkirchlichen Haushaltes werden die Kosten hierfür (Pflichtkosten und optionale Kosten) verortet?
- Welches Wissen über die Wahl ist konstitutiv für welche Personengruppen (Beispiele: „Wahlbeauftragte“, „Kommunikator:innen“, „Wahlausschüsse“, „Kirchengemeinderäte“ etc.) in dem jeweiligen Wahlverfahren und wird an welcher Stelle organisational wie aufgebaut?
- Welche Kommunikationsziele in der internen wie externen Kommunikation leiten sich aus dem strategischen Grundverständnis der Kirchenwahl ab und werden über welche Kennzahlen und Messverfahren erhoben und gemessen?

Schwerin/Hamburg, den 4. April 2023

gez. Leitende Pastorin Nicole Thiel  
 gez. Kommunikationsdirektor Michael Birgden  
 gez. Wahlbeauftragter Sebastian Kriedel

# Re: Wahlen auf der Ebene evangelischer Kirchengemeinden

Lea Techen <l.techen@polyas.de>

Mo 19.02.2024 10:26

An:Thjorben Reese <thjorben.reese@uni-rostock.de>;

**Achtung! Externe E-Mail:** Klicken Sie erst dann auf Links und Anhänge, nachdem Sie die Vertrauenswürdigkeit der Absenderadresse geprüft haben.

Sehr geehrter Herr Reese,

vielen Dank für Ihre Nachricht und die Fragen, die ich im Folgenden gern beantworte:

1. Dies wird prinzipiell durch die jeweilige Wahlordnung der Landeskirche geregelt.  
Für die Online-Wahl können Kandidierende bis spätestens einen Tag vor Versiegelung der Online-Wahl bzw. bis spätestens einen Tag vor Wahlstart aufgestellt werden. Findet parallel eine Urnen- und/oder Briefwahl statt müssen die Kandidierenden allerdings deutlich früher (bis spätestens zum Druck der Wahlunterlagen/Stimmzettel) feststehen.  
Es gibt zudem in einigen Landeskirchen die Möglichkeit auf dem Stimmzettel während der Wahl zusätzliche Kandidierende einzutragen (Nachnominierung). Auch dieses Verfahren haben wir in der Vergangenheit bereits bei der Online-Wahl abgebildet.
2. Siehe Antwort Frage 1.
3. Viele Kirchen haben in den letzten Jahren online mit POLYAS gewählt, einige Kirchen bereits sogar das zweite Mal und in nahezu allen Landeskirchen wird die Online-Wahl diskutiert und teilweise bereits geplant.  
In fast allen Fällen wurde die Online-Wahl bisher als Ergänzung zur bestehenden Urnen- und Briefwahl angeboten. Hierbei konnte beobachtet werden, dass der Anteil an Briefwählenden abnimmt zugunsten der Online-Wahl. Dabei bleibt der Anteil an Urnenwählenden konstant.  
Die Online-Wahl bietet sich dadurch besonders als nachhaltigere und kostengünstigere Alternative zur Briefwahl an. Für den Wahlausschuss erleichtert sich vor allem die Auszählung, da die Ergebnisse nach Wahlende automatisch abgerufen werden können. Zudem kann die Wahlbeteiligung (besonders auch bei jungen Wählenden) gesteigert werden, da der Aufwand zur Stimmabgabe sehr gering ist.  
Wir wünschen uns daher, dass mittelfristig bei allen Kirchenwahlen in Deutschland auch eine digitale Stimmabgabe möglich sein wird.

Wenn Sie hierzu noch Rückfragen haben oder weitere Informationen benötigen, kommen Sie gern wieder auf uns zu. Auf unserer Website finden Sie zudem Erfahrungsberichte der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, die bereits zwei Mal mit uns gewählt hat, sowie der Erzdiözese Freiburg: <https://polyas.de/kirchen/kirchenvorstandswahlen/online>.

Beste Grüße und einen guten Wochenstart

Lea Mara Techen  
Sales Executive (she/her)

**POLYAS GmbH**  
Boxhagener Straße 18  
10245 Berlin

Tel: +49 30 8806 010 46  
[L.techen@polyas.de](mailto:L.techen@polyas.de)  
[www.polyas.de](http://www.polyas.de)

[Twitter](#) | [Instagram](#) | [Facebook](#) | [LinkedIn](#) | [Xing](#) | [YouTube](#)

Postanschrift: Marie-Calm-Str. 1-5, 34131 Kassel  
Sitz der Gesellschaft: Kassel HRB 15856 - Amtsgericht Kassel  
USt-ID: DE284830260

Geschäftsführung: Kai Reinhard, Jan Wegner

[Datenschutz](#) | [AGB](#) | [FAQ](#)

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: Thjorben Reese <thjorben.reese@uni-rostock.de>

An: "support@polyas.de" <support@polyas.de>

Datum: 17.02.2024 15:18 CET

Betreff: Wahlen auf der Ebene evangelischer Kirchengemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Thjorben Reese, ich befinde mich gerade im Ersten Theologischen Examen in Rostock und schreibe an meiner Wissenschaftlichen Abschlussarbeit in der Praktischen Theologie über das Thema "Herausforderung Kirchengemeinderatswahl: (Un-)Möglichkeiten von Partizipation und Repräsentanz".

Ich bin durch meine Recherche zu Online-Wahlen auf Ihre Internetseite aufmerksam geworden. Meine Frage thematisiert die Länge der Vorlaufzeit bei Wahlen auf der Ebene der Kirchengemeinde. Diese werden je nach Landeskirche als Kirchengemeinderats-, Gemeindekirchenrats-, Kirchenvorstands-, Kirchenrats- oder Presbyteriumswahlen bezeichnet.

Der größte Kritikpunkt am Online-Verfahren, der u.a. im Evaluationsbericht zur Kirchenwahl 2022 der Nordkirche genannt wird, ist nämlich, dass vier bis fünf Monate vor dem Wahlzeitraum/-termin die Kandidat:innen feststehen müssen. Im Vergleich zur Urnen- samt Antragsbriefwahl mit minimum drei Wochen Vorlauf bedeutet dies eine deutlich längere Vorlaufzeit. Damit steigt die Schwierigkeit, Kandidierende zu finden, zu halten und ggf. auch aufgrund der festgesetzten Frist abweisen zu müssen.

Meine Fragen lauten:

1. Wieviele Wochen bzw. Monate vor dem Wahltermin müssen sich die Kandidat:innen zur Wahl im Kirchenvorstand aufgestellt haben?
2. Bis zu welchem Zeitpunkt wäre es möglich, Kandidat:innen von der Wahllisten zu streichen (wegen Rücktritt oder Tod) oder hinzuzufügen?
3. Wie schätzen Sie die Entwicklung in den kommenden Jahren ein? Wird die Online-Wahl die Urnen-/ Antrags- und obligatorische Briefwahl ersetzen?

Ich würde mich sehr über eine Rückmeldung Ihrerseits per Mail freuen. Vielen Dank im Voraus für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen

Thjorben Reese

**Frage 27: Welchen Familienstand haben Sie? \* z1: Zentrales  
Differenzierungsmerkmal: Konfessionszugehörigkeit (Konfessionslose;  
Katholiken; EKD-Protestanten) Kreuztabelle**

% innerhalb von z1: Zentrales Differenzierungsmerkmal: Konfessionszugehörigkeit  
(Konfessionslose; Katholiken; EKD-Protestanten)

z1: Zentrales  
Differenzierungsmerkmal:  
Konfessionszugehörigkeit  
(Konfessionslose; Katholiken;  
EKD-Protestanten)

Keine Religionszugehörigkeit	Mitglied der römisch-katholischen Kirche
---------------------------------	---

		Keine Religionszugehörigkeit	Mitglied der römisch-katholischen Kirche
Frage 27: Welchen Familienstand haben Sie?	Ledig	35,2%	29,7%
	Verheiratet	45,9%	54,8%
	Eingetragene Lebenspartnerschaft	0,8%	0,8%
	Geschieden	12,2%	6,7%
	Verwitwet	6,0%	7,9%
<b>Gesamt</b>		<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>

**Frage 27: Welchen Familienstand haben Sie? \* z1: Zentrales  
Differenzierungsmerkmal: Konfessionszugehörigkeit (Konfessionslose; Katholiken;  
EKD-Protestanten) Kreuztabelle**

% innerhalb von z1: Zentrales Differenzierungsmerkmal: Konfessionszugehörigkeit (Konfessionslose; Katholiken;  
EKD-Protestanten)

z1: Zentrales  
Differenzierungsmerkmal:  
Konfessionszugehörigkeit  
(Konfessionslose;  
Katholiken;  
EKD-Protestanten)  
Mitglied einer  
evangelischen  
Landeskirche

			Gesamt
Frage 27: Welchen Familienstand haben Sie?	Ledig	32,8%	33,1%
	Verheiratet	48,4%	49,0%
	Eingetragene Lebenspartnerschaft	0,4%	0,7%

	Geschieden	9,4%	10,0%
	Verwitwet	9,0%	7,3%
Gesamt		100,0%	100,0%

**Frage 155: Was ist Ihr höchster Schulabschluss, ggf. auch Hochschulabschluss? \* z1: Zentrales Differenzierungsmerkmal: Konfessionszugehörigkeit (Konfessionslose; Katholiken; EKD-Protestanten) Kreuztabelle**

% innerhalb von z1: Zentrales Differenzierungsmerkmal: Konfessionszugehörigkeit (Konfessionslose; Katholiken; EKD-Protestanten)

z1: Zentrales  
Differenzierungsmerkmal:  
Konfessionszugehörigkeit  
(Konfessionslose; Katholiken;  
EKD-Protestanten)  
Keine Religionszugehörigkeit | Mitglied der römisch-katholischen Kirche

Frage 155: Was ist Ihr höchster Schulabschluss, ggf. auch Hochschulabschluss?	z1: Zentrales Differenzierungsmerkmal: Konfessionszugehörigkeit (Konfessionslose; Katholiken; EKD-Protestanten)	
	Keine Religionszugehörigkeit	Mitglied der römisch-katholischen Kirche
Promotion/Habilitation	1,8%	2,1%
(Fach-)Hochschulabschluss	26,8%	21,3%
Abitur (inkl. Fachabitur, 'erweiterte Oberschule' der DDR)	13,4%	12,2%
Realschule (also mittlere Reife oder ein gleichwertiger Abschluss)	21,9%	21,8%
Abschluss der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule der DDR	10,4%	0,5%
Haupt- bzw. Volksschulabschluss	25,3%	41,2%
Schule ohne Abschluss verlassen	0,3%	1,0%
Gesamt	100,0%	100,0%

**Frage 155: Was ist Ihr höchster Schulabschluss, ggf. auch Hochschulabschluss? \* z1: Zentrales Differenzierungsmerkmal: Konfessionszugehörigkeit (Konfessionslose; Katholiken; EKD-Protestanten) Kreuztabelle**

% innerhalb von z1: Zentrales Differenzierungsmerkmal: Konfessionszugehörigkeit (Konfessionslose; Katholiken; EKD-Protestanten)

z1: Zentrales  
Differenzierungsmerkmal:  
Konfessionszugehörigkeit  
(Konfessionslose;  
Katholiken;  
EKD-Protestanten)  
Mitglied einer  
evangelischen  
Landeskirche

			Gesamt
Frage 155: Was ist Ihr höchster Schulabschluss, ggf. auch Hochschulabschluss?	Promotion/Habilitation	1,3%	1,7%
	(Fach-)Hochschulabschluss	24,3%	24,6%
	Abitur (inkl. Fachabitur, 'erweiterte Oberschule' der DDR)	14,3%	13,3%
	Realschule (also mittlere Reife oder ein gleichwertiger Abschluss)	21,4%	21,7%
	Abschluss der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule der DDR	2,2%	5,6%
	Haupt- bzw. Volksschulabschluss	36,2%	32,5%
	Schule ohne Abschluss verlassen	0,3%	0,5%
<b>Gesamt</b>		<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>

## Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich diese Wissenschaftliche Abschlussarbeit im Fach Praktische Theologie selbstständig angefertigt habe, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtliche und inhaltliche Zitate als solche kenntlich gemacht habe.

Rostock, 26.02.24

Abgabedatum

T. Reese

Unterschrift